

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Tübingen

Bundestraße B27

von NK 7619 068 n NK 7520 048 Stat. 0 570 bis NK 7520 006 n NK 7520 008 Stat. 2 189

**B 27, Bodelshausen (L 389) – Nehren (L 394)**

PROJIS-Nr.: 08 89 7050 00 00

**FESTSTELLUNGSENTWURF**

# **UNTERLAGE 19.5.1**

**- Artenschutzfachlicher Beitrag -**

<p>Aufgestellt: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung</p> <p>Tübingen, den 13.12.2019</p>	





# Ausbau B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren

## Artenschutzfachlicher Beitrag



Dezember 2019



Arbeitsgruppe  
für Tierökologie und Planung  
J. Trautner



# Ausbau B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren

## Artenschutzfachlicher Beitrag

Dezember 2019

### **Bearbeitung:**

Michael BRÄUNICKE, Dipl.-Biol.

Jürgen TRAUTNER, Landschaftsökologe

### **Unter Mitarbeit von:**

Gabriel HERMANN, Dipl.-Ing. Umweltsicherung

Kirsten KOCKELKE, Dipl.-Biol.

Johannes MAYER, Dipl.-Geogr.

Sebastian SÄNDIG, Dipl.-Biol.

### **Auftraggeber:**

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 44



**Arbeitsgruppe  
für Tierökologie und Planung  
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22  
D-70794 Filderstadt  
Telefon: +49 (0) 71 58 / 21 64  
Fax: +49 (0) 71 58 / 6 53 13  
E-Mail: [info@tieroekologie.de](mailto:info@tieroekologie.de)  
Internet: [www.tieroekologie.de](http://www.tieroekologie.de)

**Titel:**

Großes Bild: Zauneidechse (Foto: J. MAYER).

Kleine Bilder (von links nach rechts): Halsbandschnäpper (Foto: J. MAYER), Grünland zwischen  
Nehren und Ofterdingen (Foto: J. TRAUTNER), Haselmaus (Foto: K. KOCKELKE).

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
2.1	Rechtliche Regelungen des BNatSchG .....	7
2.1.1	§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten .....	7
2.1.2	§ 45 Ausnahmen .....	8
2.1.3	§ 67 Befreiungen .....	9
2.2	Datengrundlagen für das Vorhaben.....	9
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Relevante Arten</b> .....	<b>13</b>
4.1	Vorbemerkungen .....	13
4.2	Europäische Vogelarten .....	14
4.3	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	15
<b>5</b>	<b>Wirkfaktoren und betroffene Arten</b> .....	<b>16</b>
5.1	Wirkfaktoren/Wirkungen des Vorhabens.....	16
5.2	Übersicht zu betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Arten .....	17
5.3	Erläuterungen zur artenschutzrechtlichen Einordnung .....	22
5.3.1	Europäische Vogelarten .....	22
5.3.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	26
5.3.3	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	34
5.4	Weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten/Funktionen im Raum .....	37
<b>6</b>	<b>Projektbezogene Maßnahmen</b> .....	<b>39</b>
6.1	Vorbemerkungen .....	39
6.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	39
6.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) .....	41
6.4	Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS) .....	42
6.5	Monitoring und Risikomanagement.....	44
6.6	Sonstige relevante kompensatorische Maßnahmen.....	45
<b>7</b>	<b>Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>48</b>
<b>8</b>	<b>Zitierte Quellen</b> .....	<b>49</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>51</b>
9.1	Sonstiges.....	51
9.2	Formblätter zum Artenschutz.....	54

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Regierungspräsidium Tübingen plant den Ausbau der B 27 zwischen Bodelshausen (L 389) und Nehren (L 394). Die B 27 stellt neben der A 81 eine aus Straßenplanungssicht wichtige Nord-Süd-Verbindung dar. Das Projekt ist Bestandteil der zweibahnigen Ausbaukonzeption der B 27 von Balingen nach Stuttgart. Die geplante Maßnahme bildet den Lückenschluss zwischen den ausgebauten zweibahnigen Streckenabschnitten von Bodelshausen bis nach Dußlingen. Im Bereich von Ofterdingen erfolgt ein Neubau der B 27. Dort verläuft die B 27 neu um den Ofterdinger Berg und Endelberg herum.

Nachdem für den geplanten Ausbau der B 27 im betroffenen Abschnitt dem Regierungspräsidium Tübingen der Gesehenvermerk des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und die Genehmigung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vorlagen, wurden die Unterlagen zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet. Als Teil dieser Unterlagen ist der vorliegende Artenschutzfachliche Beitrag erforderlich, um dem Artenschutz als Teil öffentlicher Belange in der Planung und den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu genügen.

Belange des Artenschutzes können einerseits als Teil der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Abwägung relevant sein. Andererseits enthält das besondere Artenschutzrecht in den §§ 44 und 45 BNatSchG u. a. artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sowie bestimmte Regelungen für zulässige Eingriffe. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind strikt zu beachten und als solche der Abwägung nicht zugänglich. Werden solche Verbote verletzt, kommt die Zulassung eines Vorhabens nur auf dem Weg einer artenschutzrechtlichen Ausnahme unter bestimmten, spezifisch zu prüfenden Rahmenbedingungen in Betracht.

Im vorliegenden Bericht werden insbesondere artenschutzrechtliche Problemstellungen differenziert nach betroffenen und im Kontext des § 44 BNatSchG für das Vorhaben relevanten Artengruppen bzw. Arten erörtert und Maßnahmenansätze zu ihrer Lösung dargestellt. Ebenfalls wird, soweit geboten, über den besonderen Artenschutz hinaus ggf. auf weitere naturschutzfachlich besonders relevante Arten eingegangen. Soweit für bestimmte Arten zur Vorhabenrealisierung eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird, so wird dies in Folge näher in Unterlage 19.5.2 (Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme) ausgeführt. Basisinformationen einschließlich der Hinweise auf erforderliche Maßnahmen finden sich hierzu jedoch bereits im gegenständlichen Bericht.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Regelungen des BNatSchG

Die relevanten Abschnitte der §§ 44 und 45 sowie 67 BNatSchG in der zum Zeitpunkt der Berichtslegung geltenden Fassung sind nachfolgend zitiert.

#### 2.1.1 § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

*[Abs. (2) und (3) betreffen nur Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, hier nicht wiedergegeben]*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1

Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

3. das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

*[Abs. (6) ist nur für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht wiedergegeben]*

### **2.1.2 § 45 Ausnahmen**

*[Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverbote, hier nicht wiedergegeben]*

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verbote des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulas-

sen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

*[Abs. (8) betrifft nur Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, hier nicht wiedergegeben]*

### **2.1.3 § 67 Befreiungen**

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

## **2.2 Datengrundlagen für das Vorhaben**

Zentrale Datengrundlagen zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens sind die in den Unterlagen 19.4.1 (Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz, BRÄUNICKE & TRAUTNER 2011) sowie 19.4.2 (Plausibilisierung des Sondergutachtens, BRÄUNICKE & TRAUTNER 2019), ergänzend der Raumanalyse des Textteils zum LBP (Unterlage 19.1) dokumentierten Daten und Sachverhalte.

Zur Erstellung des Untersuchungsprogramms mit Abschichtung relevanter Arten waren eigene Kenntnisse aus dem Untersuchungsraum (zurückreichend bis in die 1990er Jahre, s. BUCHWEITZ et al. 1996) sowie weitere vorliegende und verfügbare Daten für das Gebiet herangezogen worden. Dies beinhaltete auch eine Auswertung der im Nationalen Bericht des BFN (für das frühere Sondergutachten aktuellste verfügbare Version 2007) enthaltenen Verbreitungskarten zu Arten des Anhangs IV und II der FFH-Richtlinie, deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Kenntnisse des Untersuchungsraumes auf Prüfbedarf bewertet worden waren (s. Unterlage 19.4.1: Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz 2011). Eine

überschlägige Kontrolle anhand der zwischenzeitlich neuen Berichtsversionen des BfN (2013, zuletzt 2019) ergab keinen zwingenden weiteren Prüfbedarf.

Die im Rahmen des o. g. Sondergutachtens durchgeführten Erhebungen umfassten konkret die folgenden Arten bzw. Artengruppen:

- Säugetiere (FFH Anhang IV- und teils II-Arten Fledermäuse und Haselmaus)<sup>1</sup>
- Brutvögel
- Fische und Steinkrebs (teils Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie)
- Amphibien (primär FFH Anhang IV- und II-Art Gelbbauchunke, aber auch teils weitere Arten v. a. über Beibeobachtungen berücksichtigt<sup>2</sup>)
- Reptilien (FFH Anhang IV-Art Zauneidechse)
- Schmetterlinge (Fokus FFH Anhang IV-Art Nachtkerzenschwärmer, aber auch teils weitere Arten berücksichtigt)
- Heuschrecken (Fokus Landesart Wantschrecke, aber auch teils weitere Arten berücksichtigt)
- Hirschkäfer (FFH Anhang II-Art, nur Stichproben)
- Fließgewässer bewohnende wirbellose Tiere (Makrozoobenthos)
- Weichtiere (FFH Anhang II-Art Schmale Windelschnecke)
- Gefäßpflanzen (Fokus FFH Anhang IV- und II-Art Dicke Trespe<sup>3</sup>, aber auch teils weitere Arten berücksichtigt<sup>4</sup>).

Für weitere europarechtlich geschützte Arten wird im Untersuchungsgebiet kein (relevantes) Habitatpotenzial gesehen.

Die Erfassungsmethodik ist im Einzelnen in den o. g. Unterlagen erläutert. Bei den angewandten Methoden bestehen Abweichungen zu den Vorschlägen in ALBRECHT et al. (2014) – u. a. aufgrund der Projektlaufzeit – die heute vielfach bei Straßenbauvorhaben zugrunde gelegt werden. Die Datengrundlagen werden für das vorliegende Projekt aber als ausreichend erachtet.

Vorhabenseitig treten die Ausarbeitungen der Straßenplanung sowie die Analyse und Bewertung weiterer Aspekte wie insbesondere der immissionstechnischen

---

<sup>1</sup> Zusätzlich wurde die Funktion des von der Planung betroffenen Wildtierkorridors nach Generalwildwegeplan Baden.-Württemberg im Rahmen der Planung berücksichtigt.

<sup>2</sup> An einem Gewässer mit Habitatpotenzial waren zudem Reusen zur Prüfung auf Kammolche eingesetzt worden.

<sup>3</sup> In der Artenschutzfachlichen Beurteilung von 2011 (BRÄUNICKE & TRAUTNER 2011) als Spelz-Trespe bezeichnet, gemeint ist aber dieselbe Art.

<sup>4</sup> Im Rahmen der ebenfalls durchgeführten Biotop- und Lebensraumtypenkartierung sowie von Aufnahmen zur Segetalflora bestimmter Flächen im Rahmen der Plausibilisierung 2019.

Untersuchungen hinzu, soweit für die jeweils artenschutzrechtlich maßgeblichen Arten/Artengruppen relevant.

### 3 Methodik

Die Gliederung des vorliegenden Artenschutzfachlichen Beitrags orientiert sich an der Mustergliederung zum Artenschutzbeitrag der RLBP 2011<sup>5</sup>. Diesen Vorlagen wurde aber nicht vollständig gefolgt. Insbesondere wurden einzelne Gliederungspunkte ergänzt, Kapitel aus inhaltlichen Gründen an anderer Stelle platziert sowie Textpassagen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme ausgeklammert. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass der Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme, die im vorliegenden Fall für mehrere Arten erforderlich wird, eine separate Unterlage des Feststellungsentwurfs bildet (19.5.2).

In Überlagerung der (a) erfassten/dargestellten, relevanten Artvorkommen und ihrer Lebensstätten sowie möglicher Funktionsräume/Funktionsbeziehungen und (b) der vorgesehenen Eingriffe mit erwarteten bau-, anlage- sowie betriebsbedingten Auswirkungen wird geprüft, welche der artenschutzrelevanten Arten so betroffen sind, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach fachgutachterlicher Beurteilung berührt werden. Für diesen Fall wurde bereits im Planungsverlauf geprüft, ob und wenn ja welche Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen durchführbar sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Für verbleibende Beeinträchtigungen wurden soweit möglich (ggf. vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 vorgesehen (CEF-Maßnahmen), um Verbotstatbestände umgehen bzw. vermeiden zu können. Nur für den Fall, dass Verbotstatbestände nach fachgutachterlicher Bewertung nicht oder voraussichtlich nicht vermeidbar sind, ist für die Vorhabenrealisierung eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich (hier für bestimmte Arten gegeben). Für diese Arten sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorgesehen (FCS<sup>6</sup>).

Abschließend wird darauf eingegangen, was aus fachgutachterlicher Sicht im Sinne eines Monitorings bzw. einer Fachbaubegleitung als notwendig erachtet wird.

Die o. g. Überlagerung der Vorkommen relevanter Arten bezieht sich bei Vögeln i. d. Regel auf die Reviere (für die Bilanzierung: Revierzentren), ansonsten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der ggf. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abweichenden räumlichen Nutzung, etwa im funktionalen Bezug von Transferrounten und Nahrungsflächen).

---

<sup>5</sup> Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, Ausgabe 2011, Anhang IV, AH2.

<sup>6</sup> favorable conservation status

Für Fragen der Störungsbilanzierung bei Vogelarten wurde auf den Leitfaden des BMVBS (2010) sowie die orientierenden Angaben bei TRAUTNER & JOOSS (2008) für die Eintrittsschwelle einer erheblichen Störung zurückgegriffen. Soweit im Einzelfall auf weitere wesentliche Quellen Bezug genommen wird, sind diese in den entsprechenden Abschnitten benannt.

Die vorrangig im artenschutzrechtlichen Kontext zu beantwortenden Fragen sind in der nachstehenden Abb. 1 als Übersicht im Zusammenhang mit den Regelungen des § 44 BNatSchG dargestellt.

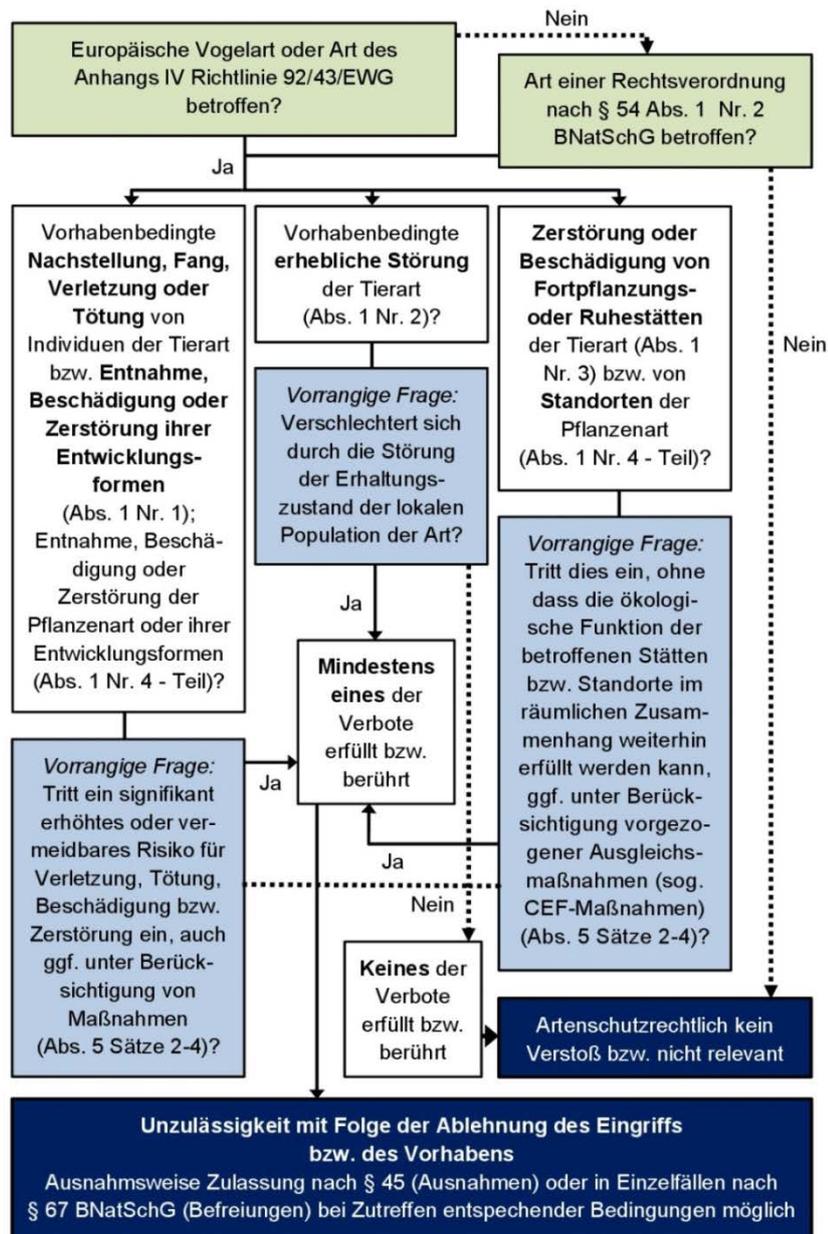


Abb. 1 Prüfung der Zugriffsverbote des Artenschutzes des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 bei Vorhaben bzw. Eingriffen (leicht verändert aus TRAUTNER 2018).

## 4 Relevante Arten

### 4.1 Vorbemerkungen

In artenschutzrechtlicher Hinsicht relevant sind unter Bezugnahme auf die in Kap. 2.1 zitierten rechtlichen Regelungen im vorliegenden Fall die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten (zusammenfassend hier als „europarechtlich geschützte Arten“ bezeichnet. Auf diese wird in den nachfolgenden Kapiteln entsprechend eingegangen.

Seit dem früheren Bearbeitungstand (2011) wurde bzgl. der rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes § 44 Abs. 5 BNatSchG geändert und dort der Signifikanzansatz für die Verbotsrelevanz vorhabenbezogener Tötungen sowie eine Freistellung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen in diesem Kontext (einschließlich einer Umsiedlung von Individuen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population) aufgenommen.

Im artenschutzrechtlichen Kontext der §§ 44 ff BNatSchG des vorliegenden Vorhabens derzeit nicht relevant sind dagegen die lediglich national geschützten Arten. Vorkommen entsprechender Arten werden jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP berücksichtigt (s. Unterlage 19.1). Insoweit wird auf solche Arten i. d. R. nicht näher eingegangen, fachlich relevante Beobachtungen werden aber ggf. genannt.<sup>7</sup> Gleiches gilt für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im artenschutzrechtlichen Kontext, aber in Verbindung mit den Regelungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) Relevanz erlangen können (s. hierzu Unterlage 19.1).

Der Bund kann durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG weitere Arten auf nationaler Ebene in ihrem Schutz den europarechtlich geschützten Arten gleichstellen. Bisher liegen nach Kenntnisstand der Fachgutachter weder eine entsprechende Verordnung noch ein Entwurf hierzu vor.

Im Rahmen des am 19.04.2018 nach § 13 UVwG erfolgten Scopingtermins wurde von Seiten des Referats 56 RP Tübingen auf einen älteren Fund der Schlingnatter im Untersuchungsgebiet hingewiesen. Dieser liegt jedoch nicht im direkten Einflussbereich der Trasse; s. hierzu Kap. 4.3). Darüber hinaus liegen keine weiteren Hinweise auf bislang nicht berücksichtigte Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

---

<sup>7</sup> Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die lediglich national geschützten ggf. im Rahmen von Tätigkeiten oder Vorhaben Relevanz erlangen können, bei denen es sich nicht um solche handelt, die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG definiert sind. Zudem können sie in der artenschutzfachlichen Eingriffsbeurteilung als solche von Bedeutung sein.

## 4.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogelbestandsaufnahme sind im Untersuchungsgebiet insgesamt 94 Vogelarten nachgewiesen worden, von denen 78 Arten als Brutvögel oder zumindest brutverdächtig eingestuft wurden (s. Tab. 1 und Unterlage 19.4.1: Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz 2011). Das Untersuchungsgebiet wurde als überdurchschnittlich artenreich eingestuft. Die Artenliste sowie die Karten mit Verortung der Revierzentren dieser Bestandsaufnahme repräsentieren zusammen mit aktualisierten Kontrollen/Einstufungen aus der Plausibilisierung des Sondergutachtens 2019 (Unterlage 19.4.2) das zu berücksichtigende Artenset. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für die Arten Wendehals, Halsbandschnäpper und Feldlerche die aktuellen Karten der Unterlage 19.4.2 die maßgeblichen sind.

*Tab. 1 Im Rahmen des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz 2011 (Unterlage 19.4.1) nachgewiesene und als Brutvogel (inklusive Brutverdacht) eingestufte Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Bei allen aufgeführten Arten ist auch von aktuellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszugehen (s. hierzu auch Unterlage 19.4.2). Arten in alphabetischer Reihenfolge*

Amsel	Grünspecht	Schwarzmilan
Bachstelze	Habicht	Schwarzspecht
Baumfalke	Halsbandschnäpper	Singdrossel
Blaumeise	Haubenmeise	Sommergoldhähnchen
Bluthänfling	Hausrotschwanz	Sperber
Buchfink	Hausperling	Star
Buntspecht	Heckenbraunelle	Steinkauz
Dorngrasmücke	Hohltaube	Stieglitz
Eichelhäher	Kernbeißer	Stockente
Elster	Klappergrasmücke	Sumpfmeise
Feldlerche	Kleiber	Sumpfrohrsänger
Feldschwirl	Kleinspecht	Tannenmeise
Feldsperling	Kohlmeise	Teichrohrsänger
Fichtenkreuzschnabel	Kuckuck	Türkentaube
Fitis	Mäusebussard	Turmfalke
Gartenbaumläufer	Misteldrossel	Wacholderdrossel
Gartengrasmücke	Mittelspecht	Waldbaumläufer
Gartenrotschwanz	Mönchsgrasmücke	Waldkauz
Gebirgsstelze	Neuntöter	Waldlaubsänger
Gelbspötter	Pirol	Wasseramsel
Gimpel	Rabenkrähe	Weidenmeise
Girlitz	Rauchschwalbe	Wendehals
Goldammer	Ringeltaube	Wiesen-Schafstelze
Grauschnäpper	Rotkehlchen	Wintergoldhähnchen
Grauspecht	Rotmilan	Zaunkönig
Grünfink	Schwanzmeise	Zilpzalp

Die Gefährdungseinstufung der Vogelarten und die Einstufung als Zielart des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg ist Anhang 8.2 ab Seite 104 der Unterlage 19.4.1 (Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz 2011) zu entnehmen, zwischenzeitliche Statusänderungen nach Roter Liste Kap. 5.2 der Unterlage 19.4.2 (Plausibilisierung des Sondergutachtens 2019). Bei konkret betroffenen Arten ist zudem im nachfolgenden Kap 5.2 (Tab. 3) der aktuelle Rote Liste-Status angegeben.

Hinweise darauf, dass neben den Brutvögeln auch Durchzüglern oder Nahrungsgästen der Vogelfauna im Raum bezüglich der Artenschutzbeurteilung des gegenständlichen Vorhabens Bedeutung zukommen könnte und hierbei das Erfordernis der Prüfung und ggf. spezifischer Maßnahmen bestehen könnte, liegen nicht vor.

### 4.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Bestandsaufnahme sind im Untersuchungsgebiet insgesamt 17 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen worden, von denen 12 Arten zu den Fledermäusen gehören (s. Tab. 2 und Unterlage 19.4.1: Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz 2011). Die Artenliste sowie Karten mit Verortung der Vorkommen nach dieser Bestandsaufnahme repräsentieren zusammen mit aktualisierten Kontrollen/Einstufungen aus der Plausibilisierung des Sondergutachtens 2019 (Unterlage 19.4.2) das zu berücksichtigende Artenset. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für die Zauneidechse die aktuellen Karten der Unterlage 19.4.2 die maßgeblichen sind.

*Tab. 2 Im Rahmen des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz 2011 (Unterlage 19.4.1) nachgewiesene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Gesamtuntersuchungsgebiet. Arten in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der Artengruppe*

<b>Fledermäuse</b>	Mückenfledermaus	Gelbbauchunke
Bechsteinfledermaus	Nymphenfledermaus	Zauneidechse
Braunes Langohr	Rauhautfledermaus	
Breitflügel fledermaus	Wasserfledermaus	<b>Schmetterlinge</b>
Fransenfledermaus	Zwergfledermaus	Nachtkerzenschwärmer
Großer Abendsegler	<b>Sonstige Säugetiere</b>	
Großes Mausohr	Haselmaus	<b>Gefäßpflanzen</b>
Kleine Bartfledermaus	<b>Amphibien und Reptilien*</b>	Dicke Trespe

\*Im Rahmen der Plausibilisierung ergab sich zudem ein älterer Fund der Schlingnatter (s. Unterlage 19.4.2). Da die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit als gering eingestuft wird und die Art im Übrigen durch die Beurteilung und das Maßnahmenkonzept zur Zauneidechse weitestgehend abgedeckt ist, wird auf diese Art nachfolgend nicht weiter eingegangen.

Die Gefährdungseinstufung der betreffenden Arten und die Einstufung als Zielart des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg ist den bereits unter Vögeln angeführten Unterlagen zu entnehmen. Bei konkret betroffenen Arten ist zudem im nachfolgenden Kap. 5.2 der aktuelle Rote Liste-Status angegeben.

Hinweise darauf, dass weitere als die oben genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf eine Betroffenheit durch das Vorhaben zu prüfen wären, liegen nicht vor.

## 5 Wirkfaktoren und betroffene Arten

### 5.1 Wirkfaktoren/Wirkungen des Vorhabens

Basis der Beurteilung abhängig von unterschiedlichen Wirkfaktoren bilden die externen Unterlagen der Planung und Umweltprüfung sowie die sonstigen in deren Rahmen erarbeiteten Fachgutachten, soweit für die artenschutzrechtlichen und -fachlichen Aussagen von Relevanz.

Zu den besonders relevanten Wirkfaktoren/Wirkungszusammenhängen:

- **Flächenverlust/strukturelle Veränderungen** (bau- und teils anlagebedingt): Infolge nicht zu vermeidender Umgestaltungsmaßnahmen und Folgenutzung wird zunächst im Bereich der Trasse und des Baufelds von einem vollständigen Entfall der Lebensraumstrukturen dort siedelnder Arten ausgegangen. Für bestimmte gehölzbrütende Arten oder häufige Siedlungsfolger insbesondere unter den Vogelarten kann zwar in einem gewissen Rahmen unterstellt werden, dass sie durch klein- oder großräumiges Ausweichen im Sinne einer Eigenkompensation in der Lage sind, hierauf zu reagieren bzw. es in einer Gesamtschau nicht zum verbotsrelevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, etwa auch unter Berücksichtigung der bisherigen Landschaftsentwicklung (vgl. TRAUTNER et al. 2015). Dies beschränkt sich aber auf ein bestimmtes Artenset. Für planungsrelevante, wertgebende Arten ist dagegen bei entsprechenden Betroffenheiten Verbotsrelevanz gegeben und einer solchen – soweit möglich – zunächst nur durch so genannte funktionserhaltende Maßnahmen entgegen zu treten. Diese müssen so ausgerichtet sein, dass sie zu keinem Zeitpunkt eine qualitative oder quantitative Einbuße der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zulassen.
- **Mortalitätsrisiken und Lebensraumzerschneidung/Barrieren durch Bau, bauliche Anlagen und Fahrzeuge** (bau-, anlage oder betriebsbedingt): Insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen kann es baubedingt zur Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Zerstörung von Pflanzenindividuen oder deren Entwicklungsformen auf den entsprechend betroffenen Flächen kommen. Hierbei existieren nur bei einem Teil der Arten unkritische Zeitpunkte einer Maßnahmendurchführung (etwa bei Vogelarten außerhalb deren Hauptbrutzeit), andere sind mehr oder minder dauerhaft in ihren Lebensräumen ohne ausreichende

Fluchtmöglichkeiten anzutreffen. Weitere Mortalitätsrisiken können sich anlagebezogen (etwa durch großflächige Verglasung) oder betriebsbedingt, etwa im Fall der Querung wichtiger Transferrouen bzw. Lebensraumkomplexe ergeben. Letzteres kann sich zudem als Unterbrechung/Fragmentierung auf Artbestände und funktional bisher zusammenhängende Lebensraumkomplexe auswirken. Dem ist insbesondere durch Vermeidung/Minderung zu begegnen.

- **Störwirkung durch Licht** (betriebsbedingt): Scheinwerferlicht und Beleuchtungsanlagen können Aktivitätsmuster von Arten stören. Dies kann bei Lichtmeidenden Arten (z. B. bestimmte Fledermausarten) zu Lebensraumverlust führen. Dem ist insbesondere durch Vermeidung/Minderung zu begegnen.
- **Störwirkungen insbesondere durch Kulissen und Lärm:** Vor allem bei Vogelarten ist der Entfall einer Lebensraumeignung oder eine Verschlechterung derselben infolge Lärm (z. B. durch Maskierung der Kommunikation, Verringerung der Feindwahrnehmung) zu berücksichtigen, wobei die artspezifischen Empfindlichkeiten sehr unterschiedlich sein können. Bei bestimmten im Offenland brütenden Vogelarten sind zudem Abstandswerte zu vertikalen Strukturen wie Baumreihen, Schall- und Sichtschutzwänden oder auch höheren Verwaltungen in Bedacht zu nehmen.

Eine Übersicht zu sonstigen in Vorhaben potenziell auftretenden Wirkfaktoren mit Kurzkomentierung für den vorliegenden Fall ist Anhang 9.1 (dort Tab. A1) zu entnehmen.

## 5.2 Übersicht zu betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Arten

In der nachstehenden Tabelle (Tab. 3) wird die Situation/Betroffenheit als Übersicht dargestellt. Weitergehende Ausführungen finden sich im Anschluss an die Tabelle (Kap. 5.3) sowie für bestimmte Arten in den jeweiligen Formblättern in Anhang 9.2. In der Tabelle sind nur Arten gelistet, die als betroffen gewertet wurden. Sonstige der in den Tabellen des Kap. 4 geführten Arten sind hier nicht mehr enthalten; für jene wird nicht von Betroffenheit ausgegangen.

Tab. 3 Übersicht zu den betroffenen europarechtlich geschützten Arten mit den als berührt oder nicht berührt eingestuften Verboten sowie ggf. weitergehenden Kommentaren zur konkreten, artbezogenen Situation. Verbotszuordnung und Symbole sind am Ende der Tabelle erläutert. Die einzeln gelisteten Arten in alphabetischer Reihenfolge nach Artengruppe. RL D und BW gibt den Status nach bundesweiter (D) und landesweiter (BW) Roter Liste an (s. Legende). Die jeweils für alle Vogel- und Fledermausarten geltenden Vermeidungsmaßnahmen V/M9 (Zeitraum Baufeldfreimachung) und V/M10 werden im Folgenden nicht separat aufgeführt.

Arten	Berührte Verbote			Betroffenheit als prognostizierte Vorhabensfolge/ Anmerkungen (Erläuterungen zu Maßnahmen in Kap. 6)
	1/4	2	3/4	
<b>Wertgebende europäische Vogelarten</b> (Arten der Roten Liste und ggf. Vorwarnliste sowie weitere naturschutzrelevante Arten, soweit betroffen, einzeln geführt)				
Dorngrasmücke (RL D: -, RL BW: -)	-	-	▣	3 Reviere direkt durch Trasse/Baufeld betroffen; Funktionserhalt durch Maßnahmen CEF 5 sowie im Rahmen der (ebenfalls vorgezogen umzusetzenden Maßnahmen FCS2, FCS3 und FCS9. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Feldlerche (RL D: 3, RL BW: 3)	-	■	▣	6 Reviere direkt durch Trasse/Baufeld betroffen, weitere 2 nach BMVBS (2010) bilanzierte Reviere störungsbedingt. In der Gesamtbilanzierung wird vom Verlust von 8 Revieren ausgegangen. Teilweiser Funktionserhalt (CEF) und Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme über die Maßnahmen FCS2 und FCS9. Darüber hinaus ist auch von einer positiven Wirkung der für die Dicke Trespe vorgesehenen Maßnahmen FCS3 und FCS10 auszugehen. Mit der Maßnahme V/M4 soll zudem eine verstärkte Kullissenwirkung im Bereich der PWC-Anlage verhindert werden. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Fitis (RL D: -, RL BW: 3)	-	-	▣	Entlang der Trasse in 2 Teilgebieten in Einzelrevieren betroffen; Funktionserhalt durch Maßnahme CEF3 und FCS4. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Gartenrotschwanz (RL D: V, RL BW: V)	-	-	▣	1 Revier durch Trasse/Baufeld betroffen; Funktionserhalt durch Maßnahme CEF6. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Halsbandschnäpper (RL D: 3, RL BW: 3)	-	-	▣	1 Revier direkt durch Trasse/Baufeld betroffen und ein weiteres im Nahbereich der Trasse, bei dem von einer mittelbaren Revieraufgabe ausgegangen wird; Funktionserhalt durch Maßnahme CEF6. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Kleinspecht (RL D: V, RL BW: V)	-	-	▣	1 Revier direkt durch Trasse/Baufeld betroffen; Funktionserhalt durch die Maßnahmen CEF1 und CEF2. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Mittelspecht (RL D: -, RL BW: -)	-	-	▣	1 Revier direkt durch Trasse/Baufeld betroffen; Funktionserhalt durch Maßnahme CEF2. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Neuntöter (RL D: -, RL BW: -)	-	-	▣	1 Revier direkt durch Trasse/Baufeld betroffen; Funktionserhalt durch Maßnahme CEF5. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Sumpfrohrsänger (RL D: -, RL BW: -)	-	-	▣	3 Reviere direkt durch Trasse/Baufeld betroffen, bei 2 weiteren wird von einer mittelbaren Revieraufgabe ausgegangen; Funktionserhalt durch Maßnahme CEF4. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>

Arten	Berührte Verbote			Betroffenheit als prognostizierte Vorhabensfolge/ Anmerkungen (Erläuterungen zu Maßnahmen in Kap. 6)
	1/4	2	3/4	
<b>Weitere europäische Vogelarten/-gilden</b>				
Verbreitete Höhlenbrüter (z. B. Blaumeise) und Halbhöhlenbrüter (soweit nicht unter häufige Gehölz- brüter fallend, s. Kap. 5.3.1)	-	-	<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionserhalt durch Bereitstellung künstlicher Nist- hilfen und Verbesserung des Baumhöhlenangebotes im Rahmen der Maßnahmen CEF2 und CEF6. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>				
Fledermäuse (nicht alle nachgewiesenen Arten verbotsrelevant berührt, jene daher nicht gelistet) <sup>8</sup> . .				
Nymphenfledermaus (RL D: 1, RL BW: NE)	<input type="checkbox"/>	-*	-	Vermeidung signifikant erhöhter, betriebsbedingter Tötungsrisiken und von zusätzlichen, erheblichen Zerschneidungseffekten im Bereich der Walddurchfah- rung durch Kollisionsschutzwände und Anlage von Querungsmöglichkeiten (insbesondere Grünbrücke, Maßnahmen V/M1, V/M2 und V/M4). <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Bechsteinfledermaus (RL D: 2, RL BW: 2)	<input type="checkbox"/>	-*	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung signifikant erhöhter, betriebsbedingter Tötungsrisiken und von zusätzlichen, erheblichen Zerschneidungseffekten im Bereich der Walddurchfah- rung und der Durchfahrung des Streuobstgürtels am Ofterdinger Berg durch Kollisionsschutzwände und Anlage von Querungsmöglichkeiten (Grünbrücke, Hungergrabendurchlass und Grünstreifenbrücke); Maßnahmen V/M1, V/M2, V/M4 und V/M8). Im Bereich der Tann- und Ernbachquerungen wird dies durch möglichst große Öffnungsquerschnitte der Brü- ckenbauwerke einhergehend mit darauf installierten Kollisionsschutz- oder Lärmschutzwänden erreicht (V/M6). Zudem dürfte die im Bereich des Ofterdinger Bergs in Einschnittlage geführte Trassenlage zur Min- derung von Individuenverlusten beitragen. Für punktu- ellen Entfall anzunehmender Einzelquartiere im Wald- gebiet Hungergraben und am Ofterdinger Berg Funkti- onserhalt (CEF) über Maßnahmen CEF2 und CEF6. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Kleine Bartfledermaus (RL D: V, RL BW: 3)	<input type="checkbox"/>	-	-	Vermeidung signifikant erhöhter, betriebsbedingter Tötungsrisiken im Bereich der Walddurchfah- rung durch Kollisionsschutzwände und Anlage von Que- rungsmöglichkeiten (Grünbrücke, Hungergrabendurch- lass, Maßnahmen V/M1, V/M2 und V/M4). Im Be- reich der Tann- und Ernbachquerungen wird dies durch möglichst große Öffnungsquerschnitte der Brü- ckenbauwerke einhergehend mit darauf installierten Kollisionsschutz- oder Lärmschutzwänden erreicht (V/M6). Zudem dürfte die im Bereich des Ofterdinger Bergs in Einschnittlage geführte Trassenlage zur Min- derung von Individuenverlusten der Art beitragen. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>

<sup>8</sup> Nicht verbotsrelevant betroffen sind nach fachlicher Beurteilung Breiflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus.

Arten	Berührte Verbote			Betroffenheit als prognostizierte Vorhabensfolge/ Anmerkungen (Erläuterungen zu Maßnahmen in Kap. 6)
	1/4	2	3/4	
Großes Mausohr (RL D: V, RL BW: 2)	<input type="checkbox"/>	-	-	Vermeidung signifikant erhöhter, betriebsbedingter Tötungsrisiken im Bereich der Durchfahrung des Streuobstgürtels am Oferdinger Berg und im Bereich der Walddurchfahrung durch Kollisionsschutzwände und Anlage von Querungsmöglichkeiten (Grünbrücke, Hungergrabendurchlass und Grünstreifenbrücke, Maßnahmen V/M1, V/M2, V/M4 und V/M8). Im Bereich der Tann- und Ernbachquerungen wird dies durch möglichst große Öffnungsquerschnitte der Brückenbauwerke einhergehend mit darauf installierten Kollisionsschutz- oder Lärmschutzwänden erreicht (V/M6). Zudem dürfte die im Bereich des Oferdinger Bergs in Einschnittlage geführte Trassenlage zur Minderung von Individuenverlusten beitragen. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Fransenfledermaus (RL D: -, RL BW: 2)	<input type="checkbox"/>	-	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung signifikant erhöhter, betriebsbedingter Tötungsrisiken und von zusätzlichen, erheblichen Zerschneidungseffekten im Bereich der Walddurchfahrung und der Durchfahrung des Streuobstgürtels am Oferdinger Berg durch Kollisionsschutzwände und Anlage von Querungsmöglichkeiten (Grünbrücke, Hungergrabendurchlass und Grünstreifenbrücke; Maßnahmen V/M1, V/M2, V/M4 und V/M8). Im Bereich der Tann- und Ernbachquerungen wird dies durch möglichst große Öffnungsquerschnitte der Brückenbauwerke einhergehend mit darauf installierten Kollisionsschutz- oder Lärmschutzwänden erreicht (V/M6). Für punktuellen Entfall anzunehmender Einzelquartiere am Oferdinger Berg Funktionserhalt über Maßnahmen CEF2 und CEF6. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Zwergfledermaus (RL D: -, RL BW: 3)	<input type="checkbox"/>	-	-	Vermeidung signifikant erhöhter, betriebsbedingter Tötungsrisiken durch möglichst große Öffnungsquerschnitte der Brückenbauwerke im Bereich der Tann-, Ernbach- und Steinlachquerung einhergehend mit darauf installierten Kollisionsschutz- oder Lärmschutzwänden (V/M6). Die genannten Gewässer werden von der Art als Jagdgebiet, die Steinlach darüber hinaus noch als Flugstraße von der Art genutzt. Entsprechende Wirkung entfalten auch weitere Maßnahmen, die nicht spezifisch für diese Art vorgesehen sind, wie z. B. Lärmschutzwände und Verwallungen bei Bad Sebastiansweiler sowie die Führung der Trasse in Einschnittlage bei Bad Sebastiansweiler. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Braunes Langohr (RL D: V, RL BW: 3)	<input type="checkbox"/>	-	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung signifikant erhöhter, betriebsbedingter Tötungsrisiken im Bereich der Walddurchfahrung und der Durchfahrung des Streuobstgürtels am Oferdinger Berg durch Kollisionsschutzwände und Anlage von Querungsmöglichkeiten (Grünbrücke, Hungergrabendurchlass und Grünstreifenbrücke; Maßnahmen V/M1, V/M2, V/M4 und V/M8); für punktuellen Entfall anzunehmender Einzelquartiere am Oferdinger Berg Maßnahmen CEF2 und CEF6. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>

Arten	Berührte Verbote			Betroffenheit als prognostizierte Vorhabensfolge/ Anmerkungen (Erläuterungen zu Maßnahmen in Kap. 6)
	1/4	2	3/4	
<b>Arten weiterer Gruppen</b>				
Haselmaus (RL D: G, RL BW: G)	■	■	■	Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Umfang von rd. 6 ha direkt durch Trasse/Baufeld betroffen. dabei kann eine baubedingte Tötung von Individuen nicht hinreichend vermeiden werden. Durch die Maßnahmen V/M2 und V/M6 im Bereich der Walddurchfahrung und der Gewässerquerungen wird jedoch zumindest die anlage- und betriebsbedingte Trennwirkung durch die Trasse gemindert, so dass Austauschbeziehungen weiterhin möglich sind. Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme über Maßnahme FCS4 (tlw. Funktionserhalt, CEF). <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Zauneidechse (RL D: V, RL BW: V)	■	■	■	Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Umfang von rd. 7,2 ha direkt durch Trasse/Baufeld betroffen. Weitere 1,2 ha werden durch Zerschneidungseffekte vollständig entwertet. Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme über teilweise vorgezogen durchzuführenden Maßnahmen FCS1, FCS 5-8. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Gelbbauchunke (RL D: 2, RL BW: 2)	□	-	▣	Punktuellem Entfall von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie von Teilbereichen des Landlebensraumes im Umfang von rund 3 ha (Trasse/Baufeld) im Waldgebiet Hungergraben (die betroffene Fläche entspricht der der Haselmaus in Abb. 3 – Südteil). Vermeidung signifikanter Tötungsrisiken und Funktionserhalt (CEF) über Maßnahmen V/M1, V/M2, V/M3 und CEF3. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Nachtkerzenschwärmer (RL D: -, RL BW: V)	-	-	▣	Fortpflanzungs-/Ruhestätten im Umfang von rd. 1 ha direkt durch Trasse/Baufeld betroffen. Funktionserhalt (CEF) über Maßnahme CEF4. <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>
Dicke Trespe (RL D: 2, RL BW: 2)	■	-	■	Pflanzenstandorte im Umfang von rd. 4,4 ha direkt durch Trasse/Baufeld betroffen. Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme über die Maßnahmen FCS3 (teilweise vorgezogen umzusetzen) und FCS10. Vor Baubeginn zudem Sicherstellung von Samen (durch Absammeln) im Bereich des Baufelds zum Zeitpunkt der letzten Samenreife (V/M 11). <u>Formblatt in Anhang 9.2.</u>

### Erläuterung zu den in der vorstehenden Tabelle verwendeten Zuordnungen und Symbolen

#### Berührte Verbote lt. BNatSchG

- 1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 Fang/Tötung/Verletzung von Tieren
- 2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 Erhebliche Störung von Tieren
- 3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 Zerstörung/Beschädigung der Lebensstätten von Tieren
- 4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen oder ihren Standorten

### Symbole

- Verbot berührt (im Fall der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. von Pflanzenstandorten ohne oder ohne ausreichenden Funktionserhalt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG, im Fall der Tötung/Zerstörung von Individuen mit signifikant erhöhten Mortalitätsrisiken nach fachgutachterlicher Beurteilung)
- ▣ Für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten sind funktionserhaltende und somit verbotsvermeidende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 möglich und in der Planung berücksichtigt.
- Tötungs- und Verletzungsrisiken bei Tieren bzw. Zerstörungs- und Beschädigungsrisiken bei Pflanzen bestehen, sind jedoch nach fachgutachterlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der vorzusehenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen in der Beurteilung nicht als signifikant erhöht eingeordnet.
- \* Störungsrelevante Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.
- Verbot nach fachgutachterlicher Beurteilung nicht berührt.

*Rote Liste-Einstufungen (D = Deutschland; BW = Baden-Württemberg) nach:*

Säugetiere:	D: MEINIG et al. (2009); BW: BRAUN (2003)
Vögel:	D: GRÜNEBERG et al. (2015), BW: BAUER et al. (2016)
Amphibien/Reptilien:	D: KÜHNEL et al. (2009); BW: LAUFER et al. (2007)
Schmetterlinge:	D: REINHARDT & BOLZ (2011); BW: EBERT et al. (2005)
Blütenpflanzen:	D: METZING et al. (2018); BW: BREUNIG & DEMUTH (1999)

## 5.3 Erläuterungen zur artenschutzrechtlichen Einordnung

### 5.3.1 Europäische Vogelarten

#### Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um bei europäischen Vogelarten eine **baubedingte** Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, soll ein Freimachen des Baufeldes bzw. die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen (möglicher Zeitraum: 01.10.-28.02.). Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen ggf. betroffener Arten aus (potenziellen) Bruthabitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt Erfolg versprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann nicht festgestellt werden.

Zur Vermeidung **anlage- und betriebsbedingt** signifikant erhöhter Tötungsrisiken sind insbesondere große Glasflächen (etwa im Rahmen von Schutzwänden) zu vermeiden oder technisch zu entschärfen (s. Maßnahme V/M10); solche werden konkret im Projekt auch nicht vorgesehen. Weitere Maßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht relevant.

**Das Eintreten des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für europäische Vogelarten primär mittels weitgehender Baufeldfreimachung (v. a. Gehölzentfernung) außerhalb der Hauptbrutzeit vermieden werden.**

### **Verbot der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Als Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden in erster Linie akustische oder optische Signale aufgefasst, die eine nicht eigenkompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem nach sich ziehen [vgl. ROTH & ULBRICHT (2006) in Verbindung mit STOCK et al. (1994)]. Bei Vögeln können sich Störwirkungen baubedingt primär bei der Betroffenheit von besonders wichtigen Nahrungsflächen sowie im Nahbereich von Brutplätzen ergeben (in letzterem Fall bei direkter Betroffenheit unter Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt). Betriebsbedingt könnten erhebliche Störungen insbesondere durch Lärmauswirkungen entstehen, anlagebedingt u. a. durch Kulissenwirkung (Beispiel Feldlerche).

Artenschutzrechtlich ist allerdings nicht jedwede Störung durchschlagend: Voraussetzung für eine erhebliche Störung ist, dass sich diese in einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art ausdrückt. Hinweise für eine entsprechende Bewertung sind TRAUTNER & JOOSS (2008) zu entnehmen. Zur Störungsbilanzierung bei Vogelarten wurde auf die Ansätze des Leitfadens des BMVBS (2010) zurückgegriffen.

Im vorliegenden Fall wurde bei der landes- und bundesweit gefährdeten **Feldlerche** eine Anzahl an betroffenen Revieren ermittelt (s. Abb. 2), die den bei TRAUTNER & JOOSS (2008)<sup>9</sup> vorgeschlagenen Schwellenwert für eine erhebliche Störung erreicht bzw. überschreitet. Zudem liegt im Raum bereits eine relativ starke Fragmentierung der einzelnen Feldlerchen-Lebensräume vor, so dass in den betroffenen Bereichen auch kein oder kaum Potenzial für räumliche Revierverlagerungen besteht, soweit solche überhaupt angenommen werden könnten. Für die Feldlerche wird daher vorhabenbedingt von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen (weiteres in Anhang 9.2, Formblatt Feldlerche). Es sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS) mit z.T. funktionserhaltendem Charakter vorgesehen (s. Kap. 6.4).

---

<sup>9</sup> Die entsprechende Tab. 3 dieser Publikation ist im Anhang 9.2 (Tab. A2) der vorliegenden Unterlage enthalten.

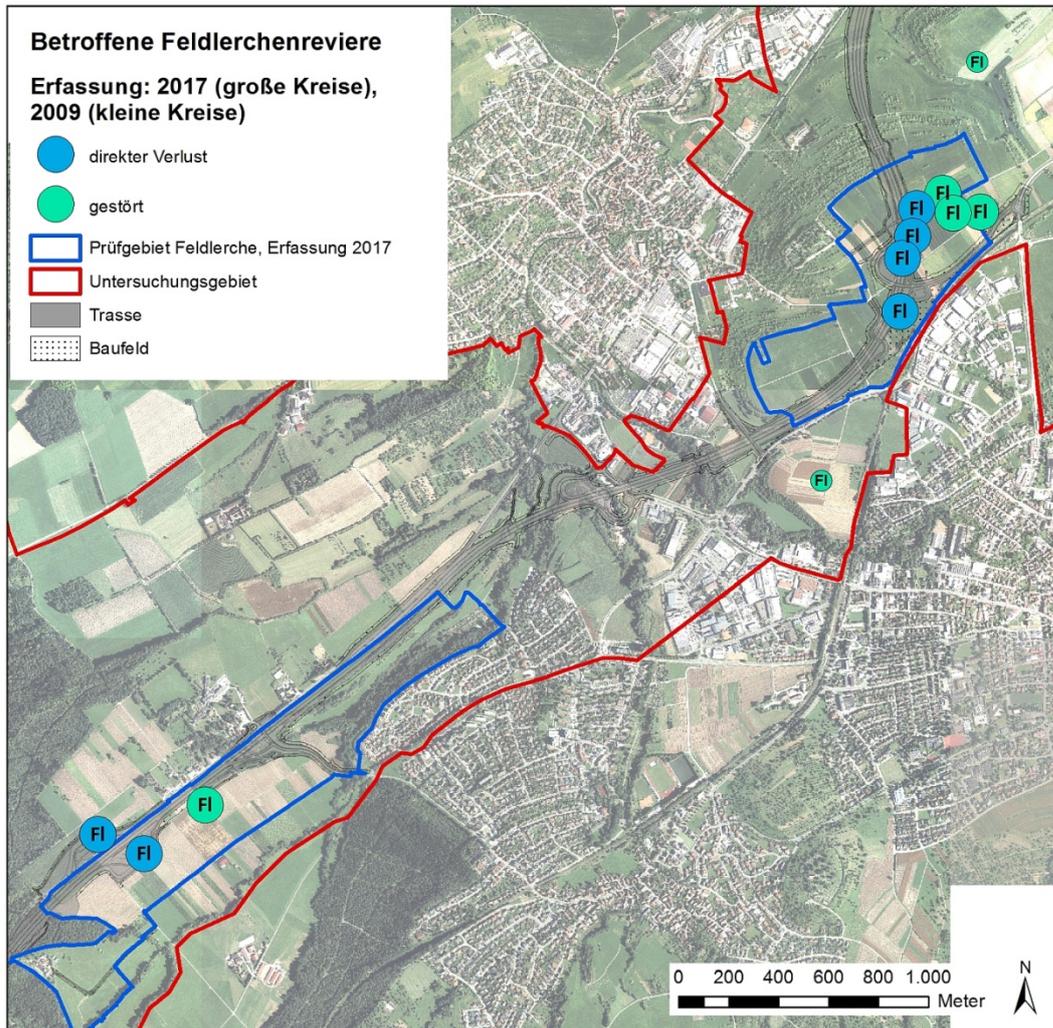


Abb. 2 Anlage/baubedingt sowie entfernungsabhängig in unterschiedlichem Maße durch Störung betroffene Feldlerchenreviere im Untersuchungsgebiet (innerhalb 500 m Effektdistanz, s. BMVBS 2010). Vom Vorhaben nicht betroffene Reviere der Art sind an dieser Stelle nicht dargestellt. [Abbildungsgrundlage in dieser und allen folgenden Abbildungen: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19].

Bezüglich der **übrigen Brutvogelarten** liegen keine Anhaltspunkte für entsprechend gravierende Störungen vor. Primäre Vorhabenwirkungen liegen dort – soweit es sich überhaupt um betroffene Arten handelt – im Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die funktionserhaltende Maßnahmen ergriffen werden (s. Tab. 5 und Kap. 6.3). Eine überschlägige Prüfung anhand der heranzuziehenden Werte aus BMVBS (2010) und der Revierzentren hat keinen Fall aufgezeigt, in dem außer der Feldlerche (s. dazu oben) eine Brutvogelart zusätzlich störungs-

bedingt erheblich beeinträchtigt sein könnte; auf eine vollumfängliche Bilanzierung aller mit Revierzentren kartierten Arten wurde daher verzichtet.<sup>10</sup>

**Eine erhebliche Störung von Vögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist vorhabenbedingt für die Feldlerche zu erwarten, nicht aber für weitere Vogelarten. Für die Feldlerche ist dies im Rahmen der für eine Realisierung des Vorhabens erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG mit zu berücksichtigen.**

### **Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Brutvogelarten, für die artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen im Sinne der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gesehen werden, sind in der in Kap. 5.2 platzierten Tab. 3 zusammengestellt. Die naturschutzfachlich bedeutendsten der betroffenen Vogelarten sind die gefährdeten Arten **Halsbandschnäpper** und **Feldlerche**. Beim Halsbandschnäpper handelt es sich um einen typischen Bewohner von Streuobstwiesen und bei der Feldlerche um eine Art der offenen Agrarlandschaft.

Erforderliche funktionserhaltende Maßnahmen sind in Kap. 6.3 genannt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit Satz 3. Voraussetzung ist allerdings eine räumlich und strukturell passende Entwicklung einschließlich fachlicher Begleitung, die zudem zeitlich so umgesetzt werden muss, dass die Maßnahmenfläche ihre Funktionen zum Eingriffszeitpunkt vollständig erfüllen kann. Dies erfordert eine gegenüber den eigentlichen Baumaßnahmen teils vorgezogene Umsetzung, worauf ausdrücklich hingewiesen wird (s. a. Kap. 6.3). Für einige Arten/Artengruppen sind dabei künstliche Nistgelegenheiten notwendig, bei anderen handelt es sich um flächenhafte Maßnahmen (s. Näheres in Anhang 9.2, entsprechende Formblätter Vogelarten).

Für die Gilde der **häufigen und ungefährdeten Freibrüter von Gehölzen** wird vor dem Hintergrund der allgemeinen Landschaftsentwicklung mit einer stetigen Zunahme von Gehölzen grundsätzlich kein Maßnahmenbedarf gesehen (TRAUTNER et al. 2015). Im vorliegenden Fall wird hierunter auch die im Naturraum und dem örtlichen Umfeld häufige Klappergrasmücke subsummiert. Beim Mäusebussard als baumbrütende Vogelart mit größeren Revieren und geringer Spezifität des Horststandortes wird davon ausgegangen, dass die Art in der Lage

---

<sup>10</sup> Anzumerken ist zudem, dass der Untersuchungsraum in großen Bereichen durch Lärm – insbesondere Straßenverkehrslärm – vorbelastet ist und es in anderen Teilbereichen (wie nördlich des Ofterdinger Berges) auch zu Entlastungen kommt. Unter den im Untersuchungsgebiet betroffenen und im näheren Umfeld vertretenen, naturschutzrelevanten Vogelarten finden sich ganz überwiegend solche, die als schwach empfindlich gegenüber Straßenverkehrslärm eingestuft sind (Klasse 4), bei Effektdistanzen zwischen 100 und 200 m und ohne dB(A)-Schwellenwert nach BMVBS (2010).

ist, selbständig durch – ggf. kleinräumige – Verlagerung einen neuen Brutstandort zu etablieren (Eigenkompensation) und insoweit auch keine verbotsrelevante Beeinträchtigung eintritt.

**Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird bei Umsetzung der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen in ausreichendem qualitativ-quantitativem Umfang und mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf zur Vorhabendurchführung (Funktionserfüllung muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein) keine Berührung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Vogelarten erwartet.**

### 5.3.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### **Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Die Betroffenheiten bei den im vorliegenden Fall zu behandelnden Arten gestalten sich unterschiedlich:

Potenzielle baubedingte Individuenverluste von **Fledermäusen** können weitgehend durch die Wahl eines geeigneten Zeitraumes für Fällungen von Bäumen mit Quartierangebot vermieden/gemindert werden. Als geeigneter Zeitraum kommen insbesondere die Monate Oktober bis Februar in Betracht, in denen die Sommerquartiere noch nicht bzw. nicht mehr (regelmäßig) besetzt sind. Eine vorherige Suche und ggf. Bergung überwinterner Tiere wird in diesem Fall nicht als verhältnismäßig eingestuft, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit, überwinterte Tiere anzutreffen, äußerst gering ist. Sollten bei den Abrissarbeiten wider Erwarten doch Fledermäuse gefunden werden, sind diese umgehend in Interimsquartiere (Fledermauskästen) zu verbringen und anschließend einer Fachinstitution in Pflege zu übergeben. Zur Vermeidung anlagebedingt signifikant erhöhter Tötungsrisiken sind große Glasflächen oder adäquate Materialien mit glatter Oberfläche (etwa im Rahmen von Schutzwänden, hier insbesondere bei Bad Sebastiansweiler) zu vermeiden oder technisch zu entschärfen (s. Maßnahme V/M10). Solche werden konkret im Projekt auch nicht vorgesehen. Möglichen betriebsbedingten Tötungsrisiken, die über das allgemein in der heutigen Landschaft zu erwartende Maß hinausgehen (insoweit signifikant erhöhte Tötungsrisiken) wird mit spezifischen Maßnahmen insbesondere im Bereich der Walddurchfahrung und der Durchfahrung des Streuobstgürtels am Opferdinger Berg entgegen getreten, hier jeweils durch Kollisionsschutzwände und Anlage von Querungsmöglichkeiten (Grünbrücke, Hungergrabendurchlass und Grünstreifenbrücke) sowie durch Kollisionsschutzwände auf den Brückenbauwerken im Bereich der Steinlach- und Ernbachquerung. Darüber hinaus wird teilweise auch durch Lärmschutzwände und Verwallungen (z. B. bei Bad Sebastiansweiler oder im Bereich der Tannbachquerung) sowie durch die Einschnittlage im Bereich des Opferdinger Bergs eine entsprechende, kollisionsmindernde Wirkung erzielt (s. a. Kap. 6.2. sowie Formblätter Fledermäuse in Anhang 9.2).

Bei der **Gelbbauchunke** sind in der gegebenen Situation bei relativ kleinflächig betroffenem Habitat signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch Maßnahmen primär im Vorfeld der Baumaßnahme und dann im Rahmen weiterer baubegleitender Kontrollen/Maßnahmen vermeidbar (s. Kap. 6.2 sowie Formblatt Gelbbauchunke in Anhang 9.2). Hierbei sind auch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG berücksichtigt.

Im Fall der **Haselmaus** und der **Zauneidechse** stehen zwar bestimmte Maßnahmen mit eingeschränkter Wirkung zur Vermeidung/Minderung zur Verfügung, eine weitgehende oder vollumfängliche Tötungsvermeidung ist aber in der gegebenen Situation nach fachgutachterlicher Beurteilung nicht möglich; bei der Zauneidechse erstreckt sich dies nicht nur auf den Zeitraum der Baufeldfreimachung, sondern auch auf den laufenden Baubetrieb, bei dem die Errichtung von Reptilienschutzzäunen oftmals nicht auf der erforderlichen Länge möglich ist. Zu näheren Angaben s. Kap. 6.2. sowie insbesondere die Formblätter Haselmaus und Zauneidechse in Anhang 9.2).

Beim **Nachtkerzenschwärmer** wird unter Berücksichtigung der biologisch-ökologischen Merkmale der Art im vorliegenden Fall aus Sicht der Fachgutachter kein Überschreiten der für das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung anzusetzenden Signifikanzschwelle gesehen. Zu näheren Ausführungen s. Kap. 6.2. sowie insbesondere das Formblatt Nachtkerzenschwärmer in Anhang 9.2).

**Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird für die Arten Haselmaus und Zauneidechse eine Berührung des Verbotstatbestandes von Fang, Verletzung oder Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erkannt. Eine Vorhabenrealisierung ist für diese Arten daher nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich.**

**Für die übrigen betroffenen Tierarten<sup>11</sup> des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird keine Berührung des o. g. Verbotstatbestandes gesehen (unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung).**

---

<sup>11</sup> Zu Pflanzenarten s. Kap. 5.3.3

### **Verbot der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Zu Störungen s. zunächst den Abschnitt zu Vögeln im Kap. 4.2. Im Fall von Fledermäusen können z. B. Licht, Lärm und Vibrationen mögliche Störwirkungen darstellen, aber auch die Unterbrechung funktionaler Beziehungen mit Rückwirkung etwa auf den Fortpflanzungserfolg durch erschwertes Erreichen wichtiger Nahrungsräume. Bei manchen Arten und räumlichen Konstellationen kann die Abtrennung von Teilflächen des Habitats zum Erlöschen von (Teil-)Populationen oder einem wesentlichen Individuenrückgang führen, der sich ebenfalls im Sinne einer erheblichen Störung manifestiert.

Letzteres ist im vorliegenden Fall für die **Zauneidechse** und die **Haselmaus** zu konstatieren, bei denen es unvermeidbar auf relativ großer Fläche zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren Fragmentierung kommt, teilweise in der Form, dass auch die unmittelbar angrenzende Neuentwicklung geeigneter Lebensräume nicht oder nicht im erforderlichen zeitlichen Rahmen möglich ist. Für beide Arten wird daher, jeweils zusätzlich zu weiteren Verbotstatbeständen, von einer erheblichen Störung ausgegangen. Zu näheren Angaben s. Kap. 6.4 bezüglich diverser Maßnahmen sowie insbesondere die Formblätter Haselmaus und Zauneidechse in Anhang 9.2).

Dass für **Fledermäuse** in fachgutachterlicher Bewertung keine erhebliche Störung mit einer Realisierung des Vorhabens verbunden sein wird, ist zentral auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zurückzuführen, die überwiegend bereits unter dem Abschnitt zum Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angesprochen wurden (Grünbrücken, Kollisionsschutzwände u. a.). Auch die Reduktion störender Beleuchtung im Bereich der geplanten PWC-Anlage ist störungsmindernd (s. Kap. 6.2. sowie Formblätter Fledermäuse in Anhang 9.2).

Bei den **übrigen Tierarten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie sind im vorliegenden Fall keine Wirkungen zu erwarten, die im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblich wären.

**Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird für die Arten Haselmaus und Zauneidechse eine Berührung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erkannt. Eine Vorhabenrealisierung ist für diese Arten daher nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich.**

**Für die übrigen betroffenen Tierarten<sup>12</sup> des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird keine Berührung des o. g. Verbotstatbestandes gesehen (unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung).**

---

<sup>12</sup> Zu Pflanzenarten s. Kap. 5.3.3

### **Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Mit Ausnahme eines Teils der Fledermausarten, bei denen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind (s. Übersicht in 5.2) kommt es ansonsten bei allen betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in unterschiedlichem Umfang zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Betroffenheit der Haselmaus ist in Abb. 3, die der Zauneidechse in den Abb. 4 und Abb. 5 sowie die des Nachtkerzenschwärmers in Abb. 6 und Abb. 7 dargestellt.

Bei **Haselmaus** und **Zauneidechse** ist in zeitlicher und/oder räumlicher Hinsicht kein vollständiger Funktionserhalt (s. u.) realisierbar. Für beide Arten wird daher, jeweils zusätzlich zu weiteren Verbotstatbeständen, von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen. So können Maßnahmenflächen nicht im erforderlichen Umfang in räumlicher Nähe zu betroffenen Vorkommen vorgezogen entwickelt werden. Da ein Funktionserhalt allenfalls in Teilen realisierbar ist, werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes als Teil des artbezogenen Gesamtkonzeptes vorgesehen. Zu näheren Angaben s. Kap. 6 bezüglich diverser Maßnahmen sowie insbesondere die Formblätter Haselmaus und Zauneidechse in Anhang 9.2).

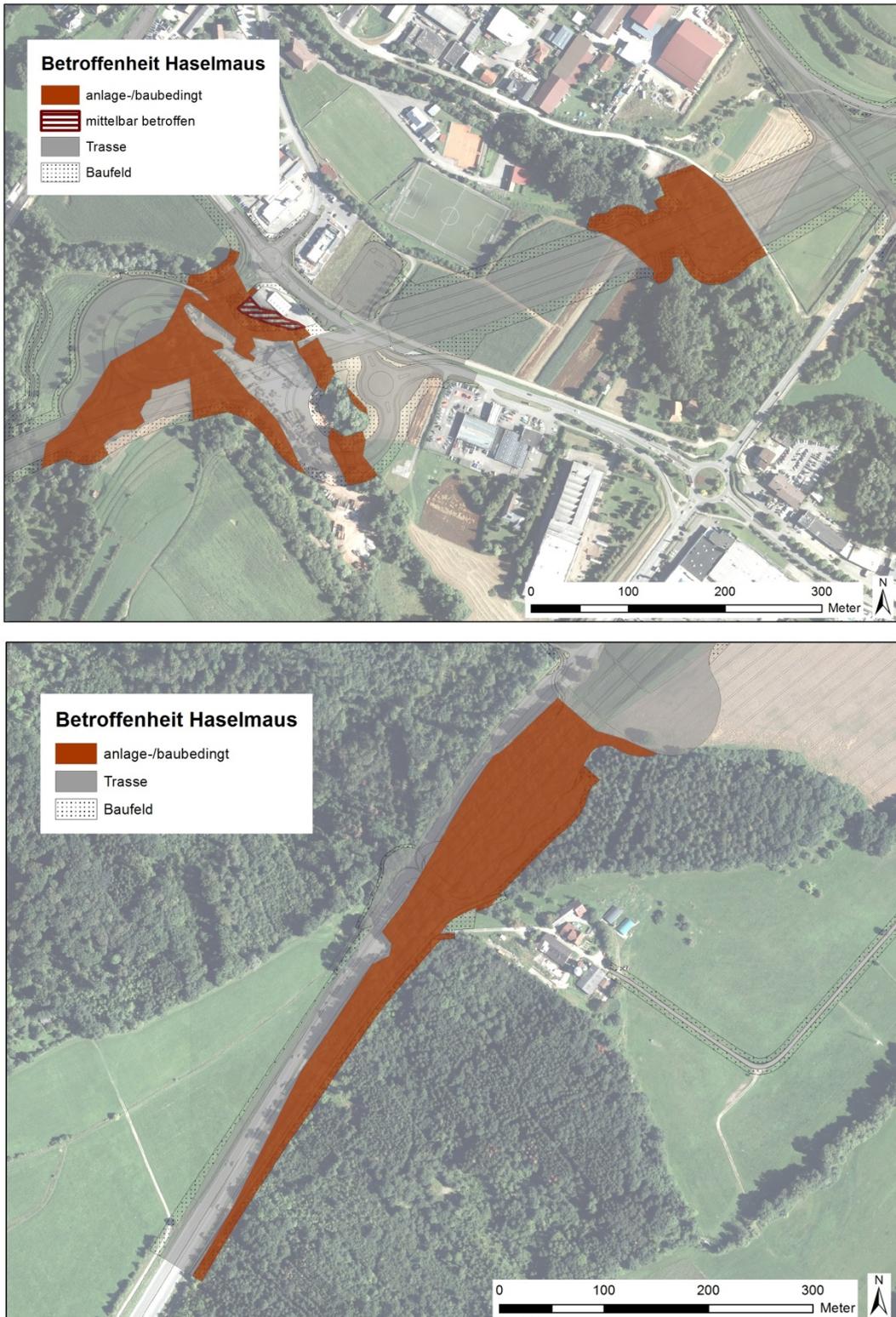


Abb. 3 Anlage/baubedingte sowie mittelbare Verluste an Lebensstätten der Haselmaus im zentralen (oben) und südlichen Teil des Untersuchungsgebiets (auf Basis der Kartierung 2009; s. Unterlage 19.4.1).

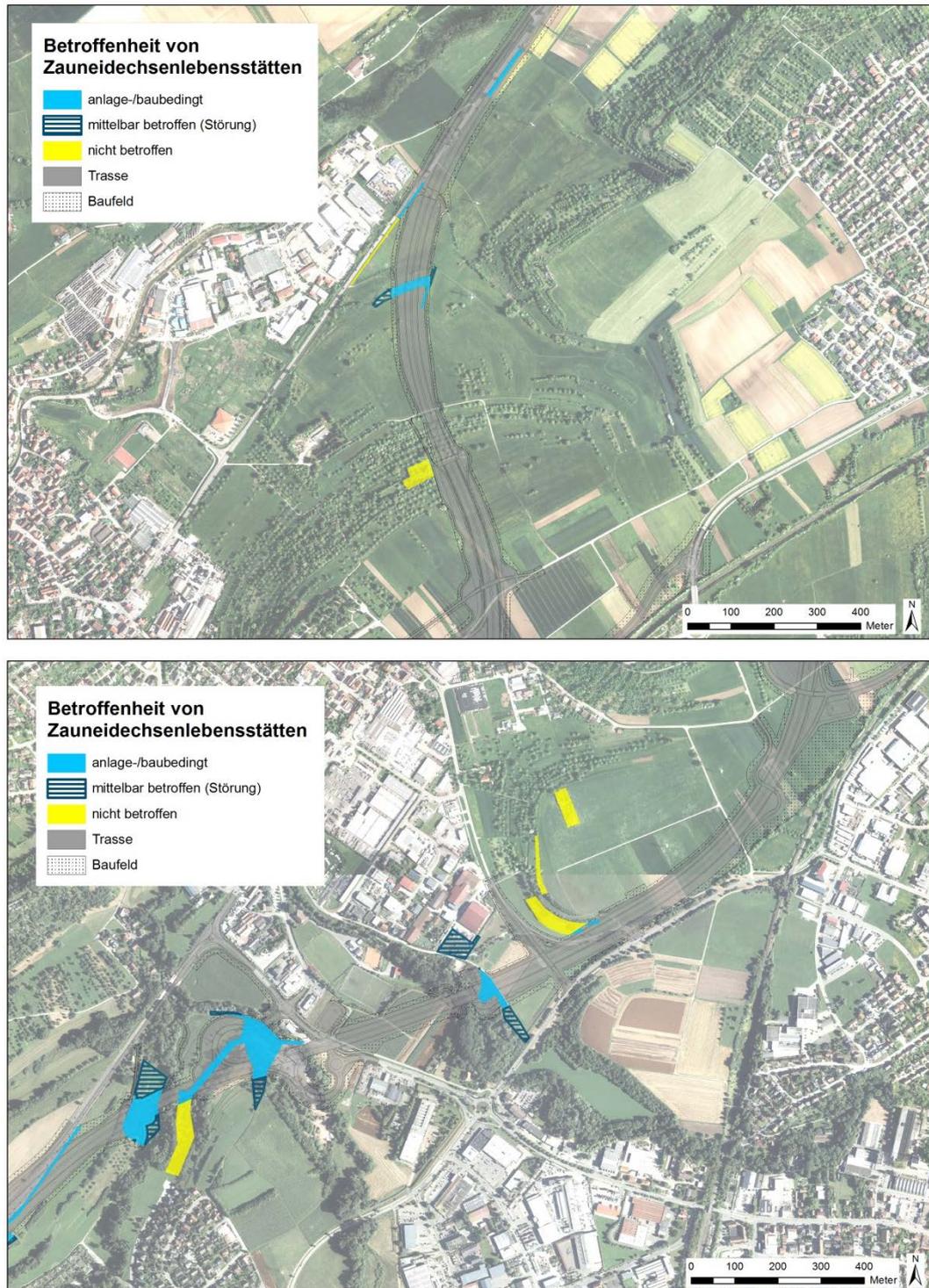


Abb. 4 Anlage/baubedingte sowie störungsbedingte Verluste von 2017 kartierten Lebensstätten der Zauneidechse im nördlichen (oben) und zentralen Teil des Untersuchungsgebietes.

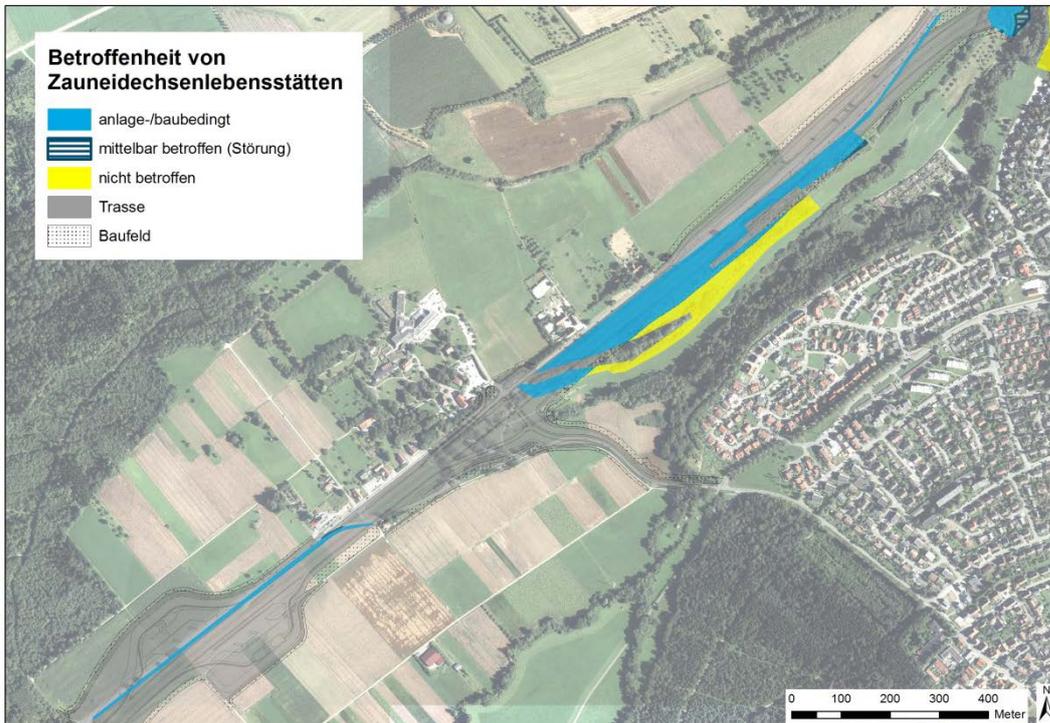


Abb. 5 Anlage/baubedingte sowie störungsbedingte Verluste von 2017 kartierten Zauneidechsen-Lebensstätten im Südteil des Untersuchungsgebiets.

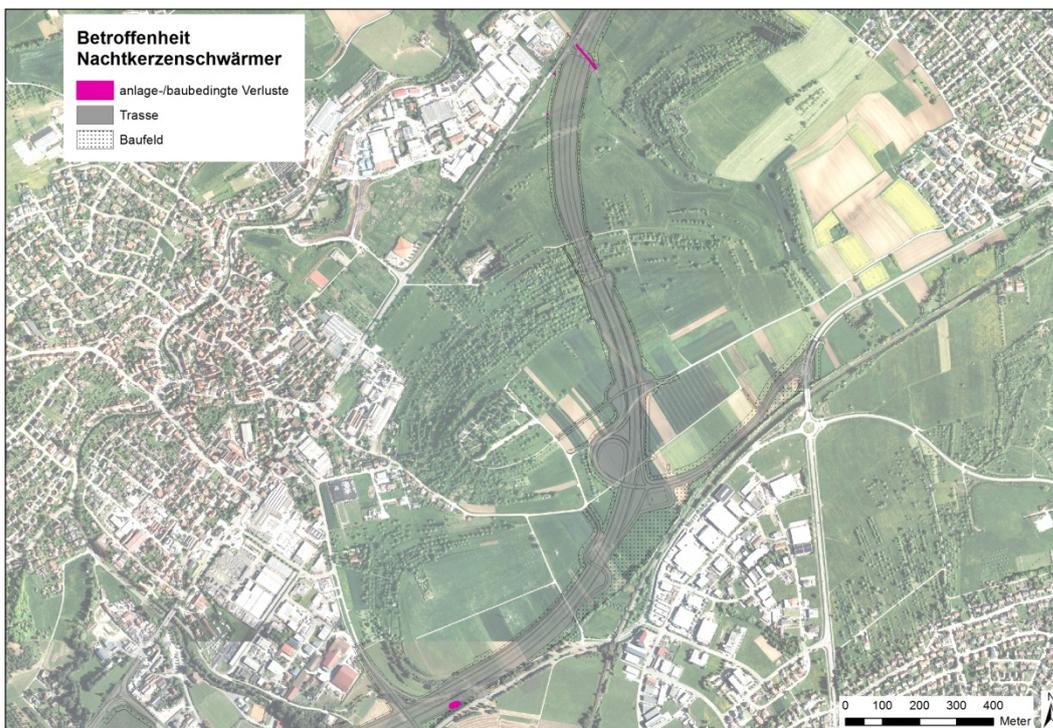


Abb. 6 Anlage/baubedingte Verluste von Lebensstätten des Nachtkerzenschwärmers im Nordteil des Untersuchungsgebiets (auf Basis der Kartierung 2009; s. Unterlage 19.4.1).

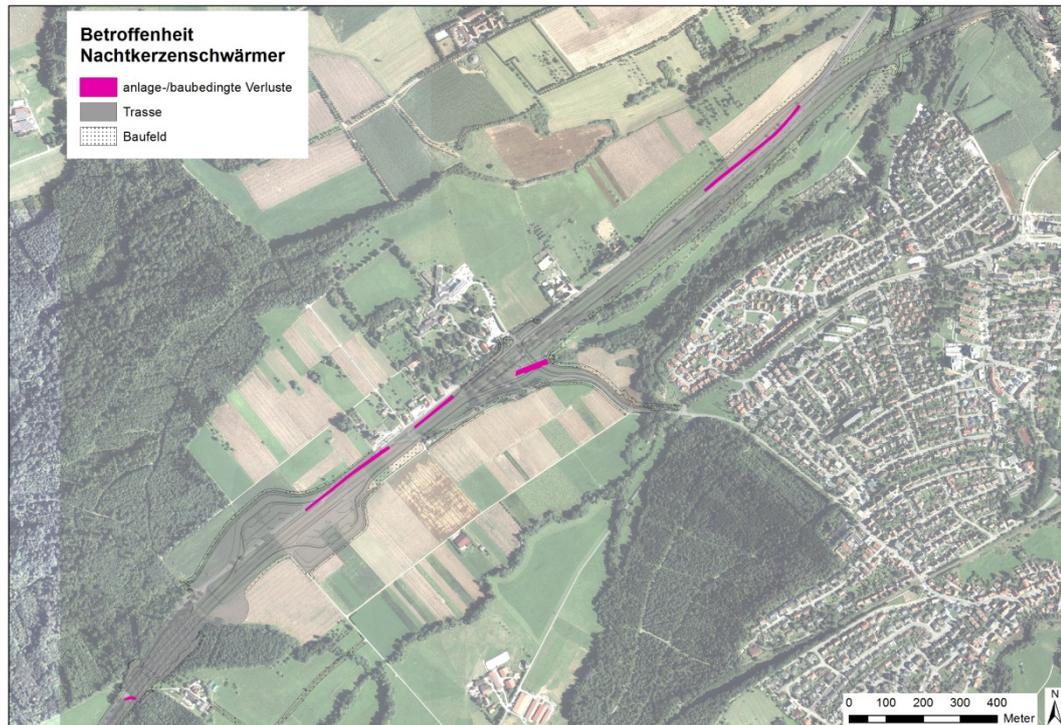


Abb. 7 Anlage/baubedingte Verluste von Lebensstätten des Nachtkerzenschwärmers im Südteil des Untersuchungsgebiets (auf Basis der Kartierung 2009, s. Unterlage 19.4.1 und weiteren, aktuellen Beobachtungen aus dem Raum aus dem Jahr 2019, s. Unterlage 19.4.2).

Für die **übrigen betroffenen Tierarten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie sind die erforderlichen funktionserhaltenden Maßnahmen in Kap. 6.3 sowie in den jeweiligen Formblättern in Anhang 9.2 genannt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit Satz 3. Voraussetzung ist allerdings eine räumlich und strukturell passende Entwicklung einschließlich fachlicher Begleitung, die zudem zeitlich so umgesetzt werden muss, dass die Maßnahmenfläche ihre Funktionen zum Eingriffszeitpunkt vollständig erfüllen kann. Dies erfordert eine gegenüber den eigentlichen Baumaßnahmen teils vorgezogene Umsetzung, worauf ausdrücklich hingewiesen wird (s. a. Kap. 6.3). Bei jenen Arten sind die Maßnahmen aus Sicht der Fachgutachter bei zeitlich abgestimmter Durchführung als funktionserhaltend zu bewerten.

**Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird für die Arten Haselmaus und Zauneidechse eine Berührung des Verbotstatbestandes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erkannt. Eine Vorhabenrealisierung ist für diese Arten daher nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich.**

**Für die übrigen betroffenen Tierarten<sup>13</sup> des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird bei Umsetzung der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen in ausreichendem qualitativ-quantitativem Umfang und mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf zur Vorhabendurchführung (Funktionserfüllung muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein) keine Berührung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erwartet.**

### **5.3.3 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Bei der einzigen betroffenen Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt es sich um die Dicke Trespe. Diese ist heute im Wesentlichen mit dem Getreideanbau assoziiert. Die Pflanzen sind einjährig, ihre Samen keimen im Herbst und müssen nach dem Abfallen an der Bodenoberfläche verbleiben (Lichtkeimer). Im Lebenszyklus gibt es daher keinen Zeitraum, in dem bei Eingriffen in Boden und Pflanzenbestände innerhalb von Habitatflächen die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der geschützten Pflanzen oder ihrer gleichfalls geschützten Entwicklungsstadien (Samen, Keimlinge) ausgeschlossen werden können. Da relativ großflächig in Standorte – und innerhalb der Bewirtschaftungsdynamik sowie des geplanten Baustellenbetriebs auch ggf. weiterer Flächen mit neu auflaufenden Pflanzen nach Verlagerung von Samen – eingegriffen werden wird, sind dort zwar bestimmte Minderungsmaßnahmen durchführbar (s. Kap. 6.2. sowie insbesondere Formblatt Dicke Trespe in Anhang 9.2). Diese können jedoch nach fachgutachterlicher Beurteilung keine Sicherheit für die Vermeidung signifikant erhöhter Risiken der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung bieten. Diese Beurteilung erstreckt sich insbesondere auch auf den laufenden Baubetrieb, nicht nur auf die Baufeldfreimachung. So ist auf den entstehenden Rohbodenstandorten mit aufkommenden Beständen der Dicken Trespe zu rechnen<sup>14</sup>, die dann im weiteren Baubetrieb wieder zerstört würden.

**Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und unter Berücksichtigung der vorzusehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird eine Berührung des Verbotstatbestandes von Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung (hier: individuen-, nicht standortbezogen) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bei der Dicken Trespe erkannt.**

**Eine Vorhabenrealisierung ist für diese Art daher nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich.**

<sup>13</sup> Zu Pflanzenarten s. Kap. 5.3.3

<sup>14</sup> Aus vorhandener Samenbank oder durch Eintrag aus direkt benachbarten, besiedelten Flächen

## **Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Der Inanspruchnahme von Standorten der Dicken Trespe (s. Abb. 8) werden Maßnahmen in anderen Ackerbereichen entgegen gesetzt (s. Kap. 6.4 sowie insbesondere Formblatt Dicke Trespe in Anhang 9.2).

Bei zeitlich abgestimmter Durchführung kommen diese Maßnahmen aus Sicht der Fachgutachter einem Funktionserhalt zwar nahe. Sie sind zeitlich abgestimmt und dabei im Wesentlichen vorgezogen durchführbar. Allerdings steht der Bewertung, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Pflanzenstandorte analog zur Bewertung des Funktionserhaltes bei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG<sup>15</sup> nach fachlicher Beurteilung weiterhin erfüllt ist, der zu berücksichtigende räumliche Zusammenhang entgegen (insbesondere im Fall der Maßnahme FCS10 im Gewann Räsp). Fachlich könnte dieser zwar aufgrund der üblicherweise bei dieser Art stattfindenden Samenverfrachtung im Zusammenhang einer landwirtschaftlichen Nutzung ggf. weiter ausgelegt werden. Nach Einstufung des BFN<sup>16</sup> soll die lokale Population aber „entsprechend der Bewirtschaftungseinheit („Ackerschlag“) [abgegrenzt werden]. Fallweise können auch mehrere Bewirtschaftungseinheiten eines Bewirtschafters zusammengefasst werden, wenn diese unmittelbar aneinander angrenzen.“ Ein räumlicher Zusammenhang in diesem engen Sinne konnte bei der – aus fachlichen und praktischen Gründen auch zu konzentrierenden – Auswahl von Maßnahmenflächen aber nicht bzw. nur teilweise hergestellt werden.

Ansonsten sind die ausgewählten Maßnahmenbereiche (s. a. Kap. 6.3/6.4 sowie die Detaillierung in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, Unterlage 9.2 und 9.1) für die Art als geeignet einzustufen.

**Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird auch bei Umsetzung der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen in ausreichendem qualitativ-quantitativem Umfang und mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf zur Vorhabendurchführung (Funktionserfüllung muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein) eine Berührung des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bei der Dicken Trespe gesehen.**

---

<sup>15</sup> S. § 44 Abs. 5 Satz 4

<sup>16</sup> <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/dicke-trespe-bromus-grossus/lokale-population-gefaehrung.html>

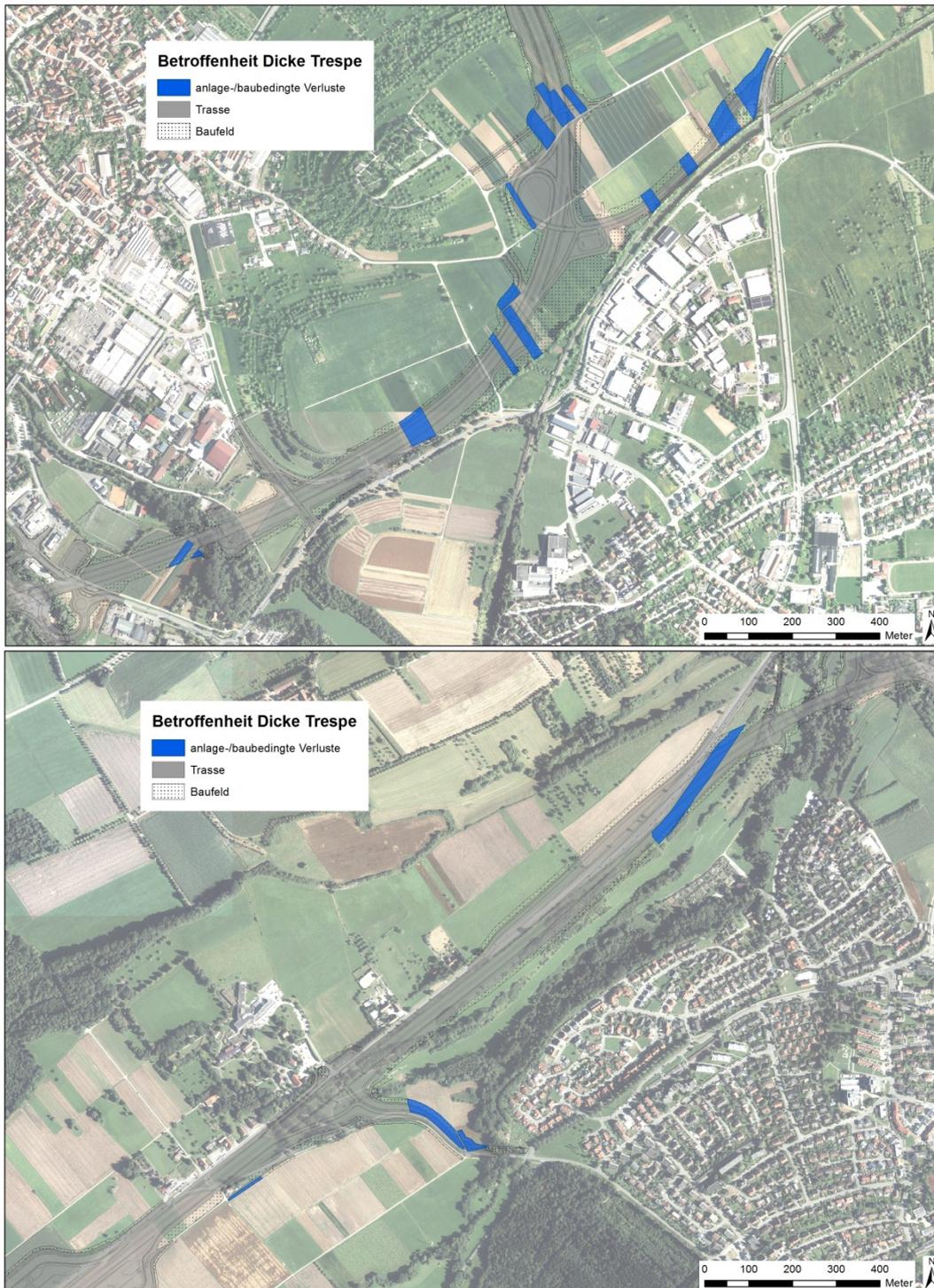


Abb. 8 *Anlage/baubedingte Verluste an Lebensstätten der Dicken Trespel im nördlichen und südlichen Teil des Untersuchungsgebiets (auf Basis der Kartierung 2009, s. Unterlage 19.4.1).*

## 5.4 Weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Arten/Funktionen im Raum

Von naturschutzfachlich besonderer Bedeutung im betroffenen Raum ist die landesweit stark gefährdete Wanstschrecke (s. dazu Unterlagen 19.4.1 und 19.4.2 des Feststellungsentwurfs), die jedoch keinem europarechtlich begründeten Schutz im Kontext der §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegt. Sie ist Landesart des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg. Über ihre Einstufung als charakteristische Art von Grünland-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie besteht auch Relevanz im Zusammenhang mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung und -Ausnahmeprüfung (s. Unterlagen 19.6.1 sowie 19.6.2 des Feststellungsentwurfs). Als flugunfähige und gegenüber landwirtschaftlicher Intensivierung empfindliche Art, hier zudem am Rand ihres Verbreitungsareals im Land, unterliegt sie einer besonderen Gefährdungsdiskussion. Bedingt durch Anlage- und baubedingte Habitatverluste sowie eine für die flugunfähige Art sehr hohe Barrierewirkung wird ohne geeignete Maßnahmen ein mittel- bis langfristiges Erlöschen des Vorkommens im nördlichen Teilbereich des Untersuchungsgebiets prognostiziert, unter Einschluss der Vorkommen in den hier gelegenen Natura 2000-(Teil)Gebieten (zum Maßnahmenkonzept s. Kap. 6.6). Dies stellt die fachgutachterliche Beurteilung dar, gestützt auch durch Ergebnisse aus einem seitens der Universität Stuttgart und des UFZ Leipzig bearbeiteten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Im Bereich der L 384 südlich Nehren befindet sich einer der priorisierten Wiedervernetzungsabschnitte des Konzeptes des MVI (2015) an Verkehrsstraßen in Baden-Württemberg (s. Abb. 9). Dieser steht im Zusammenhang mit der Verbundraumfunktion im Grünland (u. a. für die Wanstschrecke). Hier ist vorgesehen, separat Vernetzungsmaßnahmen – voraussichtlich über eine Grünbrücke – zu ergreifen, woran der aus dem Vorhaben der B 27 neu resultierende Maßnahmen-schwerpunktraum direkt/funktional anschließt. Ein aus dem Vorhaben B 27 neu selbst entstehendes Erfordernis zur Umsetzung jener Maßnahme wird allerdings fachlich wie rechtlich nicht gesehen. Durch die bereits vorgesehenen Maßnahmen wird eine ausreichende funktionale Kompensation geleistet und in den Abschnitt des Vernetzungskorridors an der L 384 zudem nicht vorhabenbedingt eingegriffen.

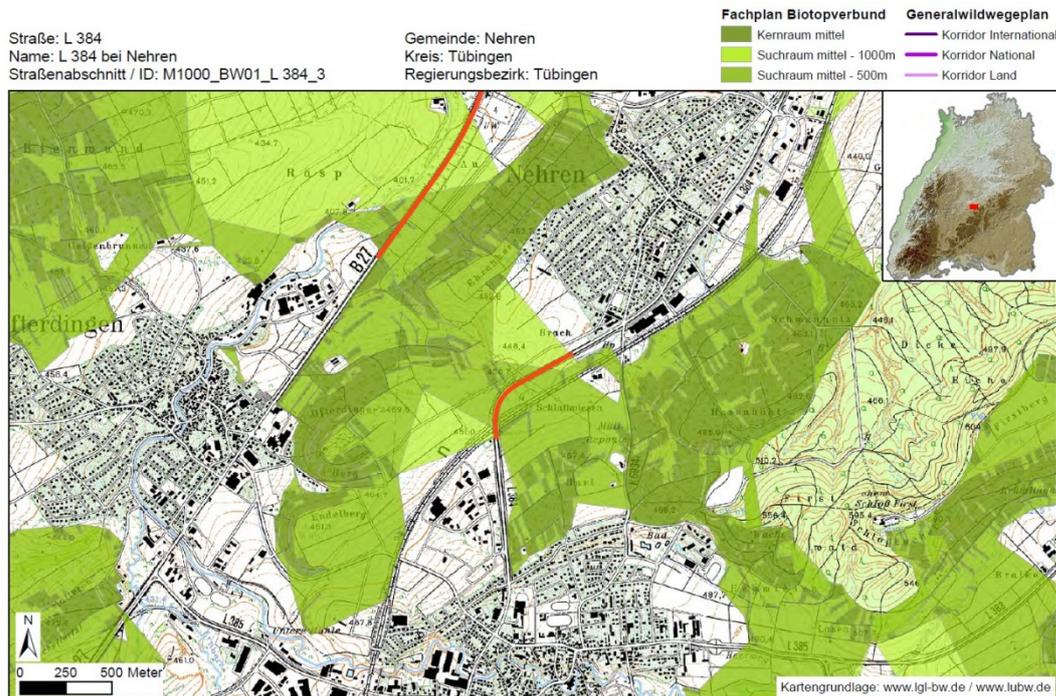


Abb. 9 Lage des relevanten Wiedervernetzungsabschnitts an der L 384 bei Nehren (rote Linie in der Abbildungsmitte). Dieser wird durch die B 27neu, die westlich von diesem verläuft und bereits am Südeende des an der bestehenden B 27 dargestellten Abschnitts anschließt, nicht tangiert (Quelle: Landeskonzzept Wiedervernetzung)

Von besonderer Bedeutung ist zudem der im Raum verlaufende Wildtierkorridor des landesweiten Generalwildwegeplans. Auf ihn ist eine Maßnahmenkombination insbesondere durch die Grünbrücke mit zuleitenden Strukturen nahe Bad Sebastiansweiler mit ausgerichtet (s. Kap. 6.6).

Mehrere weitere gefährdete Arten im Raum (u. a. der Tagfalterfauna) sind außerdem im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes berücksichtigt (s. folgendes Kap. 6.5).

## 6 Projektbezogene Maßnahmen

### 6.1 Vorbemerkungen

Zum Maßnahmenkonzept hat im Rahmen der Planung eine intensive Diskussion und Abstimmung stattgefunden, insbesondere um bestimmte Vorhabenwirkungen gänzlich zu vermeiden oder wirksam zu mindern, und zu erforderlichen Maßnahmen des Funktionserhalts bzw. der (soweit rechtlich möglich) Kompensation. Dabei waren u. a. auch Vorgaben des Merkblatts zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) zu berücksichtigen. In den folgenden Kapiteln finden sich jeweils tabellarische Übersichten der vorgesehenen Maßnahmen. Für die Detailbeschreibung sowie deren Ausdehnung und Lage wird auf die Unterlagen 19.1 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil) sowie 9.1 bis 9.4 (v. a. Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter) des Feststellungsentwurfs verwiesen.

### 6.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im vorliegenden Projekt sind umfangreiche Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen vorgesehen, die in erster Linie auf eine Minderung der Trennwirkung sowie möglicher Individuenverluste betroffener Arten abzielen.

In der Liste der Maßnahmen sind auch solche enthalten, die mittelbar oder schwerpunktmäßig Arten betreffen, bei denen es sich nicht um europarechtlich geschützte handelt. Entsprechende Arten sind in der folgenden Tabelle in Klammern aufgeführt.

Tab. 4 Übersicht der vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Bez.	Nr. LBP <sup>17</sup>	Beschreibung	Für Art / Artengruppe
V/M1	1.2.1 V <sub>CEF</sub> 1.4 V <sub>CEF</sub>	Aufweitung des Hungergraben-Durchlasses, Installation von Kollisionsschutz-/Irritationsschutzwänden in zuführenden Bereichen zur Vermeidung/Minderung der Trennwirkung und betriebsbedingter Individuenverluste.	Fledermäuse, Gelbbauchunke, (Wild)
V/M2	1.3 V <sub>CEF</sub> 1.4 V <sub>CEF</sub>	Anlage einer 50 m breiten Grünbrücke; Installation von Kollisionsschutz-/Irritationsschutzwänden auf der Brücke und in zuführenden Abschnitten zur Vermeidung/Minderung der Trennwirkung und betriebsbedingter Individuenverluste.	Fledermäuse, Gelbbauchunke, Haselmaus (Wild)
V/M3 (s. a. CEF3)	1.6.1 V <sub>CEF</sub>	Vermeidung/Minderung anlage- und baubedingter Individuenverluste der Gelbbauchunke im Waldgebiet Hallersholz/Hungergraben durch vorgezogene Installation eines temporären Amphibienschutzzaunes am Südrand des Baufelds und des Einbringens kleiner (bodeneben eingegrabener) Wannen, aus denen die Tiere abgesammelt und in neu angelegte Gewässer (Maßnahme CEF3) verbracht werden.	Gelbbauchunke

<sup>17</sup> s. Unterlage 9.3

Bez.	Nr. LBP <sup>17</sup>	Beschreibung	Für Art / Arten- gruppe
V/M4	2.1.1 V <sub>CEF</sub> 2.1.3 V <sub>CEF</sub> 2.1.4 V <sub>CEF</sub>	Verwallung mit teilweise Lärmschutzwand um die PWC-Anlage zur Vermeidung/Minderung negativer Beeinträchtigung (v. a. Licht, Lärm) insbesondere für den Bereich des Wildtierkorridors/der Grünbrücke und deren Umfeld; zudem angepasstes Beleuchtungskonzept im Bereich der PWC-Anlage <sup>18</sup> ; Reduzierung von Störwirkungen auf die Feldlerchenvorkommen in den Stettäckern durch abschnittsweise Begrenzung der maximalen Wallhöhe. Einschränkung hinsichtlich der Ausführung der Lärmschutzwand zur Vermeidung von Kollisionsopfern.	Fledermäuse, Feldlerche, (Wild)
V/M5	2.2.1 V <sub>CEF</sub> 4.2.1 V <sub>CEF</sub>	Zwischen Bau-km 1+300 und 2+850 in Teilabschnitten vorgezogen durchzuführende Vergrämung von Zauneidechsen in südöstlich angrenzende Maßnahmenflächen (s. FCS5) zur Vermeidung/Minderung von Individuenverlusten; soweit möglich Schutz des Zauneidechsenhabitats gegenüber dem Baubetrieb mit Hilfe eines Reptilienschutzzaunes, in den übrigen Teilabschnitten, in denen keine Vergrämung vorgesehen ist, sind Zauneidechsen soweit möglich abzusammeln und in die Maßnahmenflächen FCS1 und FCS6 umzusetzen.	Zauneidechse
V/M6	8.1 V <sub>CEF</sub> 8.2 V <sub>CEF</sub> 8.4 V <sub>CEF</sub> 8.5 V <sub>CEF</sub> 8.6 V <sub>CEF</sub> 9.2 V <sub>CEF</sub> 9.3 V <sub>CEF</sub> 9.4 V <sub>CEF</sub>	Möglichst große Öffnungsquerschnitte der Brückenbauwerke im Bereich der Tannbach-, des Ernbach- und der Steinlachquerung. Brückenbauwerke mit installierten Kollisionsschutz- oder Lärmschutzwänden zur Minderung betriebsbedingter Individuenverluste (Fledermäuse) und Aufrechterhaltung von Austauschbeziehungen u. a. bei der Haselmaus.	Fledermäuse, Haselmaus
V/M7	2.2.1 V <sub>CEF</sub> 10.2.1 V <sub>CEF</sub>	Vergrämung von Zauneidechsen am Endelberg auf westlich angrenzende Maßnahmenfläche (s. Maßnahme FCS7) zur Minderung von Individuenverlusten; zudem Anlage eines Reptilienschutzzaunes gegenüber dem Baubetrieb.	Zauneidechse
V/M8	15.2 V <sub>FFH</sub> 15.3 V <sub>FFH</sub>	Anlage einer 13 m breiten Grünstreifenbrücke (Bauwerk 13) bei Bau-km 5+580 im Gewann Hinter dem Bergrain mit jeweils zuführenden Kollisions-/Irritationsschutzwänden zur Vermeidung/Minderung der Trennwirkung und betriebsbedingter Individuenverluste.	Fledermäuse (Wanstschrecke)
V/M9	4.1. V <sub>CEF</sub> 9.1. V <sub>CEF</sub> 11.1. V <sub>CEF</sub> 13.1. V <sub>CEF</sub> 15.1.2 V <sub>CEF</sub> 19.1 V <sub>CEF</sub> 23 V <sub>CEF</sub> 1.1 V <sub>FFH</sub>	Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum Oktober bis Februar zur Vermeidung/Minderung von Individuenverlusten. Schutz von Lebensstätten gegenüber dem Baubetrieb.	Vogel- und Fleder- mausarten, m.E. auch Hasel- maus
V/M10	2.1.4 V <sub>CEF</sub>	Zur Vermeidung anlagebedingt signifikant erhöhter Tötungsrisiken sind große Glasflächen oder adäquate Materialien mit glatter Oberfläche (etwa im Rahmen von Schutzwänden, hier insbesondere bei Bad Sebastiansweiler) zu vermeiden oder technisch zu entschärfen.	Vögel, Fledermäuse

<sup>18</sup> s. hierzu auch „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BFN (2019).

Bez.	Nr. LBP <sup>17</sup>	Beschreibung	Für Art / Arten- gruppe
V/M11	2.4.1 V <sub>CEF</sub>	Vorgezogene Sicherstellung von Samen (durch Absammeln) im Bereich des Baufelds zum Zeitpunkt der letzten Samenreife vor Baubeginn. Das gewonnene Material ist für eine Saatgutvermehrung und spätere Aussaat auf den entsprechenden Maßnahmenflächen vorgesehen (s. FCS3 und FCS10).	Dicke Trespe

### 6.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF)

Für bestimmte Vogelarten, Fledermäuse, Gelbbauchunke und Nachtkerzenschwärmer sind die in Tab. 5 gelisteten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (s. Tab. 5). Die in Klammern aufgeführten Arten profitieren ebenfalls von den entsprechenden Maßnahmen.

Tab. 5 Übersicht der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Bez.	Nr. LBP <sup>17</sup>	Beschreibung	Für Art/Artengruppe
CEF1	4.4 A <sub>CEF</sub>	Erhöhung des Totholzanteils am Tannbach	Kleinspecht
CEF2	1.8.1 A <sub>CEF</sub> 1.8.2 A <sub>CEF</sub>	Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines Altholzbestandes als Waldrefugium im Gewann Hungergraben zur Sicherung des Quartier-/Höhlenangebotes für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten sowie einer Aufwertung als Nahrungshabitat; Aufhängen künstlicher Nisthilfen; hier als auf 10 Jahre begrenzte Interimsmaßnahme.	Fledermäuse, Baumhöhlen bewohnende Vogelarten, Kleinspecht, Mittelspecht
CEF3	1.6.2 A <sub>CEF</sub> 1.8.2 A <sub>CEF</sub> 1.8.3 A <sub>CEF</sub>	Auf den Stock setzen und Teilrodung des vorhandenen Gehölzbestands im Waldgebiet Hungergraben/Hallersholz (mit Ausnahme weniger randständiger Einzelbüsche, alternierende Anlage von jeweils (mindestens) drei Kleingewässern mit Rohbodencharakter westlich und östlich des vorhandenen Forstweges; in diese werden die im Rahmen der Maßnahme V/M3 abgesammelten Individuen eingesetzt; Gewässeranlagen im zweijährigen Turnus; Wasserfläche je etwa 4 m <sup>2</sup> , an der tiefsten Stelle ca. 1 m Wassertiefe; fachliche Umsetzungsbegleitung zwingend erforderlich. Die Gewässeranlagen sowie ggf. erforderliche Gehölzpflegemaßnahmen auf der Maßnahmenfläche sind dauerhaft durchzuführen.	Gelbbauchunke, Fitis, (Grauschäpper)
CEF4	2.3 A 4.3 A <sub>CEF</sub> 7.1 A <sub>CEF</sub> 17 A <sub>CEF</sub>	Wiederherstellung von Hochstaudenfluren mit Behaartem Weidenröschen durch Rodung (inkl. Abräumen) vorhandener Sukzessionsgehölze inkl. ggf. erforderlicher Nachpflege; turnusmäßige Pflege zur Herausnahme aufkommender Gehölze; jeweils mehrere Teilflächen im Tannbachtal, am Ehrenbach und im Scheffertal.	Sumpfrohrsänger, Nachtkerzenschwärmer
CEF5	7.2 A <sub>CEF</sub>	Im Scheffertal vorgezogene Grünlandextensivierung und Entwicklung magerer Krautsäume; Auf den Stocksetzen der angrenzenden, durchgewachsenen Hecken mit Ausnahme einzelner eingestreuten, niedrigen Gebüsche v.a. am Süd- und Ost- rand der Maßnahmenfläche;	Neuntöter, Dorngrasmücke, (Goldammer)
CEF6	7.3 A <sub>CEF</sub> 15.4 A <sub>CEF</sub>	Optimierung von Streuobstbeständen im Gewann Vor Mattern (zwei Teilflächen) und im Tannbachtal (hier nur kleinflächig); Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen in diesen sowie weiteren Streuobstbeständen des Untersuchungsgebietes (insbesondere Ofterdinger Berg; dauerhafte Maßnahme).	Halsbandschnäpper, Gartenrotschwanz, Fledermäuse: v. a. Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr

## 6.4 Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS)

Für vier der betroffenen Arten ist eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. bei diesen handelt es sich um Haselmaus, Feldlerche, Zauneidechse und Dicke Trespe. Für deren Betroffenheit werden die im Folgenden genannten Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustands aufgeführt. Hierbei ist teilweise auch eine vorgezogene Umsetzung erforderlich. Die in Tab. 6 in Klammern aufgeführten Arten profitieren ebenfalls von den entsprechenden Maßnahmen (Synergie-Effekte).

Tab. 6 Übersicht der Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands (FCS)

Bez.	Nr. LBP <sup>17</sup>	Beschreibung	Für Art/Artengruppe
FCS1 (tlw. vorgezogen umzusetzen)	2.2.2 A <sub>FCS</sub> 2.2.3 A <sub>FCS</sub> 2.2.4 A <sub>FCS</sub>	<p>Neuschaffung von Zauneidechsenlebensräumen in den Hinteren und Mittleren Stettäckern durch Entwicklung gehölzärmer Saumbzw. Altgrasstrukturen (mehrere Teilflächen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>An das Waldgebiet Hungergraben direkt angrenzende Teilfläche (dauerhafte Maßnahme): Vorgezogene Entwicklung o. g. Strukturen nach erfolgter Geländemodellierung, in diese Fläche wird ein Teil der im Baufeld abgesammelten Zauneidechsen eingesetzt (s. Maßnahme V/M5); dauerhafte Pflege v. a. zur Verhinderung von Gehölzaufkommen durch alternierende Streifenmäh (1-2malige Mahd/Jahr mit Abräumen des Mähguts).</li> <li>Nördlich daran angrenzende, rd. 0,6 ha große Teilfläche, die vorgezogen als Brache zu entwickeln ist (Interimsfläche, die nach Abschluss der Baumaßnahme nach Vergrämung der dortigen Zauneidechsenbestände wieder einer Ackernutzung zugeführt werden kann), in die Fläche wird ein Teil der im Baufeld abgesammelten Zauneidechsen eingesetzt (s. o.).</li> <li>Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Bereich der südlichen PWC-Anlage: Entwicklung von Zauneidechsenlebensräumen auf den südexponierten Seiten der Verwallung zur PWC Anlage; dauerhafte Pflege v. a. zur Verhinderung von Gehölzaufkommen (jährliche Mahd mit Abräumen des Mähguts).</li> </ul>	Zauneidechse
FCS2 (tlw. vorgezogen umzusetzen, CEF)	2.5 A <sub>FCS</sub>	<p>Ausweisung und dauerhafte Sicherung von drei mindestens 10 m breiten Ackerrandstreifen in den Gewannen Mittlere/Vordere Stettäcker; auf der Hälfte der Fläche Ansaat spezifischer Saatmischung auf Rohboden, auf der restlichen Fläche Schwarzbrache; turnusmäßige Pflege bzw. Neuansaat in mehrjährigem Abstand unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Monitoring; vorgezogene Umsetzung erforderlich.</p>	Feldlerche (Dorngrasmücke, Goldammer)

Bez.	Nr. LBP <sup>17</sup>	Beschreibung	Für Art/Artengruppe
FCS3 (tlw. vorgezo- gen umzu- setzen)	2.4.2 A <sub>FCS</sub>	Entwicklung eines großen Bestandes der Dicken Trespe im Ge- wann Mittlere Stettäcker durch Aussaat und spezifischem Bewirt- schaftungskonzept: Wechselnder Anbau von Wintergetreide (vorzugsweise Dinkel) mit erweitertem (doppeltem) Drillreihenabstand oder alternativ mit Leguminosen-Beimischung (z. B. Lein, Linsen) auf jährlich einem Drittel der Maßnahmenfläche, zudem Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und Halm verkürzenden Mitteln, zusätz- lich reduzierter Düngermiteinsatz (max. 50 kg Stickstoff/- Jahr <sup>19</sup> ). Vollständiger Verzicht auf Anbau von Mais und Kurzum- triebsplantagen auf der Maßnahmenfläche, Fruchtfolge z. B. mit Sommergetreide und Klee gras (bei letzterem ist zwingend ein Abstand zwischen 1. und 2. Mahd von mindestens 8 Wochen einzuhalten, um Individuenverluste bei Feldlerchenbruten zu vermeiden); Vermehrung des im Rahmen der Maßnahme V/M11 gewonnen Saatguts auf einer ca. 0,1 ha großen Teilfläche der Maßnahmenfläche.	Dicke Trespe (Feldlerche)
FCS4 (in Teilbe- reichen vorgezo- gen umzu- setzen)	12. A <sub>FCS</sub> 4.5 A <sub>FCS</sub> 1.9.1 A <sub>FCS</sub> 1.9.2 A <sub>FCS</sub> 1.2.2 A <sub>FCS</sub>	Entwicklung eines Haselmaus-Lebensraumes im Gewann Stetten durch Aufforstung/Gehölzpflanzung und Sukzession, weitere Lebensräume entstehen im Rahmen des Waldausgleichs.	Haselmaus, (Fitis)
FCS5 (tlw. vorgezo- gen umzu- setzen)	4.2.2 A <sub>FCS</sub> 4.2.3 A <sub>FCS</sub> 4.2.4 A <sub>FCS</sub> 4.2.6 A <sub>FCS</sub>	Vorgezogene Entwicklung und Optimierung von Zauneidechsen- lebensräume benachbart zu bestehenden Vorkommen im Tann- bachtal in den Gewannen Lehfeld und Mittlere Werten u. a. durch Rücknahme (Rodung) von Sukzessionsgehölzen sowie anschlie- ßender, dauerhafter Pflege; Zielbestand sind jeweils weitgehend gehölzfreie, magere Krautsäume.	Zauneidechse (Dorngrasmücke)
FCS6 (tlw. vorgezo- gen umzu- setzen)	4.2.5 A <sub>FCS</sub> 4.2.7 A <sub>FCS</sub>	Im Gewann Vordere Halde Anlage/Entwicklung von Zau- neidechsenlebensräumen (auf ebener Fläche vorgezogen, hier auch Geländemodellierung) im Böschungsbereich nach Fertig- stellung der Baumaßnahme; jeweils dauerhafte Pflege v. a. zur Verhinderung von Gehölzaufkommen.	Zauneidechse
FCS7 (tlw. vorgezo- gen umzu- setzen)	10.2.2 A <sub>FCS</sub>	Vorgezogene Entwicklung eines Zauneidechsenlebensraumes durch spezifische Pflegemaßnahmen: Entwicklung gehölzfreier, streifenförmiger Saumstrukturen benachbart zu betroffenen Le- bensstätten am südlichen Endelberg. Umsetzung in Kombination mit Maßnahme V/M7.	Zauneidechse
FCS8	14. A <sub>FCS</sub>	Neuschaffung eines Zauneidechsenlebensraumes im Gewann Hinter dem Berg.	Zauneidechse

<sup>19</sup> Handlungsempfehlungen des BfN zur Erhaltung der lokalen Population der Dicken Trespe (s. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/farn-und-bluetenpflanzen/dicke-trespe-bromus-grossus/erhaltungsmassnahmen.html>)

Bez.	Nr. LBP <sup>17</sup>	Beschreibung	Für Art/Artengruppe
FCS9 (tlw. vorgezo- gen, CEF)	20.1 A <sub>FCS</sub>	Ausweisung und dauerhafte Sicherung von insgesamt vier Acker- randstreifen im Gewann Räsp, davon drei mit einer Mindestbreite von 20 Metern und 240 bis 320 m Länge und einer mit mindes- tens 10 Meter Breite und 320 m Länge; auf zwei Dritteln der Fläche (Querteilung des Streifens) Ansaat spezifischer Saatmi- schungen auf Rohboden mit Lebensraumtyp I Tübingen (Früh- jahr) bzw. Blühende Landschaft Spätsommersaat (Herbst), auf dem restlichen Drittel Schwarzbrache; turnusmäßige Pflege unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Monitoring (jährliche Mahd Ende August mit Abräumen des Mähguts auf der wegna- hen Hälfte der Ansaatfläche bzw. Neuansaat in mehrjährigem Abstand (voraussichtlich nach 5 Jahren); Nutzungseinschränkung für benachbarte Ackerflächen : v. a. kein Maisanbau, keine Kurz- umtriebsplantagen, s. Maßnahme FCS10; im Nahbereich der westlichsten Maßnahmenfläche (innerhalb 100m-Puffer) Heraus- nahme von Gehölzen aufgrund deren Kulissenwirkung; insgesamt vorgezogene Umsetzung erforderlich.	Feldlerche (Dorngrasmücke, Goldammer)
FCS10	20.2 A <sub>FCS</sub>	Entwicklung eines großen Bestandes der Dicken Trespe im Ge- wann Räsp durch Aussaat und spezifischem Bewirtschaftungs- konzept: Wechselnder Anbau von Wintergetreide (vorzugsweise Dinkel) mit erweitertem (doppeltem) Drillreihenabstand oder alternativ mit Leguminosen-Beimischung (z. B. Lein, Linsen) auf jährlich einem Drittel der Maßnahmenfläche, zudem Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und Halmverkürzern, zusätzlich reduzierter Düngermiteinsatz. Vollständiger Verzicht auf An- bau von Mais und Kurzumtriebsplantagen auf der Maßnahmen- fläche, Fruchtfolge z. B. mit Sommergetreide und Klee gras (bei letzterem ist zwingend ein Abstand zwischen 1. und 2. Mahd von mindestens 8 Wochen einzuhalten); die Maßnahmenflächen liegen jeweils benachbart zu den für Feldlerche anzulegenden Ackerrandstreifen.	Dicke Trespe (Feldlerche)

## 6.5 Monitoring und Risikomanagement

Für Feldlerche, Zauneidechse, Gelbbauchunke und Dicke Trespe ist neben einer artenschutzfachlichen Baubegleitung bei der Maßnahmenumsetzung auch ein jährliches Monitoring der jeweiligen Vorkommen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahre durch qualifizierte Bearbeiter erforderlich. Im Anschluss daran sollten die Maßnahmenflächen für Feldlerche und für Dicken Trespe zumindest weitere 5 Jahre einmal jährlich hinsichtlich ihrer strukturellen Eignung überprüft werden, um bei Defiziten zeitnah gegensteuern zu können. Erforderliche Pflege-  
maßnahmen, die auch langfristig sicherzustellen sind, werden in den jeweiligen  
Maßnahmenblättern in Unterlage 9.3 aufgeführt.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet keine Maßnahmentypen mit Prognoseunsi-  
cherheiten, die eines spezifischen Risikomanagements bedürfen. Letzteres kann  
daher entfallen.

## 6.6 Sonstige relevante kompensatorische Maßnahmen

### Wanstschrecke

Bedingt durch Anlage- und baubedingte Habitatverluste sowie eine für die flugunfähige Art sehr hohe Barrierewirkung wird ein mittel- bis langfristiges Erlöschen des Vorkommens im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets prognostiziert. Dem kann nur durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket entgegengesteuert werden. Primäres Ziel ist es dabei, einen zusammenhängenden räumlich und funktional vernetzten Grünlandbereich mit extensiver Nutzung in der in Abb. 6 dargestellten Maßnahmenkulisse langfristig zu sichern.

Auch die an jenen Bereich anknüpfende Grünstreifenbrücke mit Wirkung für Fledermausarten soll den Schutz der Wanstschrecke im Raum unterstützen und eine Mindestvernetzung zu Vorkommen und potenziell besiedelbaren Flächen zwischen dem Maßnahmenschwerpunktraum und den verbleibenden Vorkommen im Raum des Offerdinger Bergs gewährleisten.

Das o. g. Ziel bezüglich der Wanstschrecke soll durch die folgenden, fachlich zu begleitenden Maßnahmen sichergestellt werden:

- Dauerhafte Sicherung und Optimierung der Pflege auf bereits von der Wanstschrecke besiedelten Wiesenflächen, insbesondere Sicherung der späten Mahd: 1 bis 2-malige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Mähgutes, erster Schnitt i.d.R. nicht vor Mitte bis Ende Juli, keine Düngung bzw. nur Erhaltungsdüngung in Absprache mit der Fachbehörde. Auf wüchsigeren Standorten kann im April ein ergänzender Schröpfungsschnitt erforderlich sein.
- Entwicklung von Extensivgrünland (Magere Flachland-Mähwiesen mit ebenfalls später Mahd), vorzugsweise auf ehemals von der Wanstschrecke besiedelten Flächen (Extensivierung von Grünland, Umwandlung von Äckern in Grünland mit anschließender Extensivierung).
- Sicherung und Entwicklung von Flächen mit besonderer Funktion eines Verbundkorridors als Wanstschrecken-Lebensraum zu südöstlich gelegenen Vorkommen. Den nahe der L 384 gelegenen Maßnahmenflächen kommt dabei eine „Trittsteinfunktion“ im Rahmen des Landeskonzepts Wiedervernetzung zu. Ziel ist hier eine Vernetzung mit weiteren, südlich der L 384 gelegenen Vorkommen.
- Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt rd. 24,9 ha. Die Maßnahme soll vorgezogen umgesetzt werden (Vorlauf mindestens 2 Vegetationsperioden vor Beginn der Baumaßnahme).

Die Maßnahme erfordert ein Monitoring, welches Bestandserhebungen in den ersten 5 Jahren vorsieht. Darüber hinaus sind in einem Zeitraum von weiteren 5 Jahren jährliche Kontrollen erforderlich, in deren Rahmen der Zustand der Maßnahmenflächen zu begutachten ist. Ziel ist es dabei, möglichen Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und zu beheben.



Abb. 10 Maßnahmenflächen zur Sicherung der Wantschrecken-Vorkommen am Offerdinger Berg (beinhaltet zuführendes Wegenetz). Den beidseits der L 384 gelegenen Flächen kommt zudem eine Trittsteinfunktion zu weiteren, südöstlich gelegenen Vorkommen zu [Abbildungsgrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19].

## Wildtierkorridor

Wie bereits an früherer Stelle im Bericht vermerkt, ist der westlich von Bad Sebastiansweiler verlaufende Wildtierkorridor des landesweiten Generalwildwegplans von besonderer (nationaler) Bedeutung. Auf ihn ist eine Maßnahmenkombination insbesondere durch eine 50 m breite Grünbrücke mit zuleitenden Strukturen mit ausgerichtet. Sie wird von Irritationsschutzwänden bzw. Abschnitten mit Wildzaun begleitet. Um mögliche Störungen (v. a. Licht, Lärm) der zuführenden Bereiche zu vermeiden, sind weitergehende Maßnahmen zu deren Abschirmung vorgesehen. Zu nennen sind Verwallungen um die angrenzenden PWC-Anlagen und dort zudem ein im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des nahegelegenen Querungsbauwerks angepasstes Beleuchtungskonzept gemäß den Vorgaben des BfN (2019) für Außenbeleuchtungen zu realisieren. Zudem wird im Nahbereich der Grünbrücke die jagdliche Nutzung eingeschränkt und auf eine Wegeführung über die Grünbrücke verzichtet. Letztere betrifft sowohl Fahr- als auch Wanderwege. Aufgrund seiner multifunktionalen Bedeutung des Wildtierkorridors ist die Bepflanzung/Pflege der Grünbrücke und seiner zuführenden Strukturen dahingehend vorzunehmen, dass auch Anspruchstypen trockener und mittlerer Lebensräume die Grünbrücke zur Querung nutzen können. Dies bedeutet, dass ein durchgehendes, gehölzfreies „Band“ über die Grünbrücke vorzusehen ist, welches zugleich auch die Querung von Fledermäusen begünstigt.

Als weitere, wesentliche Vernetzungsstruktur ist eine Aufweitung des nahegelegenen Hungergrabendurchlasses vorgesehen. Die Dimensionierung und Gestaltung der genannten Bauwerke orientieren sich dabei an den Vorgaben des Merkblatts zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ 2008).

Mehrere weitere gefährdete Arten im Raum (u. a. der Tagfalterfauna) sind außerdem im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes berücksichtigt (s. folgendes Kap. 6.5).

## Sonstige Arten/Funktionen

Unter naturschutzfachlich bedeutsamen Tagsschmetterlingsarten sind insbesondere der Storchschnabel-Bläuling (*Aricia eumedon*), der Große Fuchs (*Nymphalis polychloros*) sowie der Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*) in Maßnahmen mit berücksichtigt. Weitere Arten der Gruppe können von den Extensivierungsmaßnahmen im Grünland profitieren (s. oben unter Wantschaftschrecke). Wertgebende Pflanzenarten der Acker- und Ackerbegleitflora werden mit den auf Feldlerche und die Dicke Trespe ausgerichteten Maßnahmen (s. vorne) ebenfalls gefördert.

## 7 Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass für mehrere Arten vorhabenbedingt trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und vorgezogen durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände berührt werden. In diesem Zusammenhang wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Wie dargestellt betrifft dies im Einzelnen die folgenden Arten:

- die Feldlerche (*Alauda arvensis*), gefährdete europäische Vogelart, aufgrund von
  - erheblicher Störung lokaler Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, aufgrund von
  - Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
  - erheblicher Störung lokaler Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), sowie
  - Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, aufgrund von
  - Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
  - erheblicher Störung lokaler Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), sowie
  - Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).
- Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, aufgrund von
  - Zerstörung oder Beschädigung von Pflanzen und ihren Entwicklungsformen oder von Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4).

Die Erfüllung sonstiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten bzw. kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

## 8 Zitierte Quellen

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. (final) – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2014: 311 S. + Anh.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. – [http://www.bfn.de/0316\\_bericht2013.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html)
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. – <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2019): „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung.
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STRASSENENTWICKLUNG, ABTEILUNG STRASSENBAU (Hrsg.) (2010): Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. – 115 S.; Kieler Institut für Landschaftsökologie.
- BRÄUNICKE, M., TRAUTNER, J. (2011): Ausbau B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren – Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz (Fauna) und zu FFH-Anhang I Lebensraumtypen. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen, Ref. 44; Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt (Unterlage 19.4.1).
- BRÄUNICKE, M., TRAUTNER, J. (2019): Ausbau B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren. Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 44, Straßenplanung; Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt.
- BUCHWEITZ, M., TRAUTNER, J., WAHRENBURG, W., RIETZE, J., KLINGSEIS, T. (1996): UVS zum Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren. Fachgutachten "Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume". Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen, Ref. 44; Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Filderstadt.
- FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. MAQ.

- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt. – <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/Fachinformationssystem-und%20konventionen.pdf>.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes – Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognosen. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (11): 325-333.
- ROTH, M., ULBRICHT, J. (2006): Anthropogene Störungen als Umweltfaktor. – Freiraum und Naturschutz: die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft: 151-161.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R., ZEHNTER, H.-C. (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. – Z. Ökologie u. Naturschutz, 3 (1): 49-57, Jena.
- TRAUTNER, J. (2018). Artenschutz. – In: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung. 5. Ausgabe 2018: 17 S.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265-272.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F., MAYER, J. (2015): Artenschutz bei häufigen Gehölzbrütern. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? – acta ornithoecologica 8 (2): 75-95.

## 9 Anhang

### 9.1 Sonstiges

Tab. A1 *Katalog möglicher Wirkfaktoren, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren auftreten sowie im artenschutzfachlichen und -rechtlichen Kontext zu beurteilen sein können (nach LAMBRECHT et al. 2004, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, dort mit Bezug zur FFH-Verträglichkeitsprüfung); mit Anmerkungen zur Relevanz im vorliegenden Fall.*

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Relevanz
<b>1 Direkter Flächenentzug</b>	1-1 Überbauung/Versiegelung	■
<b>2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung</b>	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	■
	2-2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	-
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	-
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	-
<b>3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren</b>	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	■
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	□
	3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	-
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	-
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	□
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	□
<b>4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</b>	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	■
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	□
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	□
<b>5 Nichtstoffliche Einwirkungen</b>	5-1 Akustische Reize (Schall)	■
	5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	■
	5-3 Licht (auch: Anlockung)	□
	5-4 Erschütterungen/Vibrationen	-
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	□
<b>6 Stoffliche Einwirkungen</b>	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	□ / □
	6-2 Organische Verbindungen	-
	6-3 Schwermetalle	-
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	6-5 Salz	-
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe u. Sedimente)	-
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	-
	6-8 Arzneimittlrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-
	6-9 Sonstige Stoffe	-
<b>7 Strahlung</b>	7-1 Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	-
	7-2 Ionisierende/Radioaktive Strahlung	-
<b>8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</b>	8-1 Management gebietsheimischer Arten	-
	8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
<b>9 Sonstiges</b>	9-1 Sonstiges	.

**Erläuterungen zur Spalte Relevanz:** ■ Beeinträchtigungen in größerem Umfang und zudem mindestens für einzelne Arten verbotsrelevant auftretend. ▣ Beeinträchtigungen auftretend und im Maßnahmenkonzept insbesondere durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen berücksichtigt, mittels derer die Senkung auf ein unerhebliches Maß für europarechtlich geschützte Arten zugrunde gelegt wird. □ Beeinträchtigungen in Verbindung mit anderen Wirkfaktoren gegeben und durch deren Bewertung/Bilanzierung abgedeckt. – Beeinträchtigungen allenfalls in geringem, nicht verbotsrelevantem Ausmaß gegeben, keine Beeinträchtigung oder Wirkfaktor im Projekt bzw. projektbedingt nicht auftretend.

Die Wirkfaktoren 5-1 Akustische Reize (Schall) sowie 5-2 Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) sind primär bei Vogelarten zu berücksichtigen und dort unter Störung bewertet.

Tab. A2 Vorschlag einer Differenzierung bei der Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation betroffener Arten aus TRAUTNER & JOOSS (2008).

Verbreitung/Häufigkeit*	Gefährdungssituation (primärer Bezug Bundesland)	Relevanz/ Beurteilung	Beispiele für Baden-Württemberg**
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	regelmäßig keine erhebliche Störung anzunehmen	Buntspecht Elster Mäusebussard Wacholderdrossel
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	soweit nicht belegt oder hinreichend plausibel ist, dass die Art gegenüber dem Wirkfaktor unempfindlich ist***, soll ein quantitativer Orientierungswert skaliert an den landesweiten Bestandsgrößen zugrunde gelegt werden, anhand dessen die Erheblichkeit einer Störung zu bewerten ist (z.B. Betroffenheit von mindestens 5 Revieren); zur projektbezogenen Ermittlung dient das im vorl. Beitrag vorgestellte GIS-basierte Verfahren	Feldlerche Feldschwirl Neuntöter Pirol
seltene Arten und/oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend (s. rechts)	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	soweit nicht belegt oder hinreichend plausibel ist, dass die Art gegenüber dem Wirkfaktor unempfindlich ist, soll bereits die störungsbedingte Beeinträchtigung eines Reviers oder von Revieranteilen als erhebliche Störung gewertet werden	Berglaubsänger Grauammer Kiebitz Wachtelkönig
<p>* Für Baden-Württemberg gehen die Autoren derzeit von der folgenden Skalierung aus: selten = &lt; 1 000 Brutpaare (BP) (entsprechend der Einstufung bei HÖLZINGER et al. 2007), mäßig häufig = 1 000 bis &lt; 15 000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15 000 bis 50 000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter sind separat klassifiziert.</p> <p>** aus derzeitigem Entwurfsstand</p> <p>*** In diesem Rahmen können Ergebnisse von GARNIEL et al. (2007) herangezogen werden, die u.a. ein Ranking für ein relativ großes – gleichwohl ebenfalls nicht vollständiges – Set an Brutvogelarten nach verschiedenen Funktionsbereichen beinhalten, die durch Lärm beeinträchtigt werden können (spezifisches Modul hierzu zum Zeitpunkt der Manuskriptfassung noch nicht veröffentlicht). Demnach sollen insbesondere die oberhalb des Ranking-Mittelfeldes gelegenen Arten Planungsrelevanz als überdurchschnittlich empfindliche, die im unteren Drittel gelegenen als unterdurchschnittlich empfindliche aufweisen. Diese Ranking-Ergebnisse werden bei GARNIEL et al. (2007) aber nur für Schallpegel als anwendbar bezeichnet, nicht für Effektdistanzen.</p>			

## 9.2 Formblätter zum Artenschutz

Die Formblätter orientieren sich an der Vorlage „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012“. Nicht aufgenommen wurde allerdings der Teil zur artenschutzrechtlichen Ausnahme, da hierzu die separate Unterlage 19.5.2 vorliegt.

Im Anschluss findet sich eine Übersicht der angehängten Formblätter.

### Europäische Vogelarten

- Formblatt Dorngrasmücke
- Formblatt Feldlerche
- Formblatt Fitis
- Formblatt Gartenrotschwanz
- Formblatt Halsbandschnäpper
- Formblatt Kleinspecht
- Formblatt Mittelspecht
- Formblatt Neuntöter
- Formblatt Sumpfrohrsänger
- Formblatt Gehölzgebundene Höhlenbrüter

### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Formblatt Fledermäuse
- Formblatt Haselmaus
- Formblatt Zauneidechse
- Formblatt Gelbbauchunke
- Formblatt Nachtkerzenschwärmer
- Formblatt Dicke Trespe

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Dorngrasmücke</u></b> ( <i>Sylvia communis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Die Dorngrasmücke ist ein typischer Brutvogel offener, gering bis allenfalls mäßig gehölzstrukturierter Landschaften. Stetig finden sich Brutreviere in offenen Acker- und Grünlandgebieten mit niedrigen, oft solitären Dorngebüschern oder Brombeergestrüppen. Gelegentlich werden auch dichte Rapsfelder zur Nestanlage genutzt. Hohe („durchgewachsene“) Gehölzbestände werden dagegen ebenso gemieden, wie die Nähe von Wald- oder Siedlungskulissen. Streuobstgebiete werden eher selten genutzt, in der Regel nur im Übergang zu gehölzarmen Offenlandbiotopen (Äcker, Wiesen, größere Bestandeslücken). In die Nahrungssuche nach kleineren Arthropoden wird auch die Bodenoberfläche im Umfeld des Brutplatzes einbezogen. Die Dorngrasmücke profitiert von frühen Stadien der Gehölzsukzession auf großdimensionierten Brachflächen sowie vom früher üblichen „auf den Stock setzen“ der Hecken. Die Brut und Aufzuchtphase der Dorngrasmücke erstreckt sich von Mitte April (Balz) bis August (Familienverband), als Langstreckenzieher verbringt die Art den Rest des Jahres außerhalb Deutschlands. Weitere Details siehe HÖLZINGER (1999: 661 ff.) SÜDBECK et al. (2005).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg</p> <p><i>Bundesweit ist die Dorngrasmücke nahezu flächendeckend verbreitet jedoch mit einer Abnahme der Siedlungsdichte von Nord nach Süd(ost). Die Art fehlt lediglich in den Hochlagen von Schwarzwald und Bayerischem Wald sowie in den Voralpen und Alpen (GEDEON et al. 2014: 514). In Baden-Württemberg kommt die Art außer in den Höhenlagen des Schwarzwaldes nahezu flächendeckend (lediglich kleinere Lücken in den Schwäbisch – Fränkischen Waldbergen) vor. (HÖLZINGER 1999: 661 ff, www.ogbw.de/voegel). Der bundesweite Bestand wird auf 500.000-790.000 Brutpaare geschätzt, der landesweite auf 25.000-30.000.</i></p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p><i>Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2009 17-35 Reviere nachgewiesen. Daraus errechnet sich eine Abundanz von 2,2-4,5 Revieren/100 ha für das ganze UG bzw. von 2,6-5,3 Revieren/100 ha, bezogen auf den nicht bewaldeten Bereich (666 ha). Aus Baden-Württemberg sind in großflächigen Untersuchungen (&gt;100 ha) Siedlungsdichten von 0,1-35,6 Revieren/100 ha bekannt geworden (HÖLZINGER 1999). Im Landkreis Tübingen wurde im Jahr 1984 ein Gesamtbestand von 226 Revieren dokumentiert (KRATZER 1991). Dies entspricht einer Siedlungsdichte von 0,65 Revieren/100 ha bezogen auf die waldfreie Landkreisfläche. Der Dorngrasmückenbestand im Untersuchungsgebiet kann daher im überregionalen Vergleich als durchschnittlich, lokal aber als bedeutend eingeschätzt werden.</i></p>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Dorngrasmücke</u></b> ( <i>Sylvia communis</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> unbekannt	
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<i>Die Dorngrasmücke ist bundes- und landesweit weit verbreitet und ungefährdet. Ihr Erhaltungszustand ist somit für Baden-Württemberg als „günstig“ einzustufen. Nach dem MLR-Erlass vom 30.10.2009 zum "Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes" ist als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer "lokalen" Population bei weit verbreiteten Vogelarten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen, im vorliegenden Fall also auf den Naturraum "Mittleres Albvorland". Auch für diesen Naturraum kann der Erhaltungszustand der Dorngrasmücke auf Basis ihrer Verbreitung und Bestandssituation analog zum landesweiten Erhaltungszustand als „günstig“ eingestuft werden.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Dorngrasmücke bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen der Art darf das Freimachen des Baufeldes bzw. die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss hierzu auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt werden (s. Maßnahme V/M9).</i> <i>Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen in (potenziellen) Habitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt erfolgversprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.</i> <i>Bei Baufeldfreimachung/anlage außerhalb des Brutzeitraums ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <b>baubedingt</b> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand tritt <b>betriebsbedingt</b> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Dorngrasmücke</u></b> <i>(Sylvia communis)</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder</li> <li>– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Anlagebedingt gehen drei Reviere der Dorngrasmücke verloren: je ein Revier im Tannbachtal (Obere Werten), südlich Endelberg (Stetten) und im Gewann Nehrensteig (s. hierzu auch Unterlage 19.3.2). Als Ausgleich ist die Maßnahme CEF5 vorgezogen umzusetzen [Grünlandextensivierung, Entwicklung magerer Krautsäume und Zurückdrängen von Gehölzen bis auf wenige, niedrige (Dornen-)Büsche]. Darüber hinaus werden neue Lebensräume im Rahmen weiterer Maßnahmen geschaffen, die primär für andere Arten angedacht sind. Hierzu zählen insbesondere die für Zauneidechse und Feldlerche zumindest teilweise vorgezogen durchzuführenden Maßnahmen FCS2, FCS5 und FCS9. Weitere Details zu den genannten Maßnahmen sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen.</i></p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Dorngrasmücke</u></b> <i>(Sylvia communis)</i>
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;</b> <b>s. Unterlage 19.5.2</b>		

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Feldlerche</u></b> <i>(Alauda arvensis)</i>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3-gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3-gefährdet		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Feldlerchen benötigen zur Brutzeit offenes, niedrigwüchsig-lückiges Grasland, in der heutigen Kulturlandschaft vorwiegend Getreideäcker. Feldlerchen meiden aus Gründen der Feindvermeidung die Nähe kulissenbildender Strukturen, wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder oder Gebäude bis zu einem Mindestabstand von 150-200 m (mehr dazu bei GARNIEL &amp; MIERWALD 2010). Brut- und Nahrungshabitat sind in der Regel nicht räumlich voneinander getrennt. Die Reviergröße schwankt in Abhängigkeit von der Habitatqualität. In Optimalhabitaten werden Siedlungsdichten von 80-140 Revieren/100 ha erreicht. Eine grundsätzliche Empfindlichkeit besteht sowohl gegenüber direkter Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Bodenbearbeitung während der Brut- und Aufzuchtphase), wie auch gegenüber indirekten Einflüssen, wie Entstehung neuer Sichtkulissen oder starker Verlärmung. Die Brut- und Aufzuchtperiode erstreckt sich über den Zeitraum von März bis Juli.</i></p> <p><i>Weitere Details siehe HÖLZINGER (1999: 43 ff.) SÜDBECK et al. (2005) und GARNIEL &amp; MIERWALD (2010).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg</p> <p><i>Bundesweit ist die Feldlerche nahezu flächendeckend verbreitet und fehlt lediglich in den Hochlagen und von Wald dominierten Bereichen (GEDEON et al. 2014). Dies trifft auch auf Baden-Württemberg zu (HÖLZINGER 1999: 43 ff). Der bundesweite Bestand wird auf 1,3-2,0 Millionen Brutpaare geschätzt, der landesweite auf 85.000-100.000.</i></p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p><i>2009 wurden in den Teilgebieten mit Ackeranteil insgesamt 20-21 Reviere der Art festgestellt. Die Siedlungsdichte betrug, bezogen auf offene Lebensraumtypen 4,7-4,9 Reviere/100 ha, bezogen auf die tatsächlich besiedelten Teilgebiete 5,8-6,1 Reviere/100 ha. Die Abundanz der einzelnen TG liegt zwischen 1,3 (TG M) und 14,0 (F) Reviere/100 ha. In Optimalhabitaten erreicht die Feldlerche in Baden-Württemberg eine Siedlungsdichte von 80-140 Revieren/100 ha (HÖLZINGER 1999). Die Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet muss daher als äußerst gering eingestuft werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen der 2017 durchgeführten Plausibilisierung wurden Feldlerchenvorkommen in allen untersuchten Ackergebieten bestätigt. Eine Ergebnisübersicht gibt Karte 2 in Unterlage 19.4.2. Im Offenlandgebiet nördlich Offerdingen (Gewann Räs) wurden einschließlich knapp außerhalb gelegener Flächen insgesamt 15 Feldlerchenreviere kartiert. In den offenen Äckern östlich des Offerdinger Berges (Hinter dem Berg, Felbenhag) und in den Stettäckern südlich Bad Sebastiansweiler wurden jeweils sieben Reviere verortet. Die Unterschiede zur früheren Erfassung sind hier als gering einzustufen (leichte Abnahme am Offerdinger Berg, leichte Zunahme in den Stettäckern).</i></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Feldlerche</u></b> ( <i>Alauda arvensis</i> )
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<p><i>Die Feldlerche ist bundes- und landesweit als gefährdet eingestuft, ihr Erhaltungszustand muss somit trotz der insgesamt noch weiten Verbreitung und teilweise hoher Siedlungsdichten als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft werden. Nach dem MLR-Erlass vom 30.10.2009 zum „Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ ist als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population bei weit verbreiteten Vogelarten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen, im vorliegenden Fall also auf die Naturräume „Neckarbecken“- und „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“. In einem weiteren MLR-Erlass vom 18.12.2009 wird diese Aussage explizit für die Feldlerche dahingehend ergänzt, dass bei dieser „Art mit lokalen Dichtezentren [...] die Abgrenzung einer lokalen Population [...] an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten“ orientiert werden sollte. Für die Bewertung des lokalen Erhaltungszustands wird im vorliegenden Fall das Steintal zwischen Beurenbach westlich Bad Sebasitiansweiler und Dußlingen herangezogen. Auch hier ist der Erhaltungszustand der Feldlerche als ungünstig zu bewerten. Allgemein, wie auch im Untersuchungsgebiet selbst, wirken sich die zunehmend intensivere Landnutzung mit Abnahme des Getreideanteils zugunsten anderer, für die Feldlerche ungünstigerer Kulturen (Mais, Raps), gleichzeitig jedoch auch die starke Zersiedelung mit direktem Habitatverlust und Zunahme kulissenbildender Strukturen (Siedlungen, Gewässer- und Straßengehölze) negativ auf den Erhaltungszustand aus.</i></p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Feldlerche bzw. zu einer Zerstörung von Feldlerchengelegen kommen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen der Feldlerche darf das Freimachen des Baufeldes nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss hierzu auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt werden.</i> <i>Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen in (potenziellen) Habitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt erfolgversprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.</i> <i>Bei Baufeldfreimachung/-anlage außerhalb des Brutzeitraums ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Feldlerche</u></b> <i>(Alauda arvensis)</i>
oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<i>Sechs Reviere, die nicht direkt anlagebedingt verloren gehen, liegen innerhalb der für die Art relevanten Effektdistanz (500 m), und sind damit als betroffen einzustufen (s. Abb. 2 im vorliegenden Bericht). Unter Berücksichtigung der jeweiligen Abstandswerte führt dies nach der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (BMVBS 2010) zum Verlust von zwei bilanzierten Revieren. Unter der Berücksichtigung der zusätzlich hohen Zahl anlagebedingter Revierverluste sowie der geringen Gesamtgröße des Vorkommens ist dies als erheblich zu beurteilen. Erforderliche Maßnahmen werden in den Gewannen Räsp und Stettäcker durchgeführt (s. u.).</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob		
– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder		
– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<i>Anlagebedingt gehen insgesamt sechs Reviere verloren (zwei Reviere in den Stettäckern, vier weitere im Ge-</i>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Feldlerche</u></b> <i>(Alauda arvensis)</i>
<p>wann <i>Hinter dem Berg</i>; vgl. Abb. 2 im vorliegenden Bericht). Hierfür ist die vorgezogene Anlage von Ackerrandstreifen/lineare Brachestrukturen in den Stettäckern und im Gewinn Räsp durchzuführen (Maßnahmen FCS2 und FCS9). Zusätzlich ergeben sich aus den primär für die Dicke Trespe durchzuführenden Maßnahmen FCS3 und FCS10 Nutzungsvorgaben für das Umfeld der Ackerrandstreifen, die zu einer Aufwertung der angrenzenden Ackerflächen für die Feldlerche führen (v. a. doppelter Drillreihenabstand, kein Maisanbau). Weitere Details zu diesen Maßnahmen siehe v. a. Unterlage 9.3.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; s. Unterlage 19.5.2</b>

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Fitis</u></b> ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3- gefährdet		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Der Siedlungsschwerpunkt des Fitis liegt in jungen Sukzessionswaldbeständen, die sich nach flächigen Stör-Ereignissen auf Freiflächen entwickeln. Hohe Siedlungsdichten erreicht die Laubsängerart im weichholzreichen Vorwaldstadium von Kahlschlägen, Sturmwurf- und Brandflächen, in birkenreichen Abtorfungen entwässerter Moore oder in Pionierwäldern von Truppenübungsplätzen und Abbaugebieten. Neben einer Mindestüberschirmung durch Pionierbaumarten ist eine gut ausgebildete Bodenvegetation für die Eignung als Bruthabitat entscheidend. Die Reviere werden aufgegeben, sobald die Krautschicht im Sukzessionsverlauf durch den sich verdichtenden Baumbestand verschattet und verdrängt wird. Auch genutzte Heckenlandschaften mit entsprechenden Sukzessionsstadien zählen zum Habitatspektrum der Art. Der Fitis meidet jedoch dichte, ungepflegte („durchgewachsene“) Gehölzreihen ohne Kraut- und Saumvegetation. Er fehlt deshalb den meisten heutigen Heckenlandschaften Südwestdeutschlands oder weist hier nur noch sehr geringe Siedlungsdichten auf. Die zwischenzeitliche Bestandsgefährdung des einst sehr häufigen Singvogels ist primär die Folge des heutigen Kahlhiebverbot im „naturnahen Waldbau“, der Aufgabe von Nieder- und Mittelwald, umgehender Rekultivierung und lückenloser Aufforstung von Pionierstandorten in ehemaligen Abbaugebieten und auf Deponieflächen sowie des fehlenden oder zu zurückhaltenden „auf den Stock setzen“ der Hecken. Die Brut und Aufzuchtphase des Insektenfressers erstreckt sich von Ende April (Balz) bis September (Familienverband), als Langstreckenzieher verbringt die Art den Rest des Jahres außerhalb Deutschlands</i></p> <p><i>Weitere Details siehe HÖLZINGER (1999: 744 ff.) SÜDBECK et al. (2005).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg <i>Bundesweit ist der Fitis flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2014: 466 ff). In Baden-Württemberg ist die Art ebenfalls flächendeckend verbreitet mit den höchsten Dichten in Gebieten mit saurem Ausgangsgestein und in den großen Flussauen. (HÖLZINGER 1999: 744 ff, www.ogbw.de/voegel). Der bundesweite Bestand wird auf 0,9-1,4 Millionen Brutpaare geschätzt, der landesweite auf 35.000-50.000.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Im Untersuchungsgebiet wurde 2009 Brutverdacht der Art in den Teilgebieten C, G, K, L, O und R ermittelt, wobei der genaue Revierbestand der Art aufgrund der damals noch geringeren Gefährdungseinstufung nicht erfasst wurde (zur Abgrenzung der Teilgebiete s. Karte 2 in Unterlage 19.4.1).</i>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Fitis</u></b> ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span>		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> <i>Der Fitis ist bundesweit als ungefährdet und landesweit als gefährdet eingestuft. Sein Erhaltungszustand muss somit für Baden-Württemberg als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft werden. Nach dem MLR-Erlass vom 30.10.2009 zum "Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes" ist als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer "lokalen" Population bei weit verbreiteten Vogelarten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen, im vorliegenden Fall also auf den Naturraum "Mittleres Albvorland". Auch für diesen Naturraum ist der Erhaltungszustand trotz ggf. räumlich teilweise (noch) leicht höherer Siedlungsdichten aufgrund der o. g. Gefährdungsfaktoren und des Bestandsrückgangs als „ungünstig-schlecht“ einzustufen.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen des Feldschwirls bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen der Art darf das Freimachen des Baufeldes bzw. die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss hierzu auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt werden (s. Maßnahme V/M9).</i> <i>Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen in (potenziellen) Habitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt erfolgversprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.</i> <i>Bei Baufeldfreimachung/-anlage außerhalb des Brutzeitraums ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b> <i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Fitis</u></b> <i>(Phylloscopus trochilus)</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder</li> <li>– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Entlang der Trasse ist mit einer anlagen-/baubedingten Betroffenheit in den Teilgebiete K und O zu rechnen, wobei aufgrund struktureller Gegebenheiten jeweils von betroffenen Einzelrevieren ausgegangen werden muss. Für den Funktionserhalt ist die vorgezogen durchzuführende Maßnahme CEF3 im Waldgebiet Hallersholz/Hungergraben umzusetzen. Weitere Details zu dieser Maßnahme sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen. Zudem entstehen neue Lebensräume im Rahmen der für Haselmaus vorgesehenen Maßnahme FCS4.</i></p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Fitis</u></b> <i>(Phylloscopus trochilus)</i>
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;</b> <b>s. Unterlage 19.5.2</b>

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Gartenrotschwanz</u></b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span>		
<b>Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, Vorwarnliste <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, Vorwarnliste</span>		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Der Gartenrotschwanz ist ein Charaktervogel der Streuobstgebiete. Der in Afrika überwinternde Weistreckenzieher nutzt als Bruthabitat parkartig offene Gehölzbestände. Als Höhlenbrüter ist er zudem auf Altbäume mit einem entsprechenden Quartierangebot angewiesen, ersatzweise werden Nistkästen angenommen. Wichtig ist zudem eine gut durchsonnte, meist rasen- oder wiesenartig ausgeprägte Bodenvegetation, die als Nahrungshabitat genutzt wird. In Baden-Württemberg bilden die traditionell genutzten Streuobstgebiete den deutlichen Siedlungs- und Häufigkeitsschwerpunkt (Albvorland, Gäulandschaften etc.). Daneben findet sich die Art noch mit hohen Siedlungsdichten in den zu „Gartenstädten“ umgewandelten Streuobstgebieten mit Kleingärten, Freizeit- und Wochenendgrundstücken, seltener in Parks und auf Friedhöfen. In Obstbauregionen mit intensivem Biozideinsatz ist die Art dagegen selbst in verbliebenen Streuobstgebieten weitgehend verschwunden (z. B. östlicher Bodensee). Wälder spielen für den Gartenrotschwanz nur regional bzw. bei besonderer Strukturausstattung eine Rolle. So werden am Oberrhein lichte Waldgesellschaften der Weich- und Hartholzaue als Bruthabitat genutzt. Im Schönbuch trat die Art als Folge der Orkane „Wiebke“ und „Lothar“ vereinzelt (und vorübergehend) in Hochwäldern auf, deren Kronendach durch Sturmschäden durchbrochen war. Die Brut und Aufzuchtphase des Gartenrotschwanzes erstreckt sich von April (Balz) bis August (Familienverband), als Langstreckenzieher verbringt die Art den Rest des Jahres außerhalb Deutschlands.</i></p> <p><i>Weitere Details siehe HÖLZINGER (1999: 349 ff.) SÜDBECK et al. (2005).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg <i>Bundesweit ist der Gartenrotschwanz weit verbreitet mit Verbreitungsschwerpunkten im Norden, Osten und teilweise in den Mittelgebirgen. (GEDEON et al. 2014: 594 ff). In Baden-Württemberg ist die Art weit verbreitet, besitzt jedoch einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt im Bereich des mittleren Neckartals und des mittleren Albvorlands. (HÖLZINGER 1999: 349 ff, www.ogbw.de/voegel). Der bundesweite Bestand wird auf 67.000-115.000 Brutpaare geschätzt, der landesweite auf 15.000-20.000.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span>		
<i>2009 wurden im Untersuchungsgebiet 43-46 Reviere des Gartenrotschwanzes nachgewiesen. In der hohen Revierzahl spiegelt sich die Habitatqualität der Streuobstwiesen des Gebietes wieder. Mit 5,5-5,9 Reviere/100 ha für das gesamte Untersuchungsgebiet und 18,0-19,2 Reviere/100 ha bezogen auf die Flächen der Streuobstwiesen wurden in der vorliegenden Untersuchung sehr hohe Siedlungsdichtewerte ermittelt. Eine ähnlich hohe Siedlungsdichte ist in Baden-Württemberg in Untersuchungsflächen &gt;1 km<sup>2</sup> bislang lediglich aus einem Gebiet bekannt geworden. Im Stadtbereich von Stuttgart-Botnang konnten 1973 auf 214 ha 43 Paare (20,0 Reviere/100 ha) ermittelt werden (GIROD in HÖLZINGER 1999). GLUTZ v. BLOTZHEIM et al. (2001) geben als höchste in Mitteleuropa</i>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Gartenrotschwanz</u></b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
<p>registrierte Siedlungsdichte 22 Reviere/100 ha an. Diese wurden in Gartenstadtzonen mit aufgelockerten Wohnvierteln, Garten- und Parkanlagen sowie kleinflächig waldähnlicher Vegetation festgestellt.</p> <p>In den im Jahr 2017 im Rahmen der Plausibilisierung erneut untersuchten Teilgebieten wurde eine vergleichbar hohe Siedlungsdichte festgestellt (s. hierzu auch Unterlage 19.3.2).</p>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span> <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span>		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> <i>Der Gartenrotschwanz wird bundes- und landesweit in der Vorwarnliste geführt. Sein Erhaltungszustand ist somit für Baden-Württemberg als „ungünstig-unzureichend“ einzustufen. Nach dem MLR-Erlass vom 30.10.2009 zum „Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ ist als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population bei weit verbreiteten Vogelarten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen, im vorliegenden Fall also auf den Naturraum „Mittleres Albvorland“. Dieser Naturraum ist ein landesweiter Verbreitungsschwerpunkt mit teilweise hohen Siedlungsdichten von bis zu 151-400 Revieren pro TK25-Blatt, weshalb der Erhaltungszustand der Art hier als „günstig“ einzustufen ist.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen des Gartenrotschwanzes bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen der Art darf das Freimachen des Baufeldes bzw. die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss hierzu auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt werden (s. Maßnahme V/M9).</i> <i>Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen in (potenziellen) Habitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt erfolgversprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.</i> <i>Bei Baufeldfreimachung/-anlage außerhalb des Brutzeitraums ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <b>baubedingt</b> ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Gartenrotschwanz</u></b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>		
(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob		
– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder		
– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<i>Anlagebedingt geht ein Revier des Gartenrotschwanzes im Gewann Hinter dem Bergrain verloren (siehe hierzu auch Unterlage 19.3.2). Hierfür ist die vorgezogen durchzuführende Maßnahme CEF6 vorgesehen, die eine Erstpflege brachliegender/dichter Streuobstbestände zum Ziel hat. Das Brutplatzangebot wird zudem durch das Aufhängen von Nistkästen auch in weiteren Streuobstbeständen am Offerdinger Berg verbessert. Weitere Details zu diesen Maßnahmen sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen.</i>		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>		
Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Gartenrotschwanz</u></b> <i>(Phoenicurus phoenicurus)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <span style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; s. Unterlage 19.5.2</b> </span>		

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Halsbandschnäpper</u></b> ( <i>Ficedula albicollis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3-gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3-gefährdet		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Drei Viertel der in Baden-Württemberg festgestellten Brutpaare des Halsbandschnäppers pflanzen sich in Streuobstwiesen fort, die restlichen Paare verteilen sich auf Wälder. Innerhalb der Streuobstwiesen bevorzugt die Art die dichteren Baumbestände oder Bereiche in Waldnähe. Ausschlaggebend für die Besiedlung sind Nahrungsreichtum und ein ausreichendes Höhlenangebot. Sehr gerne nimmt der Halsbandschnäpper Nisthilfen an, mit deren Hilfe die Siedlungsdichte künstlich stark erhöht werden kann. Im Wald werden v. a. laubholzdominierte Altbestände besiedelt, sofern durchbrochene, lücken- und totholzreiche Entwicklungsphasen vorhanden sind. Im Donauraum brütet die Art auch in lichten Auwaldgesellschaften. Die Brut und Aufzuchtphase des Halsbandschnäppers erstreckt sich von Ende April (Balz) bis Ende August (Familienverband), als Langstreckenzieher verbringt die Art den Rest des Jahres außerhalb Deutschlands.</i></p> <p><i>Weitere Details siehe HÖLZINGER (1997: 45 ff.) SÜDBECK et al. (2005).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg <i>In Deutschland besitzt der Halsbandschnäpper die folgenden geschlossenen Verbreitungsgebiete: Mittleres Baden-Württemberg vom Vorland der Schwäbischen Alb über das Neckarbecken bis zum Stromberg und in den Kraichgau, Nordwestbayern und Nordwürttemberg sowie an der Donau und an der Iller. Abseits dieser Gebiete kommt die Art nur sehr lokal vor (GEDEON et al. 2014: 572 HÖLZINGER 1997: 45 ff, www.ogbw.de/voegel). Der bundesweite Bestand wird auf 3.000-6.000 Brutpaare geschätzt, der landesweite auf 2.000-3.000.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p><i>2009 konnten im Untersuchungsgebiet außerordentlich hohe Siedlungsdichten und Bestände des Halsbandschnäppers nachgewiesen werden (Karte 2 in Unterlage 19.4.1). So wurden bei der Kartierung 23-34 Reviere notiert. Hieraus konnte eine Siedlungsdichte von 2,9-4,3 Revieren/100 ha bezogen auf das UG ermittelt werden. In den Streuobstwiesengebieten fanden sich 22-28 aller Reviere (9,2-11,7 Reviere/100 ha). Werden nur die Streuobstwiesen-Teilgebiete mit einbezogen, in denen der Nachweis zumindest eines Halsbandschnäpperreviers gelang (TG B, C, G, H, L-193 ha), ergibt sich eine Abundanz von 11,4-14,5 Revieren/100 ha. Die höchste Siedlungsdichte fand sich mit extrapolierten 31,6-34,2 Revieren/100 ha im Teilgebiet G. Im Vergleich dazu wurden in Obstwiesen bei Markgröningen über mehrere Jahre hinweg schwankende Siedlungsdichten zwischen 12-25 Revieren/100 ha registriert (ANTHES &amp; RANDLER 1996). Für den Stromberg gibt RANDLER (2001) 26 Reviere auf 225 ha, umgerechnet also eine Siedlungsdichte von 11-12 Revieren/100 ha an. Der landesweite Bestand der Art beträgt 2.500-3.500 Brutpaare (HÖLZINGER et al. 2005: 120). Für den Landkreis Tübingen setzt KRATZER (1991: 175) 301-500 Brutpaare in den 1980er Jahren an. Das Gebiet hat also eine herausragende Bedeutung für diese</i></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Halsbandschnäpper</u></b> <i>(Ficedula albicollis)</i>
<i>in der landesweiten Roten Liste als gefährdet eingestufte Art“.</i>		
<i>Auch bei der Im Rahmen der Plausibilisierung durchgeführten Erfassung im Jahr 2017 wurde eine Besiedlung der im Prüfbereich gelegenen Streuobstbestände festgestellt, wobei sich allerdings die Revierzahl im Prüfbereich nahezu halbierte (s. Karte 3 in Unterlage 19.4.2).</i>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<i>Der Halsbandschnäpper ist bundes- und landesweit als gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand ist somit für Baden-Württemberg als „ungünstig-unzureichend“ einzustufen. Das Vorhabengebiet liegt im Naturraum „Mittleres Albvorland“, der ein bundesweites Schwerpunktorkommen der Art beherbergt. Da auf übergeordneter Ebene des Naturraums (eig. Daten) als auch im Rahmen der Untersuchungen zum gegenständlichen Vorhaben Bestandsrückgänge festgestellt wurden, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population-unabhängig von deren Detailabgrenzung – als ungünstig einzustufen.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Halsbandschnäppers bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen der Art darf das Freimachen des Baufeldes bzw. die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss hierzu auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt werden (s. Maßnahme V/M9).</i> <i>Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen in (potenziellen) Habitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt erfolgversprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.</i> <i>Bei Baufeldfreimachung/-anlage außerhalb des Brutzeitraums ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Halsbandschnäpper</u></b> ( <i>Ficedula albicollis</i> )
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob		
– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder		
– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<i>Anlagebedingt gehen am Offerdinger Berg im Gewann Hinter dem Bergrain ein Revier direkt und ein weiteres im Nahbereich der Trasse gelegenes Revier mittelbar verloren (s. hierzu auch Unterlage 19.3.2). Bei letzterem werden essentielle Habitatbestandteile entwertet. Für den zugrunde gelegten Verlust von zwei Revieren ist die Aufwertung brachgefallener/dichter Streuobstbestände südlich von Offerdingen im Gewann Matternen vorgesehen. In diesen sowie weiteren Flächen am Offerdinger Berg wird zudem das Brutplatzangebot durch Aufhängen von Nistkästen verbessert. Die entsprechende Maßnahme CEF6 ist vorgezogen durchzuführen. Synergieeffekte dürften sich darüber hinaus auch aus den für die Wantschrecke durchzuführenden Maßnahmen ergeben. Weitere Details sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen.</i>		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Halsbandschnäpper</u></b> <i>(Ficedula albicollis)</i>
Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist er- forderlich;</b> <b>s. Unterlage 19.5.2</b>

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Kleinspecht</u></b> ( <i>Dryobates minor</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span>		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, Vorwarnliste <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, Vorwarnliste</span>		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Der Kleinspecht besiedelt v. a. alte, lichte, eichendominierte, durchgewachsene Mittel- bzw. Hutewälder, insbesondere wenn diese durch Sturmwürfe angerissen sind. Bruchwälder und ältere, gewässerbegleitende Gehölzstrukturen werden ebenfalls besiedelt. Auch in größeren Streuobstgebieten mit altem Hochstammbestand findet sich die Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend an Totholzstrukturen. Neben stehendem Totholz sind auch abgestorbene Starkäste im Kronenbereich lebender Altbäume von großer Bedeutung. Die Höhle wird gerne in stehendem Totholz oder in stark dimensionierten Weichlaubhölzern angelegt. Solche Strukturen finden sich überwiegend in Wäldern, die nur extensiv oder gar nicht bewirtschaftet werden. Gerade für Wälder der planaren und kollinen Stufe gilt der Kleinspecht als Indikator strukturreicher, alter Wälder. Unter Urwaldbedingungen nutzt die Art im Optimalhabitat während der Brutzeit einen Aktionsraum von mindestens 20 ha. Während des Winters kann sich das Streifgebiet auf 500-1.000 ha ausdehnen (Höntsch 1996). Die Brut und Aufzuchtphase der Art erstreckt sich von Februar (Balz) bis Juli (Nestlingszeit, Familienverband).</i></p> <p><i>Weitere Details siehe HÖLZINGER &amp; MAHLER (2001: 453 ff.) SÜDBECK et al. (2005).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg <i>Bundesweit ist der Kleinspecht weitestgehend flächendeckend verbreitet, lediglich an der Nordseeküste und in Süddeutschland bestehen Verbreitungslücken (GEDEON et al. 2014). In Baden-Württemberg sind Oberrheintal, mittleres Neckarbecken mit dem nördlichen Albvorland, Bodenseeraum, unteres Donautal und taubergrund am dichtesten besiedelt. Die Art fehlt dagegen weitestgehend im Schwarzwald und auf der westlichen Schwäbischen Alb. Die übrigen Landesteile sind eher dünn besiedelt (HÖLZINGER &amp; MAHLER 2001: 453 ff., www.ogbw.de/voegel). Der bundesweite Bestand wird auf 25.000-41.000 Brutpaare geschätzt, der landesweite auf 1.600-2.400.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span>		
<i>2009 wurden im Untersuchungsgebiet 3-5 Reviere registriert, davon ein Revier in Streuobstwiesen (Gewann Metteren), eines in Bach begleitenden Gehölzen des Ernbachs und drei weitere im Waldgebiet zwischen Bad Sebastiansweiler und Bodelshausen. Bei den besiedelten Waldflächen handelt es sich um sehr alte Eichen-Hainbuchen-Wälder, die ehemals im Mittelwaldbetrieb bewirtschaftet wurden. Die durchgewachsenen Bestände dürften in Teilen ein Alter von 150 Jahren bereits überschritten haben und sind als überaus strukturreich zu bezeichnen. Für die Waldfläche errechnet sich eine Siedlungsdichte von 2,6 Revieren/100 ha.</i>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Kleinspecht</u></b> ( <i>Dryobates minor</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span>		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> <i>Der Kleinspecht ist bundes- und landesweit in der Vorwarnliste enthalten, sein Erhaltungszustand muss somit landesweit trotz der insgesamt noch weiten Verbreitung als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft werden. Nach dem MLR-Erlass vom 30.10.2009 zum „Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ ist als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population bei weit verbreiteten Vogelarten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen, im vorliegenden Fall also auf den Naturraum „Mittleres Albvorland“. Dieser Naturraum stellt einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt der Art dar, in dem in den letzten Jahren eine Bestandszunahme in den Waldgebieten festzustellen war (STRAUB mdl.). Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann somit als „günstig“ eingestuft werden.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen des Kleinspechts bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen des Kleinspechts darf das Freimachen des Baufeldes bzw. die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss hierzu auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt werden (s. Maßnahme V/M9).</i> <i>Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen in (potenziellen) Habitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt erfolgversprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.</i> <i>Bei Baufeldfreimachung/-anlage außerhalb des Brutzeitraums ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Kleinspecht</u></b> ( <i>Dryobates minor</i> )
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder</li> <li>– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Anlagebedingt ist mit dem Verlust essentieller Teilhabitate am Ernbach auszugehen, die zum Verlust eines Revieres führen (s. a. Unterlage 19.3.2). Für den Revierverlust sind die Maßnahmen CEF1 und CEF2 vorgezogen umzusetzen (Erhöhung des Totholzanteils am Tannbach und Sicherung eines Altholzbestandes im Gewinn Hungergaben). Weitere Details zu diesen Maßnahmen können der Unterlage 9.3 entnommen werden.</i></p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage 1 Erläuterungsbericht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Kleinspecht</u></b> <i>(Dryobates minor)</i>
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; s. Unterlage 19.5.2</b>

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Mittelspecht</u></b> <i>(Dendrocopos medius)</i>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Ein typischer Bewohner von Alteichenbeständen ist der Mittelspecht. Die Art sucht bevorzugt in voll besonnten Eichenkronen nach Nahrung und zur Anlage der Bruthöhlen werden gerne starke, abgestorbene Seitenästen angenommen. In den letzten Jahren hat der Mittelspecht in Deutschland stark zugenommen. Die Gründe werden aktuell noch kontrovers diskutiert. Letztendlich dürften aber Veränderungen in der Waldbewirtschaftung (z. B. stärkeres Freistellen von Alteichen) ausschlaggebend sein. Der Mittelspecht ist in Baden-Württemberg ein Jahresvogel und in günstigen Habitaten das ganze Jahr über anzutreffen. Die Brut und Aufzuchtphase der Art erstreckt sich von Mitte Januar (Balz) bis Juli (Familienverband).</i></p> <p><i>Weitere Details siehe HÖLZINGER &amp; MAHLER (2001: 436 ff.) SÜDBECK et al. (2005).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg</p> <p><i>Die bundesweiten Schwerpunktorkommen des Mittelspechts liegen in der westlichen und südwestlichen Mittelgebirgsregion. Darüber hinaus gibt es weitere flächige Vorkommensgebiete im nord(ost)deutschen Tiefland. Nach Nordwesten und Südosten dünnen die Vorkommen stark aus oder die Art fehlt gänzlich (GEDEON et al. 2014). Entlang des Oberrheins sowie im Mittleren Neckarraum und nördlichen Albvorland liegen die baden-württembergischen Verbreitungsschwerpunkte des Mittelspechts. Er fehlt in den höheren Lagen von Schwarzwald und schwäbischer Alb. Die übrigen Landesteile sind spärlich bzw. lückig besiedelt. (HÖLZINGER &amp; MAHLER 2001: 436 ff, www.ogbw.de/voegel). Der bundesweite Bestand wird auf 27.000-48.000 Brutpaare geschätzt, der landesweite auf 5.000-6.500.</i></p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p><i>Im Untersuchungsgebiet wurden 2009 insgesamt elf Reviere (bzw. Brutverdachte) registriert. Der Schwerpunkt lag dabei in den Waldflächen zwischen Bad Sebastiansweiler und Bodelshausen, in denen die Art mit 4,3-6,0 Revieren/100 ha eine überdurchschnittlich hohe Siedlungsdichte aufweist.</i></p>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<p><i>Der Mittelspecht ist bundes- und landesweit ungefährdet. Aufgrund der Bestandszunahmen auf lokaler und über-regionaler Ebene ist der Erhaltungszustand der Art sowohl landesweit als auch für den Naturraum 4. Ordnung</i></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Mittelspecht</u></b> ( <i>Dendrocopos medius</i> )
„Mittleres Albvorland“, als „günstig“ einzustufen. Nach dem MLR-Erlass vom 30.10.2009 zum „Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ ist als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population bei weit verbreiteten Vogelarten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen des Mittelspechts bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen des Kleinspechts darf das Freimachen des Baufeldes bzw. die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss hierzu auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt werden (s. Maßnahme V/M9).</i> <i>Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen in (potenziellen) Habitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt erfolgversprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.</i> <i>Bei Baufeldfreimachung/-anlage außerhalb des Brutzeitraums ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b> <i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Mittelspecht</u></b> ( <i>Dendrocopos medius</i> )
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein  Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>  (In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob – essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder – Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Anlagebedingt und baubedingt geht ein Revier im bereits vorbelasteten Bereich des Waldgebiets Hallersholz (Bauanfang) verloren (s. hierzu auch Unterlage 19.3.2). Hierfür ist die Maßnahmen CEF2 vorgezogen umzusetzen (Sicherung eines Altholzbestandes im Gewinn Hungergraben). Details zu dieser Maßnahme sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen.</i>  Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>  Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  <b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <span style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; s. Unterlage 19.5.2</b> </span>		

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Neuntöter</u></b> ( <i>Lanius collurio</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span>		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg</span>		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Neuntöter nutzen niedrigwüchsiges Dornestrüpp oder junge Koniferen als Neststandort. Gehölze sind unter heutigen Gegebenheiten nur ausnahmsweise bestandslimitierend. Vorkommen und Siedlungsdichte der Art werden im Wesentlichen durch das Nahrungsangebot an Großinsekten, und damit durch Qualität und Flächenangebot von beweidetem Magergrünland, artenreichen Wiesengesellschaften, Ruderal- oder Schlagfluren bestimmt. Die Art wird zwar in vielen, meist populärwissenschaftlichen Darstellungen als „typischer Heckenvogel“ bezeichnet. Gehölzsukzession geht jedoch fast immer zu Lasten der Nahrungsflächen und ist mittlerweile zu einem Hauptbeeinträchtigungsfaktor lokaler Brutvorkommen geworden (Zuwachsen der Magerrasen). Umgekehrt ist die Zurückdrängung von Gehölzen eine Schlüsselmaßnahme zur Stützung lokaler Brutvorkommen. So führte die Rodung von &gt;30 ha Sukzessionsgehölzen in einem Magerrasenkomplex des mittleren Albvorlandes nicht zum Rückgang der Brutpopulation, sondern zu einer außergewöhnlich hohen Siedlungsdichte von 17 Revieren/100 ha, die den flächenbezogenen Erwartungswert um das neunfache übertraf (STOOS et al. 2017). Wichtigste Bruthabitate sind in Baden-Württemberg schwach bis moderat gebüschdurchsetzte Magerrasengebiete (Kalkmagerrasen, Borstgrasrasen, Sandheiden etc.). In hoher Dichte werden vorübergehend auch Sukzessionsstadien von Rohbodenstandorten und Schlagfluren besiedelt, wie sie durch Materialabbau, Rekultivierung, Sturmwurf oder Kahlhieb entstehen. Die Brut und Aufzuchtphase der Art erstreckt sich von Mai (Balz) bis Juli (Familienverband), bei Spätbruten ggf. bis September. Als Langstreckenzieher hält sich die Art außerhalb der Brutperiode außerhalb Deutschlands auf.</i></p> <p><i>Weitere Details siehe HÖLZINGER (1997: 242 ff.) SÜDBECK et al. (2005).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg <i>Deutschland ist nahezu flächendeckend vom Neuntöter besiedelt. Größere Verbreitungslücken bestehen nur in den Marschen, der Westfälischen Bucht und dem Osnabrücker Hügelland sowie dem niederrheinischen Tiefland. (GEDEON et al. 2014: 388 ff). Auch Baden-Württemberg kann als flächendeckend besiedelt angesehen werden. Vorkommensschwerpunkte liegen in Gebieten mit extensiver Weidewirtschaft. (HÖLZINGER 1997:242 ff, www.ogbw.de/voegel). Der bundesweite Bestand wird auf 91.000-160.000 Brutpaare geschätzt, der landesweite auf 10.000-13.000.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span>		
<i>Im Untersuchungsraum wurden 16-18 Reviere (2,0-2,3 Reviere/100 ha) registriert. Dies liegt im oberen Bereich der in Baden-Württemberg auf großflächigen Untersuchungsflächen festgestellten Werte (HÖLZINGER 1997). Für den mittleren Albtrauf bei Gingen (Landkreis Göppingen) konnte 1988 auf einer 50 km<sup>2</sup> großen Probefläche</i>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Neuntöter</u></b> (Lanius collurio)
<p>eine Siedlungsdichte von 2,3 Revieren/100 ha nachgewiesen werden. Dieser Wert deckt sich sehr gut mit der für das Untersuchungsgebiet ermittelten Abundanz. Der Gesamtbestand im Landkreis Tübingen belief sich Ende der 1980er Jahre auf 203 Reviere (KRATZER 1991), was einer durchschnittlichen Abundanz von 0,4 Reviere/100 ha entspricht und die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die lokale Neuntöter-Population verdeutlicht.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b></p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span>  <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span></p>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p><i>Der Neuntöter ist bundes- und landesweit ungefährdet. Nach dem MLR-Erlass vom 30.10.2009 zum „Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ ist als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population bei weit verbreiteten Vogelarten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen, im vorliegenden Fall also auf den Naturraum „Mittleres Albvorland“. Trotz der Einstufung als ungefährdet in den Roten Listen wird fachgutachterlicherseits der Erhaltungszustandes des Neuntötters sowohl für Baden-Württemberg als auch für das Mittlere Albvorland als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft. Hintergrund hierfür sind verschiedenste Risikofaktoren die bereits aktuell negativ auf die Bestände der Art wirken, bzw. bei denen eine mittelfristige Wirkung anzunehmen ist. Zu nennen sind hier insbesondere die Sukzession von Sturmwurfflächen im Wald (Populationen auf Lothar-Sturmwurfflächen inzwischen nahezu wieder erloschen) und Sukzession auf Grenzertragsstandorten durch fehlende bzw. mangelhafte Pflege.</i></p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen des Neuntötters bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen des Kleinspechts darf das Freimachen des Baufeldes bzw. die Fällung von Bäumen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss hierzu auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt werden (s. Maßnahme V/M9).</i>  <i>Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen in (potenziellen) Habitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt erfolgversprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.</i>  <i>Bei Baufeldfreimachung/anlage außerhalb des Brutzeitraums ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.</i></p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Neuntöter</u></b> ( <i>Lanius collurio</i> )
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob <ul style="list-style-type: none"> <li>– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder</li> <li>– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)</li> </ul> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Anlagebedingt geht ein Revier im Gewann Vordere Halde verloren (Bereich Tannbachtal-Querung, s. hierzu auch Unterlage 19.3.2). Hierfür ist die Maßnahme CEF5 (Scheffertal) vorgezogen umzusetzen (Grünlandextensivierung in Kombination mit sporadisch mit niedrigen Gehölzen durchsetzten Krautsäumen). Weitere Details zu dieser Maßnahme sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen.</i>		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Neuntöter</u></b> <i>(Lanius collurio)</i>
Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja            <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <span style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; s. Unterlage 19.5.2</b> </span>		

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Sumpfrohrsänger</u></b> ( <i>Acrocephalus palustris</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Der Sumpfrohrsänger bevorzugt offene Bereiche und findet sich vor allem in eutrophen Hochstaudenbeständen. Der Unterwuchs der Hochstaudenvegetation darf dabei allerdings nicht zu dicht, sondern muss lückig sein. Es werden dabei sowohl feuchte Habitate wie z. B. Mädesüßfluren und Rohrglanzgrasbestände als auch trockene Habitate wie Brennnesselbestände oder Brombeerdickichte besiedelt. Hierbei kann es sich um Bachbegleitstrukturen, landseitige Verlandungszonen, anthropogene Störstellen (z. B. Erddeponien in Sukzession) und andere Ruderalflächen, sowie um Waldränder oder Waldlichtungen handeln. Seltener findet sich die Art auch in landwirtschaftlich bestellten Feldern, wie z. B. in Rapsbeständen. Die Brut und Aufzuchtphase des Sumpfrohrsängers erstreckt sich von Mai (Balz) bis August (Familienverband), als Langstreckenzieher verbringt die Art den Rest des Jahres außerhalb Deutschlands.</i></p> <p><i>Weitere Details siehe HÖLZINGER (1999: 573 ff.) SÜDBECK et al. (2005).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg <i>Deutschland ist mit Ausnahme der Hochlagen flächendeckend besiedelt. Quantitative Vorkommensschwerpunkte finden sich im Norddeutschen Tiefland (GEDEON et al. 2014: 486). In Baden-Württemberg kommt die Art außer in den Höhenlagen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb ebenfalls nahezu flächendeckend vor (HÖLZINGER 1999: 573 ff, www.ogbw.de/voegel). Der bundesweite Bestand wird auf 370.000-540.000 Brutpaare geschätzt, der landesweite auf 25.000-30.000.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Im Untersuchungsgebiet wurden 2009 15-21 Reviere nachgewiesen. Dies entspricht einer Siedlungsdichte von 1,9-2,7 Revieren/100 ha (gesamtes UG) bzw. von 2,3-3,2 Revieren/100 ha (waldfreie Fläche = 666 ha). Aus Baden-Württemberg sind Abundanzwerte von 4,0-31,0 Revieren/100 ha dokumentiert (HÖLZINGER 1999). In der Feldflur bei Hirrlingen ermittelte KRATZER (1991) auf 600 ha eine Siedlungsdichte von 2,8 Revieren/100 ha. Der Bestand im Landkreis Tübingen wird vom selben Autor Ende der 1980er Jahre auf 501-1.000 Reviere geschätzt. Im landesweiten Vergleich ist die Siedlungsdichte im Gebiet als eher gering einzuschätzen. Lokal handelt es sich hingegen um eine durchschnittliche Abundanz.</i>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Sumpfrohrsänger</u></b> (Acrocephalus palustris)
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> <i>Der Sumpfrohrsänger ist bundes- und landesweit weit verbreitet und ungefährdet. Dennoch unterliegt die Art etlichen Risikofaktoren und zeigt einen Bestandsrückgang in den letzten 25 Jahren zwischen 20 und 50%. Aus diesem Grund ist der Erhaltungszustand für Baden-Württemberg als „ungünstig-unzureichend“ einzustufen. Nach dem MLR-Erlass vom 30.10.2009 zum „Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ ist als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer "lokalen" Population bei weit verbreiteten Vogelarten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen, im vorliegenden Fall also auf den Naturraum „Mittleres Albvorland“. Auch für diesen Naturraum ist aufgrund der oben genannten Gründe der Erhaltungszustand des Sumpfrohrsängers als „ungünstig-unzureichend“ einzustufen.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen des Sumpfrohrsängers bzw. zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Individuen der Art darf das Freimachen des Baufeldes nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode erfolgen. Die Baufeldfreimachung muss hierzu auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt werden (s. Maßnahme V/M9).</i> <i>Die vorherige Absammlung und Bergung von Individuen in (potenziellen) Habitaten ist bei Vögeln (soweit überhaupt erfolgversprechend) nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden.</i> <i>Bei Baufeldfreimachung/-anlage außerhalb des Brutzeitraums ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Stö- <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Sumpfrohrsänger</u></b> ( <i>Acrocephalus palustris</i> )
<p> rung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b></p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder</li> <li>– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Durch das Bauvorhaben gehen insgesamt fünf Reviere verloren, davon drei Reviere anlagebedingt (entlang des Bachsatzgrabens) und bei zwei weiteren werden essentielle Habitatbestandteile soweit geschädigt oder zerstört, dass bei diesen ebenfalls ein Verlust unterstellt wird (ein Revier ebenfalls am Bachsatzgraben und ein Revier im Gewinn Obere Werten östlich Bad Sebastiansweiler, s. hierzu Unterlage 19.3.2). Hierfür ist die Maßnahme GEF4 vorgezogen umzusetzen (Wiederherstellung feuchter Hochstaudenfluren durch Rodung von Sukzessionsgehölzen u. a. im Ehrenbachtal, Tannbachtal und im Scheffertal sowie im Lehfeld). Weitere Details sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen.</i></p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Sumpfrohrsänger</u></b> <i>(Acrocephalus palustris)</i>
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;</b> <b>s. Unterlage 19.5.2</b>

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Fledermäuse</u></b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 1, 2, 3, V, G, D <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 2, 3, V, G, i, NE		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Zu Lebensraumansprüchen und Verhaltensweisen siehe BRAUN &amp; DIETERLEN (2003), DIETZ &amp; KIEFER (2014) sowie DIETZ et al. (2016). Unter den nachgewiesenen Arten finden sich mehrere Vertreter (darunter auch die hochgradig gefährdeten Arten Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus und Fransenfledermaus), die hinsichtlich ihres Flugverhaltens eine hohe Strukturbindung aufweisen. Breitere Freiflächen (wie z. B. vierstreifige Straßen) werden von diesen meist in geringer Höhe überflogen..</p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg</p> <p>Zur Verbreitung der Fledermausarten siehe BRAUN &amp; DIETERLEN (2003), DIETZ &amp; KIEFER (2014) sowie DIETZ et al. (2016).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>In der Untersuchung von BRÄUNICKE &amp; TRAUTNER (2011, Unterlage 19.4.1) wurde eine vergleichsweise artenreiche Fledermausfauna mit insgesamt zwölf Arten nachgewiesen (Breitflügel-, Nymphen-, Bechstein-, Wasser-, Kleine Bart-, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr). Neben den aufgelisteten Arten ist auch ein Auftreten des Kleinen Abendseglers im Untersuchungsgebiet möglich. Von dieser Art liegen Kastennachweise aus Streuobstwiesen bei Mössingen-Belsen vor. Auch ein gelegentliches Auftreten von Mopsfledermaus oder von Grauem Langohr kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da beide Arten aus nördlich angrenzenden TK25-Blättern gemeldet sind (vgl. BRAUN &amp; DIETERLEN 2003, C. DIETZ, mdl.). Im Untersuchungsgebiet stellen v. a. die im Süden gelegenen Waldflächen sowie die Streuobstbestände am Ofterdinger Berg bedeutsame Fledermauslebensräume dar. Wichtige Quartierstandorte liegen im Waldgebiet Schlichten und – im Fall von Gebäudequartieren – in Bad Sebastiansweiler. Wichtige Funktionsbeziehungen bestehen zwischen Bad Sebastiansweiler und dem Waldgebiet Schlichten, zwischen den Waldgebieten beidseits der B 27 (beim Waldhof) und entlang des Streuobstgürtels Endelberg-Ofterdinger Berg-Ehrenberg.</p> <p>Seit der o. g. Untersuchung haben sich in den für Fledermäuse relevanten Bereichen keine wesentlichen strukturellen Änderungen ergeben, die relevante Veränderungen im Artenspektrum oder der räumlichen Verteilung von Arten erwarten lassen. Die o. g. Untersuchung kann daher weiterhin als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden (s. a. Unterlage 19.4.2).</p>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Fledermäuse</u></b>
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</span>		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> <i>Im vorliegenden Fall ist eine Abgrenzung weder zwingend erforderlich noch im Einzelfall zuverlässig durchführbar. Zumindest im Fall der Bechsteinfledermaus ist davon auszugehen, dass die festgestellten Individuen mehrerer lokaler Populationen zuzuordnen sind.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bau- und anlagebedingte Individuenverluste sind nach den vorliegenden Daten nicht oder allenfalls in Form einer zufälligen Betroffenheit zu erwarten, da keine Hinweise auf bedeutsame Quartiere im Baufeld der Trasse oder dessen Nahbereich vorliegen. Durch eine Baufeldfreimachung älterer Gehölzbestände (v. a. Wald, Streuobst) außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Oktober bis Februar) können auch solche Verluste weitgehend vermieden werden (Maßnahme V/M9).</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Mit betriebsbedingten Risiken ist in Bereichen mit zusätzlicher bzw. neu zu erwartender Zerschneidungswirkung in Jagdgebieten, Flugstraßen oder Wanderrouen zu rechnen. Kritische Bereiche stellen hierbei die Walddurchfahung südlich von Bad Sebastiansweiler, die Gewässerquerungen (Tannbach, Ernbach, Steinlach) und die Zerschneidung von Streuobstgebieten im Gewann Hinter dem Bergrain dar. Letztere werden u. a. als Jagdgebiet von Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus und Braunem Langohr genutzt. Im Bereich der Walddurchfahung (Halersholz/Hungergraben) sind durch die Verbreiterung der Trasse auf vier Fahrspuren niedrigere Überflüge insbesondere bei strukturgebunden fliegenden Arten (z. B. Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Nymphenfledermaus) auf Höhe des laufenden Verkehrs zu erwarten, was ein erhöhtes Kollisionsrisiko bedingt.</i> <i>Zu erwartende betriebsbedingte Individuenverluste werden in diesbezüglich kritischen Trassen-Abschnitten durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Anlage geeigneter Querungsmöglichkeiten (Grünbrücke im Gewann Hungergraben/Hintere Stettäcker, Aufweitung Hungergrabendurchlass und Grünstreifenbrücke im Gewann Hinter dem Bergrain; Maßnahmen V/M1, V/M2 und V/M8), die Errichtung von Kollisions-/Irritationschutzwänden (Maßnahme V/M6) und durch die teilweise im Einschnitt verlaufende Trassengradiente (Ofterdingen Berg) gemindert. Zudem werden Vorgaben zur Gestaltung der Lärmschutzwand bei Bad Sebastiansweiler zur</i>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Fledermäuse</u></b>
Vermeidung kollisionsbedingter Individuenverluste dargestellt (Maßnahme V/M10). Weitere Details zu den unten genannten Maßnahmen können dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.		
Der Verbotstatbestand tritt <b>betriebsbedingt</b> ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Sowohl anlage- als auch betriebsbedingt ist von einer erhöhten Trennwirkung durch das Vorhaben auszugehen. Ursächlich hierfür ist einerseits die Verbreiterung der bestehenden Trasse in den Ausbaubereichen (hier insbesondere Abschnitte der Walddurchfahrung und bei Bad Sebastiansweiler). Andererseits werden in den Neutrasierungsabschnitten Jagdgebiete und Flugrouten zerschnitten (s. o.). Auch Licht und Lärm tragen in begrenztem Umfang zur Trennwirkung bei (v. a. im Nahbereich der Trasse). Bei drei der nachgewiesenen Arten (Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus) werden erhebliche Anteile der jeweiligen lokalen Population bzw. Jagdgebiete derselben zerschnitten, so dass ohne entsprechende Maßnahmen von einer erheblichen Störung ausgegangen werden müsste. Das Eintreten dieses Verbotstatbestands kann jedoch durch die folgenden Maßnahmen vermieden werden: Anlage von Querungshilfen (Grünbrücke im Gewann Hungergraben/Hintere Stettäcker, Aufweitung des Hungergraben-Durchlasses und Anlage einer Grünstreifenbrücke im Gewann Hinter dem Berggrain; Maßnahmen V/M1, V/M2 und V/M8) sowie die abschnittsweise Führung der Trasse in Einschnittslage (Ofterdinger Berg). Negative Wirkungen von Lärm und Licht werden in kritischen Bereichen durch blickdichte Irritationsschutzwände und/oder Verwallungen auf ein unerhebliches Maß reduziert (Maßnahme V/M4). Entsprechenden Maßnahmen sind im LBP dargestellt.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob		
– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder		
– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Fledermäuse</u></b>
damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Sowohl im Bereich der Walddurchfahrung, als auch im Streuobstbestand am Oferdinger Berg ist anlagebedingt mit dem Verlust zumindest sporadisch genutzter Baumquartiere zu rechnen. Diese dürften vorwiegend von Einzeltieren genutzt werden, da aus den betroffenen Gehölzbeständen keine Hinweise auf Wochenstubenkolonien vorliegen. Betroffen wären Baumhöhlen bewohnende Arten, wie z. B. Bechsteinfledermaus oder Braunes Langohr. Neben der Ausweisung eines Altholzbestandes im Gewann Hungergraben (Maßnahme CEF 2) u. a. mit dem Ziel eines dort erhöhten Quartierangebotes und einer Aufwertung als Jagdgebiet ist ergänzend das Aufhängen von Fledermauskästen sowohl im Wald, als auch im Streuobstgürtel am Oferdinger Berg vorgesehen (Maßnahme CEF6). Weitere Details zu diesen Maßnahmen können der Unterlage 9.3 entnommen werden.</i> <i>Bedeutsame Jagdgebiete sind vom Vorhaben nur in geringem Umfang betroffen (z. B. Streuobstbestand im Gewann Hinter dem Bergrain). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Habitatbestandteile in dem Sinne, dass bei ihrem (auch bedeutsame Jagdgebiete vorübergehenden) Entfall eine wesentliche funktionale Beeinträchtigung zuzuordnender Lebensstätten mit möglicher indirekter Beschädigungswirkung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterstellt werden könnte.</i>		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		
	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich</b>	
	<b>s. Unterlage 19.5.2</b>	

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Haselmaus</u></b> ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, <i>Gefährdung unbekanntes Ausmaßes bzw. Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, <i>Gefährdung unbekanntes Ausmaßes bzw. Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt</i>		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Die Haselmaus bewohnt „Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern. Bevorzugt werden aber lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Außerdem besiedelt sie auch Parkanlagen, Obstgärten sowie Feldhecken und Gebüsche im Brachland.“ (SCHLUND 2005). Sie ernährt sich überwiegend vegetabilisch von Blüten, Beeren, Körnern Nüssen und frischen Blättern. Essentiell ist, dass die Nahrung während der gesamten Vegetationsperiode auf vergleichsweise kleinem Raum verfügbar ist. Der Aktionsraum eines Männchens beträgt ca. 0,5 ha. Müller-Stiess verfolgte Wanderungen über 7 km per Telemetrie (JUSKAITIS &amp; BÜCHNER 2010). Vorteilhaft ist ein hoher Verbuschungsgrad, der es den Tieren ermöglicht, die je nach Saison genutzte Nahrungspflanzen zu erreichen, ohne dabei (größere) Freiflächen auf dem Boden überwinden zu müssen. Keckel und Büchner konnte Wanderungen der Haselmaus in Äckern über 500m-Luftlinie hinweg nachweisen (JUSKAITIS &amp; BÜCHNER 2010). Unter den Gefährdungsursachen nennt BRIGHT (1993) neben Intensivierung der Forstwirtschaft und Aufgabe der Niederwaldnutzung auch Straßenbau und Siedlungserweiterung.</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg		
<p><i>Nach SCHLUND (2005) kommt die Haselmaus in allen Landesteilen Baden-Württembergs vor, Ausnahmen sollen die Hochlagen des Schwarzwaldes sein. Bundesweit kommt die Art schwerpunktmäßig in den Mittelgebirgen – jedoch in stark unterschiedlicher Fundortdichte vor, im Norddeutschen Tiefland wurde die Art bisher nur sehr vereinzelt festgestellt (BfN Nationaler FFH-Bericht 2013).</i></p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p><i>Die Haselmaus wurde 2009 im Untersuchungsgebiet in drei Teilbereichen nachgewiesen (s. Karte 4 in Unterlage 19.4.1). Bei den nachgewiesenen Lebensstätten handelt es sich um den Hangwald der Steinlach einschließlich der nördlich daran angrenzenden, älteren Ruderalflur (Gewann Stetten), um ein zwischen Tann- und Ernbach gelegenes Feldgehölz (Gewann Vordere Halde) sowie um die südlich von Bad Sebastiansweiler gelegene Waldflächen. Die im Untersuchungsgebiet erbrachten Nachweise lassen den Schluss zu, dass großflächig mit Gehölzen bestandene Bereiche flächendeckend von Haselmäusen besiedelt sind. Insbesondere Sturmwurf-Lichtungen und Waldränder, aber auch besonnte, alte Ruderalflächen mit Gehölzanschluss sind dabei als Optimalhabitate einzustufen.</i></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Haselmaus</u></b> ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<p><i>Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund vorhandener Barrieren bzw. der Raumstruktur von mindestens drei getrennten, lokalen Populationen auszugehen, auch wenn für die Art zwischenzeitlich die Überquerung auch stärker befahrener Straßen sowie ansonsten ungeeigneter Flächen belegt ist. Abweichend von der landes- und bundesweiten Bewertung (wonach eine Gefährdung unbekanntes Ausmaßes unterstellt wird) wird aufgrund der hohen Stetigkeit von Nachweisen der Art bei eigenen Untersuchungen, dem breiten Spektrum besiedelter Lebensräume sowie der deutlichen Gehölzflächenzunahme in nahezu allen Naturräumen Baden-Württembergs i. d. R. von einem günstigen Erhaltungszustand der Populationen ausgegangen. Eingeschränkt werden könnte dies für den Untersuchungsraum allenfalls für die im Steinlachhangwald siedelnde Population, da diese bereits stärker durch angrenzende Siedlungsflächen und Straßen isoliert sein dürfte.</i></p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Für die Haselmaus gibt es keinen unkritischen Zeitpunkt für Rodungs- und Baumaßnahmen, weil sich die Tiere zu jedem Zeitpunkt des Jahres in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufhalten und dort nicht oder nur sehr begrenzt fluchtfähig sind. Die Durchführung der Rodungsarbeiten wird primär am Schutz von Vogelarten ausgerichtet (Vermeidung insbesondere der Zerstörung besetzter Nester und Eier sowie der Tötung von Jungvögeln). Die Eingriffe werden insoweit außerhalb der Hauptbrutzeit platziert (Maßnahme V/M9). Dadurch wird zwar auch bei der Haselmaus die Fortpflanzungszeit ausgespart. Betroffen bleibt aber der inaktive, gegenüber direkten Eingriffen besonders empfindliche Zeitraum der Winterruhe, den die Tiere schlafend im oder am Boden verbringen. Fang und Bergung von Individuen aus Habitaten ist nach fachgutachterlicher Beurteilung weder mit verhältnismäßigen Mitteln durchführbar noch voraussichtlich annähernd vollständig erreichbar.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <b>baubedingt</b> ein. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Im Bereich der Walddurchfahrung (Haselmaus-Lebensstätte Hallersholz/Hungergraben) besteht durch die vorhandene B 27 bereits ein erhöhtes Tötungsrisiko. Dieses wird durch die insbesondere für Wild und Fledermäuse geplante Grünbrücke (und eingeschränkt auch durch den aufgeweiteten Hungergrabendurchlass) gegenüber dem</i>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Haselmaus</u></b> ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )
Ist-Zustand verringert (Maßnahme V/M2 und V/M1). In den übrigen Vorkommensbereichen verbleiben gefahrlose Querungsmöglichkeiten unter den jeweiligen Brückenbauwerken (Maßnahme V/M6).		
Der Verbotstatbestand tritt <b>betriebsbedingt</b> ein. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den Entfall der betroffenen (Teile von) Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die nicht mit verhältnismäßigen Mitteln vermeidbare Tötung von Individuen werden Lebensraumflächen in nicht unwesentlichem Umfang verringert und die Reproduktion sowie der Individuenbestand mindestens mittelfristig reduziert. Eine Vollkompensation ist – auch aus naturschutzfachlichen Gründen – nicht vorgesehen (s. u.).</i>		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob		
– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder		
– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Im Untersuchungsgebiet ist anlage- und baubedingt von einem Verlust von rd. 6 ha Haselmauslebensstätten in drei Trassenabschnitten auszugehen (Vordere Halde, Stetten, Hallersholz/Hungergraben, s. Abb. 3 im vorliegenden Bericht). Für die beiden erstgenannten Abschnitte liegen entsprechende Artnachweise aus der Untersuchung von 2009 vor; im Fall des Waldgebiets Hallersholz/Hungergraben muss ebenfalls von einer Besiedlung ausgegangen werden, da nördlich der B 27 gelegene Wälder nachweislich besiedelt sind und auch stärker befahrene Straßen zumindest sporadisch gequert werden. Im Rahmen der Maßnahme FCS4 werden neue Lebens-</i>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Haselmaus</u></b> <i>(Muscardinus avellanarius)</i>
<p>räume der Art entwickelt. Dies erfolgt aber jedenfalls in Teilen nicht im ausreichenden räumlichen Zusammenhang, zeitlich nicht vorgezogen und zudem insgesamt nicht im Umfang der konkret verloren gehenden Flächen. Letzteres deshalb, weil eine weitere Zunahme von Gehölzfläche im Naturraum naturschutzfachlich vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung unerwünscht ist (vgl. TRAUTNER et al. 2015).</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; s. Unterlage 19.5.2</b></p>		

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Zauneidechse</u></b> ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span>		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, Vorwarnliste <span style="margin-left: 150px;"><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, Vorwarnliste</span>		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Lebensräume der Art sind stets durch eine enge Verzahnung geeigneter Sonnplätze mit Deckung bietenden Strukturen bei insgesamt guter Besonnung gekennzeichnet. Regelmäßig findet man Zauneidechsen an gut besonnten Stufenrainen, Bahn- und Straßenböschungen, auf strukturreichen Magerrasen, entlang besonnter Gehölzränder, auf Ruderalstandorten bereits fortgeschrittener Sukzessionsstadien und auf trockenen Brachen. Nur in den wärmeren Naturräumen werden auch Waldlichtungen besiedelt. Insgesamt sind die Zauneidechsen-Habitate standörtlich deutlich weniger extrem als jene der Mauereidechse. Der Vegetationsdeckungsgrad ist höher, kennzeichnende Habitatelemente sind trockene Grasstreu, kleinflächige Offenbodenstellen sowie gut besonnte Säume und Gebüschränder. Nahezu vegetationsfreie Trockenmauern, Felsen und Steinschüttungen spielen für Zauneidechsen dagegen keine bedeutende Rolle.</i></p> <p><i>Ende April bis Anfang/Mitte Juni beginnt die Paarungszeit, die Eiablage folgt dann Ende Mai bis Ende Juni. Weitere Details siehe LAUFER et al. (2007: 543 ff.).</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg <i>Die Zauneidechse besitzt Vorkommen in allen Bundesländern, Verbreitungsschwerpunkte liegen in Baden-Württemberg, Nordwest-Bayern, im Rheinland, in Westfalen, Südniedersachsen und im Nordostdeutschen Tiefland. In Baden-Württemberg wurde die Art in allen Naturräumen nachgewiesen, wenngleich in unterschiedlicher Häufigkeit. Die meisten Vorkommen finden sich entlang von Rhein und Neckar sowie den angrenzenden collinen Lagen.</i> <i>Weitere Details siehe LAUFER et al. (2007: 543 ff.).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span>		
<p><i>Die Zauneidechse kommt im Untersuchungsgebiet verbreitet vor. Eine Übersicht der im Rahmen der Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutzes ermittelten Nachweise und der zugehörigen Lebensstätten gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG gibt Karte 4 in Unterlage 19.4.2). 2017 wurden innerhalb des schwerpunktmäßig untersuchten 100m-Korridors beidseitig der Trasse insgesamt 20 diesjährige Jungtiere („Schlüpflinge“), 24 vorjährige Jungtiere und 19 Adulte registriert. Die Funde streuen über den Raum, nur wenige Abschnitte entlang der Trasse sind gänzlich unbesiedelt. Insgesamt wurden 13 räumlich separierte Lebensstätten verortet, die eine Gesamtfläche von knapp 12 ha einnehmen. In größerem Umfang werden dabei auch direkt an die bestehende B 27 angrenzende, südostexponierten Böschungen besiedelt (z. B. im Tannbachtal, im Gewinn Stettäcker oder im Steinlachtal nördlich Ofterdingen. Somit ist nach der aktuellen Datengrundlage von einer umfangreichen Betroffenheit der Art und ihrer Lebensstätten auszugehen.</i></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Zauneidechse</u></b> ( <i>Lacerta agilis</i> )
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<i>Der Erhaltungszustand der Zauneidechse muss unabhängig von der Detailabgrenzung der lokalen Population (wenngleich diese nicht auf den Planungsraum beschränkt sein dürfte und in diesem auch möglicherweise nicht einheitlich alle Flächen der gleichen lokalen Population zuzurechnen sind) als ungünstig eingestuft werden, auch wenn Habitate regelmäßig vorhanden sind, dies jedoch oft in vermutlicher Verinselung.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der großflächigen Betroffenheit von Zauneidechsenhabitaten und der meist nicht gegebenen Möglichkeit einer angrenzenden Maßnahmenumsetzung ist eine Minderung von Individuenverlusten durch Vergrämung nur auf wenigen Teilflächen möglich (Tannbachtal, Endelberg). Trotz weiterer ergänzend durchzuführender Minderungsmaßnahmen, wie das Absammlung von Individuen und deren Umsiedlung in vorgezogen angelegte Maßnahmenflächen sowie der Schutz an das Baufeld angrenzender, verbleibender Lebensstätten gegenüber dem Baubetrieb (z. B. Maßnahme V/M5) ist eine weitgehende Vermeidung von Individuenverlusten (auf ein Niveau unterhalb der Signifikanzschwelle) nicht möglich.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ein größerer Teil der aktuell nachgewiesenen Vorkommen liegt bereits im Nahbereich bestehender Straßen (s.o.). Im Bereich der Neutrassierung am Ofterdinger Berg und der Erbach/Steillachquerung wird im Regelfall bereits baubedingt/störungsbedingt ein vollständiger Verlust der Lebensstätten angenommen.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lo- <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Zauneidechse</u></b> ( <i>Lacerta agilis</i> )
kalen Population einer Art verschlechtert.)		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch das Vorhaben werden in vier Trassenabschnitten Zauneidechsenlebensstätten zerschnitten (Lehfeld, Vorderer Halde, Stetten und Nehrensteig). Die nicht überplanten Restflächen dieser Lebensstätten weisen jeweils eine zu geringe Flächengröße auf, um ein langfristiges Überleben der verbleibenden Vorkommen zu ermöglichen. Entsprechend entwertet werden insgesamt 1,2 ha (s. hierzu die Abbildungen 4 und 5 im vorliegenden Bericht). Auch der Verlust weiterer lokaler Populationen ist als erhebliche Störung zu werten.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das geplante Vorhaben führt entlang mehrerer Streckabschnitte zu direkten Habitatverlusten im Umfang von 7,2 ha (s. hierzu die Abbildungen 4 und 5 im vorliegenden Bericht). Hiervon sind mehrere lokale Populationen betroffen. Die Habitatverluste sind anlage- bzw. baubedingt und können in den betroffenen Abschnitten nicht vermieden werden. In vier Bereichen des Untersuchungsgebietes ist eine vorgezogene Neuschaffung von Zauneidechsenlebensräumen vorgesehen: südlich PWC-Anlage (FCS1), Tannbachtal (FCS5, drei Teilflächen) und Endelberg (FCS7). Diese weisen eine Gesamtfläche von 3,4 ha auf. Auf weiteren Flächen mit einer Gesamtgröße von 2 ha ist im Tannbachtal die vorgezogene Aufwertung aktuell suboptimaler Lebensräume vorgesehen; die übrigen Maßnahmen in einer Größenordnung von ca. 6,4 ha (v. a. FCS8 und FCS6-Teilfläche) liegen auf Verwaltungen oder in als Baufeld genutzten Bereichen und können erst nach Abschluss der Baumaßnahme realisiert werden (s. hierzu auch Tab. 6 im vorliegenden Bericht sowie die Unterlage 9.3). Letztgenannte Flächen machen rund die Hälfte der insgesamt vorgesehenen Maßnahmenfläche aus, woraus sich ein erhöhter Maßnahmenbedarf ableitet. Auch die Optimierung vorhandener Zauneidechsen-Lebensräume kann bei der Bilanzierung nur anteilig berücksichtigt werden, so dass die aus fachlicher Sicht erforderliche Maßnahmenfläche über der verloren gehenden Fläche der betroffenen Lebensstätten liegt.</i>		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Zauneidechse</u></b> <i>(Lacerta agilis)</i>
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;</b> <b>s. Unterlage 19.5.2</b></span>		

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Gelbbauchunke</u></b> ( <i>Bombina variegata</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 2 - stark gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 2 - stark gefährdet		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Primärlebensräume der Gelbbauchunke lagen vermutlich vor allem in hoch-dynamischen Überschwemmungsbe- reichen der Bach- und Flussauen (CAYUELA et al. 2011), die heute in Mitteleuropa nicht mehr existieren. Ferner dürften Bereiche mit hydromorphen Standorten und quellige Bergrutschgebiete wichtige Siedlungsgebiete gewe- sen sein, insbesondere wenn sie unter dem Einfluss großer Pflanzenfresser gestanden haben (Suhlen von Wi- sent, Rothirsch, Wildschwein). Heute besiedelt die Art in Baden-Württemberg überwiegend größere Waldgebiete mit zu Verdichtung neigenden Lehm- und Tonböden, auf denen im Rahmen der Holzernte Wasser gefüllte Rad- spuren entstehen. Daneben spielen Abbaugelände, Deponien und militärische Liegenschaften mit entsprechen- den Störungsregimes eine sehr wichtige Rolle.</i></p> <p><i>Gelbbauchunken sind hochspezialisierte Pionierlaicher. Die prädatonsanfälligen Larven können sich nur in frisch entstandene Rohbodentümpeln sowie in ephemeren, nach sommerlichem Trockenfallen gemähten oder be- ackerten Pioniergewässern erfolgreich entwickeln. Wesentlich ist zudem eine Mindestbesonnung der Laichplätze von ca. 5-6 h/Tag (BÖHLER et al. 2015). Der Aktionsradius beträgt 400-700 m bei adulten Unken und ca. 900 m bei Jungtieren. (RZEHAk zit. in GENTHNER &amp; HÖLZINGER 2007). Mehr als andere Amphibien ist die Art auf eine ras- che Besiedlung neu entstandener Pfützen und Radspuren angewiesen, denn in den allermeisten Fällen eignen sich Kleingewässer nur im 1. Jahr zur Fortpflanzung. Die Fragmentierung von Waldgebieten durch stärker befah- rene Straßen ist – neben fehlender Dynamik – einer der wesentlichen Gründe für die massiven Bestandsrück- gänge.</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg <i>Deutschland ist im südlichen und mittleren Teil von der Gelbbauchunke besiedelt, in der norddeutschen Tiefebene fehlt sie vollständig. In Baden-Württemberg ist die Gelbbauchunke in allen Naturräumen vertreten, die Haupt- vorkommen liegen jedoch in den wärmebegünstigten Gebieten mit mittleren Lufttemperaturen von mind. 14° C von Mai bis Juli. Einer der landesweiten Verbreitungsschwerpunkte ist der mittlere Neckarraum. Die Art besitzt keine oder nur spärliche Vorkommen in den Hochlagen von Schwarzwald und Schwäbischer Alb (GENTHNER &amp; HÖLZINGER 2007: 271 ff).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Im Untersuchungsgebiet besiedelt die Art die im Südteil gelegenen Waldflächen beidseits der B 27. 2009 konnte hier eine erfolgreiche Reproduktion in zwei Laichgewässern nachgewiesen werden.</i>		
<i>Im Waldgebiet westlich der B 27 (Barnberg, Schichten, Flecken, Altwiesen) wurden 2015 im Rahmen des Ma- nagementplan (MaP) für das FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“, Erhebungen durchgeführt,</i>		



<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	<b>Betroffene Art</b> <b><u>Gelbbauchunke</u></b> ( <i>Bombina variegata</i> )
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Im Bereich der Walddurchfahrung ist eine durchgehende Irritationsschutzwand (primär für Wild und Fledermäuse) vorgesehen, die zugleich auch verhindert, dass Gelbbauchunken auf die Fahrbahn gelangen. Dieser Wand kommt zudem eine Leitfunktion in Richtung der Querungsmöglichkeiten im Bereich des Hungergraben-Durchlasses und der Grünbrücke zu. Durch diese Vernetzungsstrukturen wird erstmals wieder ein Austausch der aktuell durch die bestehende B27 getrennten, lokalen Populationen ermöglicht (s. Maßnahmen V/M1 und V/M2).</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Trennwirkung zwischen den lokalen Populationen beidseits der Straße wird durch die vorgesehenen Irritationsschutzwände und Querungshilfen verringert.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
(In die Prüfung dieses Aspektes ist mit Blick auf Ziff. I.2 und I.3 der „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ (LANA stA „Arten- und Biotopschutz“, 2009) einzubeziehen, ob		
– essentielle Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt und/oder		
– Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.)		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Gelbbauchunke</u></b> <i>(Bombina variegata)</i>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Für den Verlust von rd. 3 ha Waldflächen (die Fläche entspricht der der Haselmaus in Abb.3 – Südteil in diesem Bericht), die zumindest in geringer Siedlungsdichte als Landlebensraum genutzt werden, sowie eines geeigneten Laichgewässerstandortes im Bereich der Einfahrt zum Waldhof sind vorgezogenen im trassenfern gelegenen Bereich des Waldgebietes Hallersholz/Hungergraben Maßnahmen durchzuführen (Maßnahme CEF3). Dauerhaft sind hier alternierend auf zwei Teilflächen jeweils mehrere (i.d.R. drei), besonnte Kleingewässer mit Rohbodencharakter anzulegen. Weitere Details zu dieser Maßnahme sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen.</i>  Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  <b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; s. Unterlage 19.5.2</b>

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Nachtkerzenschwärmer</u></b> ( <i>Proserpinus proserpina</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, <i>ungefährdet</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, <i>Vorwarnliste</i>		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p>Die Art besiedelt ungemähte, gut besonnte Staudenfluren trockener, frischer und nasser Standorte. Voraussetzung für ein Vorkommen sind Bestände der Raupennahrungspflanzen. Letztere sind insbesondere Weidenröschen-Arten (<i>Epilobium</i> sp.), seltener werden auch Nachtkerzen (<i>Oenothera biennis</i> agg.) oder eingetopfte Fuchsien (<i>Fuchsia</i> sp.) als Raupennahrungspflanzen genutzt. Typische Lebensräume sind in Südwestdeutschland Quell- und Hochstaudenfluren auf feuchten Brachen und an Grabenrändern mit Beständen des Behaarten Weidenröschens (<i>Epilobium hirsutum</i>). Regelmäßig wird die Raupe aber auch in lückigen Unkrautgesellschaften (Ackerbrachen), auf Ruderalstandorten (Industriebrachen, Abbaugelände, Auffüllplätze), auf Waldlichtungen (Kahlschläge, Sturmwürfe, breite Forstwegsäume) sowie in Gärten gefunden. Da die als Habitat nutzbaren Sukzessionsstadien oft nur kurzlebigen Charakter haben, unterliegen auch die Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers einer ausgeprägten Raum-Zeit-Dynamik. Viele neu entstandene Vorkommen verschwinden nach einigen Jahren wieder im Zuge sukzessionsbedingter Veränderungen (Rückgang der Nahrungspflanzen, Beschattung durch aufkommende Gehölze).</p> <p>Die Falterphase erstreckt sich über die Zeit von Mitte/Ende April bis Ende Juli. Raupen sind überwiegend Mitte Juni bis Ende Juli zu finden, diese wachsen sehr schnell (Larvalzeit 2-3 Wochen). Die Raupe ist in der Endphase sehr mobil und kann auf der Suche nach einem geeigneten Verpuppungsort große Strecken (&gt;100 m) zurücklegen. Dadurch wird sie leider auch häufig zum Verkehrsoffer auf Wegen und Straßen. Die Überwinterungsphase verbringt die Puppe in eine selbstgebauten Erdhöhle nahe der Oberfläche, woraufhin im folgenden Frühjahr der Falter schlüpft.</p> <p>Weitere Details siehe BfN (2003) und HERMANN &amp; TRAUTNER (2011).</p>		
<b>Verbreitung</b>		
Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg Zu dieser Art fehlen gezielte flächendeckende Erhebungen sowohl deutschland- als auch baden-württembergweit, die meisten Nachweise gelingen durch Zufallsfunde. Nach Angaben von HERMANN & TRAUTNER (2011) ist der Nachtkerzenschwärmer in Deutschland weit verbreitet und allenfalls im Norden und Nordwesten (noch) fehlend. Baden-Württemberg ist flächendeckend von der Art besiedelt.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Der Nachtkerzenschwärmer wurde im Rahmen der 2009 durchgeführten Untersuchung (Unterlage 19.4.1) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Relevante Bestände der Raupennahrungspflanzen kamen im Trassenkorridor und Umgebung auf 15 verschiedenen Flächen vor. Überwiegend handelte es sich dabei um Feuchtbrachen und -säume mit Behaartem Weidenröschen ( <i>Epilobium hirsutum</i> ), in einem Fall um eine Ackerbrache mit Kleinblüti-		



<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b> <i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <u><b>Nachtkerzenschwärmer</b></u> ( <i>Proserpinus proserpina</i> )
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Verletzungs- oder Tötungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch die Trasse (inklusive Baufeld) gehen anlage- und baubedingt mehrere (potenzielle) Lebensstätten des Nachtkerzenschwärmers mit einem Gesamtumfang von rund einem Hektar verloren (Gewanne Lehfeld, Obere Werten, Stetten; vgl. Abb. 7 im vorliegenden Bericht). Als Ausgleich ist die vorgezogene Optimierung/Neuschaffung von feuchten Hochstaudenfluren mit Behaartem Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>) im Ehrenbachtal, Tannbachtal, im Scheffertal sowie im Lehfeld vorgesehen. Die Flächen sind deckungsgleich mit den Maßnahmenflächen für den Sumpfrohrsänger. Weitere Details zu diesen Maßnahmen können der Unterlage 9.3 entnommen werden.</i>		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389)- Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Nachtkerzenschwärmer</u></b> ( <i>Proserpinus proserpina</i> )
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <span style="float: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich;</b>  <b>s. Unterlage 19.5.2</b> </span>		

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Dicke Trespe</u></b> <i>(Bromus grossus)</i>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Europäische Vogelart</span>		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, <i>Stark gefährdet</i> <span style="margin-left: 100px;"><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, <i>Stark gefährdet</i></span>		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
<p><i>Die Dicke Trespe ist eine Süßgrasart und eng mit dem Getreideanbau assoziiert. Die Art ist lange Zeit als Unkraut bekämpft worden, was lt. LUBW (Webseite) ein Grund dafür ist, dass es heute vielfach nur noch Restpopulationen gibt. Die Art besiedelt Ackerränder (insbesondere in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste), Ackerflächen und Ackerbrachen, teils auch Ruderalstellen, grasige Feldwege und Wiesen. Die Dicke Trespe ist einjährig. Sie blüht im Juni und Juli, die Fruchtreife erfolgt ab August und die Keimung im Herbst. In der Regel überwintert der Keimling, die Art kann aber auch im Boden als Samen überdauern. Bei der Getreideernte wird die Dicke Trespe mit gedroschen und ihre Samen können bei eigener Saatgutgewinnung des betreffenden Landwirts in der Aussaat wieder mit in die Anbauflächen verbracht werden. Auch eine Ausbreitung durch Wasser und Wind ist möglich. Rückgang oder Aufgabe des Wintergetreideanbaus (insbesondere von Dinkel, der Verlust einer keimfähigen Samenbank durch intensive Bodenbearbeitung (Pflügen &gt;10cm Tiefe), chemische Unkrautbekämpfung (Herbizide und Nacherntebehandlung), eine Bewirtschaftung nach der Keimung im Herbst, Mulchen von Ackerbegleitstrukturen mit potenzieller Habitataignung vor der Fruchtreife sowie die Reduzierung nutzungsbegleitender offener Strukturen gehören zu wesentlichen Gefährdungsursachen. Soweit Landwirte kein Eigensaatgut mehr verwenden oder dessen Gewinnung/Saatgutreinigung für die Dicke Trespe ungünstig ist, kann dies zum Rückgang der Art beitragen. Auch eine hohe Saatedichte des Getreides wird auf der Webseite der LUBW unter den Gefährdungsursachen genannt.</i></p> <p><i>Weitere Details siehe die Webseiten des BfN und der LUBW zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.</i></p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>Verbreitung in Deutschland/in Baden-Württemberg</p> <p><i>Die aktuellen Vorkommen der Dicken Trespe in Deutschland beschränken sich auf den Südwesten: Rheinland-Pfalz, Nordwest-Bayern und Baden-Württemberg. Im Saarland und in Hessen gilt die Art als ausgestorben. Ihr deutscher Verbreitungsschwerpunkt liegt in Baden-Württemberg. Hier ist die Art insbesondere auf der Schwäbischen Alb und in den südlichen Gäulandschaften vertreten, zudem gibt es nach Angaben der LUBW Vorkommen im Bauland, in der Markgräfler Rheinebene, im Bereich der Donau-Ablach-Platten und in der Umgebung von Karlsruhe. Mit weiteren Vorkommen sei zu rechnen.</i></p> <p><i>Weitere Details siehe die Webseiten des BfN und der LUBW zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.</i></p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen         <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span></p>		
<p><i>Die Dicke Trespe kommt im Untersuchungsgebiet relativ verbreitet vor. Eine Übersicht der im Rahmen des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz im Jahr 2009 ermittelten Nachweise gibt Karte 6 in Unterlage 19.4.1). Damals wurde die Art in insgesamt acht Vorkommensschwerpunkten mit zusammen bis zu rd. 700 Pflanzen</i></p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)	<b>Vorhabenträger</b> Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44	Betroffene Art <b><u>Dicke Trespe</u></b> ( <i>Bromus grossus</i> )
nachgewiesen. Dabei wurden v. a. Äcker und Ackerränder besiedelt, die Funde streuten dabei auch über ganze Schläge, insbesondere im Bereich von kleinen Schlägen. Nachweise erstrecken sich über den nahezu gesamten Trassenverlauf. Nach der Datengrundlage ist auch aktuell von einer umfangreichen Betroffenheit der Art und ihrer Lebensstätten auszugehen.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<i>Der Erhaltungszustand der Dicken Trespe muss unabhängig von der Detailabgrenzung der lokalen Population (wenngleich diese nicht auf den Planungsraum beschränkt sein dürfte und in diesem auch möglicherweise nicht einheitlich alle Flächen der gleichen lokalen Population zuzurechnen sind) als ungünstig eingestuft werden, auch wenn Habitate regelmäßig vorhanden sind. U. a. dürfte die zu beobachtende Zunahme des Maisanbaus gegenüber früheren Jahren beeinträchtigend wirken.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
[Anmerkung: Dieses Kapitel wurde gegenüber dem Formblatt verändert, da es um eine Pflanzenart geht, für die die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG einschlägig sind]		
<b>a) Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenindividuen (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG, Teil)</b>		
Werden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen baubedingt entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der weiterhin anzunehmenden, großflächigen Betroffenheit der Art (s. Unterlage 19.4.2) und der Tatsache, dass es keinen Zeitpunkt in ihrem Lebenszyklus gibt, in dem bei Eingriffen in Boden und Pflanzenbestände innerhalb von Habitatflächen die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der geschützten Pflanzen oder ihrer gleichfalls geschützten Entwicklungsstadien (Samen, Keimlinge) ausgeschlossen werden können, ist nur eine Minderung, nicht aber eine Vollvermeidung von Individuenverlusten möglich. Innerhalb der Bewirtschaftungs- dynamik sowie des geplanten Baustellenbetriebs sind jederzeit auch weitere, vorab nicht bekannte Flächen mit neu auflaufenden Pflanzen nach Verlagerung von Samen zu erwarten. Maßnahmensseitig vorgesehen ist insbesondere eine Absammlung von Samen an Pflanzen innerhalb des Baufeldes zum Zeitpunkt der letzten Samenreife vor Baubeginn (Maßnahme V/M11). Die Samen werden zunächst auf einer Teilfläche von Maßnahmenfläche FCS3 zur Saatgutvermehrung ausgesät. Im Folgejahr ist dann die Aussaat des entsprechend gewonnenen Saatguts in den übrigen, spezifisch für die Art ausgewiesenen Maßnahmenflächen vorgesehen (Maßnahmen FCS3 und FCS10).</i>		
Der Verbotstatbestand tritt <b>baubedingt</b> ein. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Beschädigungs- oder Zerstörungsrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Dicke Trespe</u></b> <i>(Bromus grossus)</i>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Art ist durch den Verkehr nicht betroffen. Durch landwirtschaftlichen Verkehr kann eine Verfrachtung erfolgen.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>betriebsbedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG, Teil)</b>		
Werden Pflanzenstandorte beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das geplante Vorhaben führt entlang mehrerer Streckabschnitte zu direkten Habitatverlusten im Umfang von 4,4 ha (s. Abb. 8 im vorliegenden Bericht). Hiervon sind möglicherweise mehrere lokale Populationen betroffen. In zwei Bereichen des Untersuchungsgebietes ist eine vorgezogene Neuschaffung von Standorten/Lebensräumen der Dicken Trespe mit gegenüber der Standardsituation im Raum deutlich verbesserten Rahmenbedingungen vorgesehen (aufgrund von Vorgaben für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die der Art zugute kommen; Maßnahmen FCS3 und FCS10). Die entsprechenden Maßnahmen weisen eine Fläche von rd. 4,4 ha in den Stettäckern und weitere rd. 10 ha im Gewinn Räsp auf. Spezifische Fördermaßnahmen sind auf jeweils einem Drittel der o. g. Flächen geplant (auf turnusmäßig wechselnden Flächen). Die Art kann darüber hinaus zumindest zeitweise von den für die Feldlerche vorgesehenen Maßnahmenflächen profitieren. Weitere Details zu diesen Maßnahmen können der Unterlage 9.3 entnommen werden.</i>  <i>Dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, kann nicht gesichert werden, da Fragen der räumlichen Abgrenzung der Population(en) aufgrund der Abhängigkeit von der Bewirtschaftung sowie passiver Verfrachtung offen bleiben müssen. Zwar erscheint ein eher weiträumiger Ansatz bei der Betrachtung der lokalen Population sinnvoll, doch liegt hierfür nach Einschätzung der Fachgutachter keine hinreichend sichere Einschätzungsgrundlage vor. Daher wird vorsorglich trotz der ansonsten funktionserhaltend zu sehenden Maßnahmen von Berührung des Verbotstatbestands ausgegangen.</i>		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Verweis auf Unterlage 1 <i>Erläuterungsbericht</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<i>[basierend auf: Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)/Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege im Straßenbau – Teil A – Abschnitt 2, Stand: 11/2012; s. Erläuterungstext]</i>		
<b>Projektbezeichnung</b> <i>B 27 Bodelshausen (L 389) - Nehren (L394)</i>	<b>Vorhabenträger</b> <i>Baden-Württemberg (BW) RP Tübingen, Ref. 44</i>	Betroffene Art <b><u>Dicke Trespe</u></b> <i>(Bromus grossus)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; s. Unterlage 19.5.2</b>		

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt (Unterlagen 19.1-19.3, 9.1-9.4). Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) dargestellt. Ebenfalls ist eine Beschreibung einer speziellen Pflege- und Funktionskontrolle, soweit erforderlich, in o. g. Unterlagen enthalten.